



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

284/ME
Hauptlicher Dienst

Abteilung VII/A/1

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Vertragsbedienstetengesetz 1948,
das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979,
das Bundesministeriengesetz 1986, das
Ausschreibungsgesetz 1989, das
Bundes-Personalvertretungsgesetz und
die Reisegebührenvorschrift 1955
geändert werden
(Vertragsbedienstetenreformgesetz)

GZ 921.010/17-VII/A/1/98

Ballhausplatz 2
A-1014 Wien
Telefax: +43 (01) 53 115/2461
Sachbearbeiter: Dr. Böhm
Telefon: +43 (01) 53 115/2230

Gesetzentwurf	
An	78 - GE/1998
Datum	31.7.1998
Verteilt	3.8.98 Ba

Dr. Mosey

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
das Präsidium der Finanzprokuratur
alle Bundesministerien
das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr - Zentrale Verkehrssektion
das Büro von Herrn Bundeskanzler Dr. KLIMA
das Büro von Herrn Vizekanzler Dr. SCHÜSSEL
das Büro von Frau Bundesministerin Mag. PRAMMER
das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. WITTMANN
das Büro von Frau Staatssekretärin Dr. FERRERO-WALDNER
alle Sektionen des Bundesministeriums für Finanzen
die Abteilung II/12 des Bundesministeriums für Finanzen
die Sektion V des Bundeskanzleramtes
die Bundes-Gleichbehandlungskommission, Abteilung I/12 des BKA
das Büro der Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates beim BKA
die Post und Telekom Austria AG
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
den Datenschutzrat
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim
Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Wirtschaftskammer Österreichs
die Bundesarbeitskammer
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen
Dienstes
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
den Österreichischen Theaterverband
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen
Personals
die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren

die Österreichische Rektorenkonferenz
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Vereinigung der österreichischen Richter
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft
Öffentlicher Dienst

Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Bundesministeriengesetz 1986, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bundes-Personalvertretungsgesetz und die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert werden (Vertragsbedienstetenreformgesetz), sowie den Entwurf von Erläuterungen hiezu.

Die Verhandlungen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst über dieses Reformvorhaben haben zu einer Einigung über fast alle Reformpunkte geführt. Es besteht lediglich im Grundsätzlichen noch keine Einigung zur geplanten Neuregelung des § 9 des Bundesministeriengesetzes 1986. Ebenso steht ein endgültiges Einvernehmen über die technische Umsetzung einiger Entgeltverläufe noch aus. Da die geplante Neuregelung mit 1. Jänner 1999 in Kraft treten soll, ist es mit Rücksicht auf den Terminplan der parlamentarischen Beratungen dennoch erforderlich, das Begutachtungsverfahren unverzüglich einzuleiten, um eine rechtzeitige Verlautbarung des Vertragsbedienstetenreformgesetzes im Bundesgesetzblatt zu ermöglichen. Es ist beabsichtigt, die Verhandlungen während des Begutachtungsverfahrens mit dem Ziel einer Einigung über die noch offenen Punkte weiterzuführen.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um Abgabe einer Stellungnahme bis

16. September 1998

in zweifacher Ausfertigung. Sollte bis zum angegebenen Termin keine Stellungnahme einlangen, darf eine Zustimmung zum vorliegenden Entwurf angenommen werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen dieses Entwurfs sowie des Entwurfs der Erläuterungen hiezu übermittelt. Die begutachtenden Stellen werden ersucht, 25 Ausfertigungen ihrer allfälligen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und das Bundesministerium für Finanzen hievon in Kenntnis zu setzen.

30. Juli 1998
Für den Bundesminister:
i.V. BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Vertragsbedienstetenreformgesetz**Entwurf**

**Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Bundesministeriengesetz 1986, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bundes-Personalvertretungsgesetz und die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert werden
(Vertragsbedienstetenreformgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Gegenstand
---------	------------

- | | |
|-----|---|
| I | Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 |
| II | Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 |
| III | Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 |
| IV | Änderung des Ausschreibungsgesetzes 1989 |
| V | Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes |
| VI | Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955 |

**Artikel I
Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948**

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. .../1998, wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgendes Inhaltsverzeichnis eingefügt:

"INHALTSVERZEICHNIS**ABSCHNITT I: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1. Anwendungsbereich
- § 2. Kollektivverträge
- § 2a. Stellenplan und Planstellen
- § 2b. Eignungsausbildung
- § 2c.
- § 2d.
- § 2e. Wahrnehmung der Dienstgeberzuständigkeit
- § 3. Aufnahme
- § 3a. Übernahme aus einem anderen Bundesdienstverhältnis
- § 3b. Übernahme durch ein anderes Ressort
- § 4. Dienstvertrag
- § 4a. Befristung von Dienstverhältnissen in besonderen Fällen
- § 5. Allgemeine Dienstpflichten und Pflichtenangelobung
- § 5a. Dienstpflichten gegenüber Vorgesetzten
- § 5b. Dienstpflichten des Vorgesetzten und des Dienststellenleiters
- § 6. Versetzung an einen anderen Dienstort
- § 6a. Dienstzuteilung

- § 6b.
- § 6c. Verwendungsbeschränkungen
- § 7. Dienstverhinderung
- § 8. Nebenbeschäftigung
- § 8a. Bezüge
- § 9. Entlohnungsgruppen und Dienstzweige
- § 10. Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas I
- § 11. Monatsentgelt des Entlohnungsschemas I
- § 12.
- § 13. Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas II
- § 14. Monatsentgelt des Entlohnungsschemas II
- § 15. Überstellung
- § 15a. Ergänzungszulage aus Anlaß einer Überstellung
- § 16. Kinderzulage
- § 17. Anfall und Einstellung des Entgeltes
- § 18. Auszahlung
- § 18a. Verjährung
- § 19. Vorrückung in höhere Entlohnungsstufen
- § 20. Dienstzeit
- § 21. Entlohnung der nicht vollbeschäftigen Vertragsbediensteten
- § 22. Nebengebühren und Zulagen
- § 22a. Im Ausland verwendete Vertragsbedienstete
- § 23. Sachleistungen
- § 24. Ansprüche bei Dienstverhinderung
- § 24a.
- § 25. Vorschuß und Geldaushilfe
- § 26. Vorrückungsstichtag
- § 27. Anspruch auf Erholungsurlaub
- § 27a. Ausmaß des Erholungsurlaubes
- § 27b. Erhöhung des Urlaubsausmaßes für Invalide
- § 27c. Erholungsurlaub bei Fünftagewoche
- § 27d. Umrechnung des Urlaubsausmaßes in Stunden
- § 27e. Verbrauch des Erholungsurlaubes
- § 27f. Vorriff auf künftige Urlaubsansprüche
- § 27g. Erkrankung während des Erholungsurlaubes
- § 27h. Verfall des Erholungsurlaubes
- § 28. Unterbrechung des Erholungsurlaubes und Verhinderung des Urlaubsantrittes
- § 28a. Entschädigung für den Erholungsurlaub
- § 28b. Abfindung für den Erholungsurlaub
- § 28c. Verlust des Anspruches auf Erholungsurlaub und auf Urlaubsabfindung
- § 29. Heimaturlaub
- § 29a. Sonderurlaub
- § 29b. Karenzurlaub
- § 29c. Berücksichtigung des Karenzurlaubes für zeitabhängige Rechte
- § 29d. Auswirkungen des Karenzurlaubes auf den Arbeitsplatz
- § 29e. Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes
- § 29f. Pflegefreistellung
- § 29g. Dienstfreistellung für Gemeindemandatare
- § 29h. Außerdienststellung für bestimmte Gemeindemandatare
- § 29i. Dienstfreistellung wegen Ausübung eines Mandates im Nationalrat, im Bundesrat oder in einem Landtag und Außerdienststellung
- § 30. Enden des Dienstverhältnisses
- § 31. Zeugnis
- § 32. Kündigung

- 3 -

- § 33. Kündigungsfristen
- § 33a. Sonderurlaub während der Kündigungsfrist
- § 34. Vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses
- § 35. Abfertigung
- § 36. Sonderverträge

ABSCHNITT II: Sonderbestimmungen für Vertragsbedienstete im Lehramt

- § 37. Anwendungsbereich
- § 37a. Ausschreibung und Besetzung freier Planstellen für Vertragslehrer
- § 38. Dienstvertrag
- § 39. Einreihung in das Entlohnungsschema I L
- § 40. Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas I L
- § 41. Monatsentgelt, Dienstzulagen, Erzieherzulage und Vergütungen für Schul- und Unterrichtspraktika im Entlohnungsschema I L
- § 42. Überstellung
- § 42a. Einreihung in die Entlohnungsgruppe I 2a 2 in bestimmten Fällen
- § 42b. Einreihung in das Entlohnungsschema II L
- § 42c. Vertretung
- § 42d. Dauer des Dienstverhältnisses im Entlohnungsschema II L
- § 42e. Gesamtverwendungsdauer im Entlohnungsschema II L für Lehrer in nicht gesicherter Verwendung
- § 42f. Einrechnung in die Gesamtverwendungsdauer
- § 42g. Einreihung von Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L in das Entlohnungsschema I L
- § 43. Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas II L
- § 44. Jahresentlohnung des Entlohnungsschemas II L
- § 44a. Dienstzulagen und Erzieherzulage der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L
- § 44b.
- § 44c.
- § 44d. Auszahlung der Jahresentlohnung und der Zulagen
- § 45. Vergütung für Mehrdienstleistung
- § 46. Ansprüche bei Dienstverhinderung
- § 47. Ferien und Urlaub
- § 47a. Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit geblockter Dienstleistung
- § 47b.
- § 47c.
- § 47d. Dienstfreistellung für Gemeindemandatare
- § 47e. Kündigung der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L
- § 48. Kündigung der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L
- § 49. Abfertigung der Vertragslehrer

ABSCHNITT III: Sonderbestimmungen für Vertragslehrer und Vertragsassistenten an Universitäten (Hochschulen)

- § 50. Vertragslehrer
- § 51. Vertragsassistenten
- § 52. Verwendungsdauer
- § 52a.
- § 52b. Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit
- § 53. Anwendung von Bestimmungen des BDG 1979
- § 54. Monatsentgelt
- § 54a. Dienstzulage (Forschungszulage)
- § 54b. Aufwandsentschädigung
- § 54c. Abgeltung der Lehr- und Prüfungstätigkeit

- § 54d.
- § 54e. Abfertigung des Vertragsassistenten

ABSCHNITT IV: Sonderbestimmungen für Vertragsprofessoren an Universitäten und Vertragsdozenten an Universitäten und Hochschulen

- § 55. Vertragsdozenten
- § 55a. Dienstvertrag und Funktionsbezeichnung
- § 56. Monatsentgelt
- § 56a. Dienstzulage (Forschungszulage)
- § 56b. Aufwandsentschädigung
- § 56c. Abgeltung der Lehr- und Prüfungstätigkeit
- § 56d. Vertragsprofessoren
- § 57. Aufnahme
- § 57a. Dienstvertrag und Funktionsbezeichnung
- § 58. Entgelt
- § 58a. Abgeltung der Lehr- und Prüfungstätigkeit
- § 58b.
- § 58c. Abfertigung

ABSCHNITT V: Sonderbestimmungen für Vertragsbedienstete des Krankenpflegedienstes

- § 59. Anwendungsbereich
- § 60. Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas K
- § 61. Monatsentgelt des Entlohnungsschemas K
- § 62. Pflegedienst-Chargenzulage
- § 63. Vergütung für Vertragsbedienstete des Krankenpflegedienstes

ABSCHNITT VI: Vertragsbedienstete des Verwaltungsdienstes und Vertragsbedienstete des handwerklichen Dienstes

- § 64. Anwendungsbereich
- § 65. Einteilung
- § 66. Ausbildungsphase
- § 67. Dienstliche Ausbildung
- § 68. Zeitlich begrenzte Funktionen
- § 69. Verwendungsänderung
- § 70. Kündigung
- § 71. Monatsentgelt der Entlohnungsschemata v und h
- § 72. Höhe des Monatsentgelts während der Ausbildungsphase
- § 73. Funktionszulage
- § 74. Fixes Monatsentgelt
- § 75. Ergänzungszulage aus Anlaß einer Verwendungsänderung
- § 76. Leistungsprämie
- § 77. Überstellung
- § 78. Exekutivdienstliche Tätigkeiten und Vergütung im militärluftfahrttechnischen Dienst

ABSCHNITT VII: Verschwiegenheitspflicht sonstiger Organe

- § 79.

ABSCHNITT VIII: Übergangsbestimmungen

1. Unterabschnitt: Allgemeine Übergangsbestimmungen
 - § 80. Verjährung
 - § 81. Übergangsbestimmungen zu § 26
 - § 82. Karenzurlaub
 - § 83. Übergangsbestimmungen zu § 35

2. Unterabschnitt: Vertragsbedienstete der Entlohnungsschemata I und II
 - § 84. Vertragsbedienstete in Unteroffiziersfunktion
 - § 85. Vergütung im militärluftfahrttechnischen Dienst
 - § 86. Vertragsbedienstete in Unteroffiziersfunktion in einer Verwendung des Krankenpflegedienstes
 - § 87. Einstufung in die Entlohnungsschemata I und II
 - § 88. Überleitung
3. Unterabschnitt: Vertragslehrer
 - § 89.
 - § 90.
 - § 91.
4. Unterabschnitt: Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas K
 - § 92. Überleitung
 - § 93. Sonderausbildung

ABSCHNITT IX: Schlußbestimmungen

- § 94. Teuerungszulage
- § 95. Automationsunterstützte Datenverarbeitung
- § 96. Verweisungen auf andere Bundesgesetze
- § 97. Vollziehung
- § 98. Inkrafttreten
- § 99. Inkrafttreten von Änderungen dieses Bundesgesetzes"

2. Im § 1 Abs. 1 wird das Zitat „Abschnitt VI“ durch das Zitat „Abschnitt VII“ ersetzt.

3. Im § 2b Abs. 2 Z 1 lit. a, im § 3 Abs. 1 Z 1 lit. a und im § 34 Abs. 4 Z 1 wird das Zitat „§ 6b“ jeweils durch das Zitat „§ 6c“ ersetzt.

4. Nach § 2d wird folgende Bestimmung eingefügt:

„Wahrnehmung der Dienstgeberzuständigkeit

§ 2e. (1) Die obersten Verwaltungsorgane sind als Personalstelle für die Dienstrechtsangelegenheiten der Vertragsbediensteten ihres Wirkungsbereiches zuständig. Diese Zuständigkeiten können mit Verordnung der Bundesregierung ganz oder zum Teil einer unmittelbar nachgeordneten Dienststelle als Personalstelle übertragen werden, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostensparnis gelegen ist und die Dienststelle nach ihrer Organisation und personellen Besetzung zur Durchführung der zu übertragenden Aufgaben geeignet ist.

(2) Eine Übertragung im Sinne des Abs. 1 ist im Wirkungsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung auch an eine nicht unmittelbar nachgeordnete Dienststelle zulässig.

(3) Dienstrechtsangelegenheiten, die ihrer Natur nach einer sofortigen Erledigung bedürfen oder von untergeordneter Bedeutung sind, obliegen dem Leiter der Dienststelle; welche Angelegenheiten dies sind, wird durch Verordnung der Bundesregierung festgestellt. Die Zuständigkeit des Leiters der Dienststelle erstreckt sich in diesem Falle auf alle bei der Dienststelle in Verwendung stehenden Vertragsbediensteten, unabhängig davon, ob diese der Dienststelle angehören oder nur zur Dienstleistung zugewiesen sind; diese Bestimmung ist insoweit nicht anzuwenden, als verfassungsrechtliche Vorschriften über die Ausübung der Diensthoheit entgegenstehen.

(4) Welche Dienststelle als Personalstelle im einzelnen Fall zuständig ist, richtet sich bei Vertragsbediensteten des Dienststandes nach der Dienststelle, der der Bedienstete angehört, und

bei der Begründung eines Dienstverhältnisses nach der Dienststelle, bei der die Anstellung angestrebt wird. Ist die Dienststelle, der der Vertragsbedienstete angehört, nicht gleichzeitig Personalstelle, so ist für sie jene Personalstelle zuständig, zu der sie auf Grund der Organisationsvorschriften gehört.“

5. § 4 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Dem Vertragsbediensteten ist unverzüglich nach dem Beginn des Dienstverhältnisses und spätestens einen Monat nach dem Wirksamkeitsbeginn jeder Änderung des Dienstvertrages eine schriftliche Ausfertigung des Dienstvertrages und allfälliger Nachträge zum Dienstvertrag auszufolgen. Die Ausfertigung ist von beiden Vertragsteilen zu unterschreiben.

(2) Der Dienstvertrag hat jedenfalls Bestimmungen darüber zu enthalten,

1. mit welchem Tag das Dienstverhältnis beginnt,
2. ob der Vertragsbedienstete für einen bestimmten Dienstort oder für einen örtlichen Verwaltungsbereich aufgenommen wird,
3. ob und für welche Person der Vertragsbedienstete zur Vertretung aufgenommen wird,
4. ob das Dienstverhältnis auf Probe, auf bestimmte Zeit oder auf unbestimmte Zeit eingegangen wird, und bei Dienstverhältnissen auf bestimmte Zeit, wann das Dienstverhältnis endet,
5. für welche Beschäftigungsart der Vertragsbedienstete aufgenommen wird und welchem Entlohnungsschema, welcher Entlohnungsgruppe und, wenn die Entlohnungsgruppe in Bewertungsgruppen gegliedert ist, welcher Bewertungsgruppe - in den Fällen des § 68 befristet - er demgemäß zugewiesen wird,
6. in welchem Ausmaß der Vertragsbedienstete beschäftigt wird (Vollbeschäftigung oder Teilbeschäftigung),
7. daß dieses Bundesgesetz und die zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung auf das Dienstverhältnis anzuwenden sind.“

6. An die Stelle des § 4a Abs. 2 treten folgende Bestimmungen:

„(2) § 4 Abs. 4 gilt ferner nicht, wenn

1. der Vertragsbedienstete nur zur Vertretung aufgenommen wurde oder
2. das Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten im Anschluß an ein Dienstverhältnis, das zum Zweck der im Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, vorgesehenen Weiterverwendung von ausgelernten Lehrlingen abgeschlossen wurde, zur Vertretung verlängert wird oder
3. das Dienstverhältnis gemäß § 62 Abs. 2, § 70 Abs. 2 oder § 76 Abs. 2 des Ausschreibungsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 85, befristet verlängert wird, oder
4. eine in einem befristeten Bundesdienstverhältnis befindliche Person gemäß § 86 des Ausschreibungsgesetzes 1989 neuerlich in ein befristetes Dienstverhältnis übernommen wird.

(3) In den Fällen des Abs. 1 und 2 sind Zeiten früherer befristeter und allfälliger unbefristeter Dienstverhältnisse zu einer inländischen Gebietskörperschaft sowie einer Eignungsausbildung für Ansprüche zu berücksichtigen, die sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses richten, wenn

1. zwischen der Beendigung eines solchen Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses und der Aufnahme jeweils nicht mehr als sechs Wochen verstrichen sind und
2. das jeweilige Dienst- oder Ausbildungsverhältnis durch Zeitablauf oder durch Kündigung seitens des Dienstgebers geendet hat.

(4) Übersteigt die gesamte Dienstzeit der mit einem Vertragsbediensteten zu Vertretungszwecken aufeinanderfolgend eingegangenen befristeten Dienstverhältnisse fünf Jahre, so gilt das zuletzt eingegangene Dienstverhältnis ab diesem Zeitpunkt als unbefristetes Dienstverhältnis. Auf diese Fünfjahresfrist ist die Dauer eines vorangegangenen Dienstverhältnisses nur dann anzurechnen, wenn zwischen der Beendigung dieses und dem Beginn des

nächstfolgenden Dienstverhältnisses nicht mehr als sechs Wochen verstrichen sind.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten auch für vertragliche Dienstverhältnisse zum Bund, auf die die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden sind.“

7. *Im § 5 Abs. 1 entfällt das Zitat „§ 44 Abs. 3.“.*

8. *An die Stelle des § 6 treten folgende Bestimmungen:*

„Dienstpflichten gegenüber Vorgesetzten“

§ 5a. (1) Der Vertragsbedienstete hat seine Vorgesetzten zu unterstützen und ihre Weisungen, soweit verfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zu befolgen. Vorgesetzter ist jeder Organwalter, der mit der Dienst- oder Fachaufsicht über den Vertragsbediensteten betraut ist.

(2) Der Vertragsbedienstete kann die Befolgung einer Weisung ablehnen, wenn die Weisung entweder von einem unzuständigen Organ erteilt worden ist oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.

(3) Hält der Vertragsbedienstete eine Weisung eines Vorgesetzten aus einem anderen Grund für rechtswidrig, so hat er, wenn es sich nicht wegen Gefahr im Verzug um eine unaufschiebbare Maßnahme handelt, vor Befolgung der Weisung seine Bedenken dem Vorgesetzten mitzuteilen. Der Vorgesetzte hat eine solche Weisung schriftlich zu erteilen, widrigenfalls sie als zurückgezogen gilt.

Dienstpflichten des Vorgesetzten und des Dienststellenleiters

§ 5b. (1) Der Vorgesetzte hat darauf zu achten, daß seine Mitarbeiter ihre dienstlichen Aufgaben gesetzmäßig und in zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise erfüllen. Er hat seine Mitarbeiter dabei anzuleiten, ihnen erforderlichenfalls Weisungen zu erteilen, aufgetretene Fehler und Mißstände abzustellen und für die Einhaltung der Dienstzeit zu sorgen. Er hat das dienstliche Fortkommen seiner Mitarbeiter nach Maßgabe ihrer Leistungen zu fördern und ihre Verwendung so zu lenken, daß sie ihren Fähigkeiten weitgehend entspricht.

(2) Der Leiter einer Dienststelle oder eines Dienststellenteiles hat außerdem für ein geordnetes Zusammenwirken der einzelnen ihm unterstehenden Organisationseinheiten zum Zwecke der Sicherstellung einer gesetzmäßigen Vollziehung sowie einer zweckmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Geschäftsgebarung zu sorgen.

(3) Wird dem Leiter einer Dienststelle in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den Wirkungsbereich der von ihm geleiteten Dienststelle betrifft, so hat er dies unverzüglich der zur Anzeige berufenen Stelle zu melden oder, wenn er selbst hiezu berufen ist, die Anzeige zu erstatten. Die Anzeigepflicht richtet sich nach § 84 der Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBI. Nr. 631.

(4) Keine Pflicht zur Meldung nach Abs. 3 besteht,

1. wenn die Meldung eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, oder
2. wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadenbereinigende Maßnahmen entfallen.

Versetzung an einen anderen Dienstort

§ 6. (1) Eine Versetzung an einen anderen Dienstort ist ohne Zustimmung des Vertragsbediensteten zulässig, wenn an dieser Versetzung ein dienstliches Interesse besteht und sie innerhalb des Wirkungsbereiches der für ihn zuständigen Personalstelle erfolgt. Bei der Versetzung sind die persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse des Vertragsbediensteten zu berücksichtigen.

(2) In Dienstbereichen, in denen es nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Vertragsbediensteten nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen, ist eine Versetzung ohne die Einschränkungen des Abs. 1 zulässig.

(3) Die Versetzung eines Vertragsbediensteten, der nicht mehr nach § 32 Abs. 3 gekündigt werden darf, ist bei einer Änderung der Verwaltungsorganisation einschließlich der Auflösung des Arbeitsplatzes auch an einen außerhalb des Wirkungsbereiches der für ihn zuständigen Personalstelle gelegenen Dienstort zulässig, wenn eine Weiterbeschäftigung in einer seiner Entlohnungsgruppe entsprechenden Verwendung im Wirkungsbereich seiner Personalstelle unmöglich ist.

Dienstzuteilung

§ 6a. (1) Eine Dienstzuteilung liegt vor, wenn der Vertragsbedienstete vorübergehend einer anderen Dienststelle zur Dienstleistung zugewiesen und für die Dauer dieser Zuweisung mit der Wahrnehmung von Aufgaben eines in der Geschäftseinteilung dieser Dienststelle vorgesehenen Arbeitsplatzes betraut wird.

(2) Eine Dienstzuteilung ist nur aus dienstlichen Gründen zulässig. Sie darf ohne schriftliche Zustimmung des Vertragsbediensteten höchstens für eine durchgehende Dauer von insgesamt 90 Tagen ausgesprochen werden. Eine neuerliche Dienstzuteilung ist frühestens nach Ablauf jenes Zeitraumes zulässig, der der Dauer der zuletzt vorangegangenen Dienstzuteilung entspricht.

(3) Eine darüber hinausgehende Dienstzuteilung oder Verkürzung des Zeitraumes, in dem nach Abs. 2 eine neuerliche Dienstzuteilung zulässig ist, ist ohne Zustimmung des Vertragsbediensteten nur dann zulässig, wenn

1. der Dienstbetrieb auf andere Weise nicht aufrechterhalten werden kann oder
2. sie zum Zwecke einer Ausbildung erfolgt.

(4) Bei einer Dienstzuteilung ist auf die bisherige Verwendung des Vertragsbediensteten und auf sein Dienstalter, bei einer Dienstzuteilung an einen anderen Dienstort außerdem auf seine persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse Bedacht zu nehmen.

(5) Die Abs. 2 bis 4 sind auch bei einer Verwendung in einem Dienststellenteil, der außerhalb des Dienstortes liegt, anzuwenden.

(6) In Dienstbereichen, in denen es nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Vertragsbediensteten nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen, ist eine Dienstzuteilung ohne die Einschränkungen der Abs. 1 bis 5 zulässig.“

9. Die bisherigen §§ 6a und 6b erhalten die Bezeichnung „§ 6b“ und „§ 6c“.

10. Im § 8a Abs. 1 werden eingefügt:

- a) im ersten Satz nach dem Wort „Dienstzulagen,“ die Worte „Funktionszulage, Exekutivdienstzulage,“

b) im zweiten Satz nach dem Wort „Dienstzulagen,“ die Worte „die Funktionszulage, die Exekutivdienstzulage.“

11. § 15 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. Entlohnungsgruppen b, c, d, e, p 1 bis p 5, I 2b, I 3, k 1 bis k 6, v1 bis v5 und h1 bis h5;“

12. An die Stelle des § 15 Abs. 8 tritt folgender § 15a samt Überschrift:

„Ergänzungszulage aus Anlaß einer Überstellung“

§ 15a. (1) Ist nach einer Überstellung das jeweilige Monatsentgelt in der neuen Entlohnungsgruppe niedriger als das Monatsentgelt, das dem Vertragsbediensteten jeweils in seiner bisherigen Entlohnungsgruppe zukommen würde, so gebührt dem Vertragsbediensteten eine Ergänzungszulage auf dieses Monatsentgelt.

(2) Abweichend vom Abs. 1 ist diese Ergänzungszulage nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Monatsentgelts einzuziehen, wenn der Vertragsbedienstete

1. in ein anderes Entlohnungsschema oder
2. in eine niedrigere Entlohnungsgruppe überstellt wird.

(3) Bei der Ermittlung der Ergänzungszulage sind die im § 8a Abs. 1 angeführten Zulagen dem Monatsentgelt zuzurechnen. Nicht zuzurechnen sind jedoch

1. die Kinderzulage,
2. die Funktionszulage,
3. Dienstzulagen, soweit sie nur für die Dauer einer bestimmten Verwendung gebühren.

(4) Ist jedoch in der neuen Entlohnungsgruppe die Summe aus Monatsentgelt und Zulagen unter Einschluß der Ergänzungszulage nach Abs. 3 und der im Abs. 3 Z 2 und 3 genannten Zulagen höher als der sich aus den Abs. 1 und 2 ergebende Vergleichsbezug unter Einschluß allfälliger im Abs. 3 Z 2 und 3 genannten Zulagen, so vermindert sich die Ergänzungszulage um den Differenzbetrag zwischen diesen beiden Vergleichsbezügen.“

13. § 20 lautet samt Überschrift:

„Dienstzeit“

§ 20. (1) Auf die Dienstzeit des Vertragsbediensteten sind die §§ 47a bis 50d BDG 1979 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit einschließlich deren Beginn, Dauer, Lage und Ausmaß mit dem Vertragsbediensteten zu vereinbaren ist.

(2) Beansprucht der Vertragsbedienstete die Anwendung der §§ 50a bis 50d BDG 1979, so ruht eine allenfalls bestehende vertragliche Vereinbarung über eine Teilbeschäftigung mit dem Beginn einer Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach den §§ 50a bis 50d BDG 1979 und lebt nach deren Beendigung wieder auf, es sei denn, die vertragliche Vereinbarung der Teilbeschäftigung hätte früher geendet.“

14. Im § 22 Abs. 3 wird der Ausdruck „(§ 68)“ durch den Ausdruck „nach § 84“ ersetzt.

15. § 26 Abs. 2 Z 6 lautet:

„6. bei Vertragsbediensteten, die in die Entlohnungsgruppen b, I 2, k 1, k 2, v1 oder v2 oder in eine der im § 15 Abs. 2 Z 3 angeführten Entlohnungsgruppen aufgenommen werden, die Zeit des erfolgreichen Studiums“

a) an einer höheren Schule oder
 b) - solange der Vertragsbedienstete damals noch keine Reifeprüfung erfolgreich abgelegt hat - an einer Akademie für Sozialarbeit bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Vertragsbedienstete den Abschluß dieser Ausbildung auf Grund der schulrechtlichen Vorschriften frühestens hätte erreichen können; mögliche schulrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind nicht zu berücksichtigen. Als Zeitpunkt des möglichen Schulabschlusses ist bei Studien, die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalenderjahr enden, der 31. Dezember anzunehmen;"

16. § 26 Abs. 2 Z 8 lautet:

„8. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunsthochschule, das für den Vertragsbediensteten in der Entlohnungsgruppe v1 oder in einer der im § 15 Abs. 2 Z 3 angeführten Entlohnungsgruppen Aufnahmeverpflichtung gewesen ist.“

17. Im § 30 Abs. 5 Z 2 wird das Zitat „§ 32 Abs. 2 lit. b, e und g“ durch das Zitat „§ 32 Abs. 2 Z 2, 5 und 7“ ersetzt.

18. An die Stelle des § 32 Abs. 1 und 2 treten folgende Bestimmungen:

„(1) Der Dienstgeber kann ein Dienstverhältnis, das ununterbrochen ein Jahr gedauert hat, nur schriftlich und mit Angabe des Grundes kündigen.

(2) Ein Grund, der den Dienstgeber nach Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Vertragsbedienstete

1. seine Dienstpflicht gröblich verletzt, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt,
2. sich für eine entsprechende Verwendung als geistig oder körperlich ungeeignet erweist,
3. den im allgemeinen erzielbaren angemessenen Arbeitserfolg trotz Ermahnungen nicht erreicht, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt,
4. aus Gründen, die er zu vertreten hat oder die in seiner Person gelegen sind, eine im Dienstvertrag vereinbarte Fachprüfung nicht rechtzeitig und mit Erfolg ablegt oder eine sonstige durch Ausbildungsvorschriften vorgesehene dienstliche Ausbildung nicht innerhalb einer gesetzten Frist absolviert,
5. handlungsunfähig wird,
6. ein Verhalten setzt oder gesetzt hat, das nicht geeignet ist, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben aufrechtzuerhalten, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt,
7. vor dem Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses das für Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters in der gesetzlichen Pensionsversicherung vorgeschriebene Anfallsalter erreicht hat,
8. das 65. Lebensjahr vollendet hat, und einen Anspruch auf einen Ruhegenuss aus einem öffentlichen Dienstverhältnis hat oder mit Erfolg geltend machen kann.

(3) Der Dienstgeber kann das Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten auch wegen einer Änderung des Arbeitsumfangs, der Organisation des Dienstes oder der Arbeitsbedingungen kündigen, wenn eine Weiterbeschäftigung in einer seiner Einstufung entsprechenden Verwendung im Wirkungsbereich seiner Personalstelle unmöglich ist, es sei denn, die Kündigungsfrist würde in einem Zeitpunkt enden, in dem er das 50. Lebensjahr vollendet und bereits zehn Jahre in diesem Dienstverhältnis zugebracht hat.“

19. Der bisherige § 32 Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“.

20. § 35 Abs. 2 Z 1 und 2 lautet:

“1. wenn das Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit eingegangen wurde (§ 4 Abs. 3) und durch Zeitablauf geendet hat, es sei denn, daß es sich um ein Dienstverhältnis zu

- Vertretungszwecken handelt;
2. wenn das Dienstverhältnis vom Dienstgeber nach § 32 Abs. 2 Z 1, 3 oder 6 gekündigt wurde;"
21. Im § 38 Abs. 1 wird das Zitat „(§ 4 Abs. 2 lit. e)“ durch das Zitat „(§ 4 Abs. 2 Z 5)“ ersetzt.
22. Im § 47e und im § 48 Abs. 1 wird das Zitat „§ 32 Abs. 2 lit. g“ jeweils durch das Zitat „§ 32 Abs. 2 Z 7“ ersetzt.
23. Im § 57 Abs. 6 wird der Ausdruck „6, 6a, 6b,“ durch den Ausdruck „5a bis 6c,“ ersetzt.
24. Nach § 63 wird folgender Abschnitt VI eingefügt:

„ABSCHNITT VI

Vertragsbedienstete des Verwaltungsdienstes und Vertragsbedienstete des handwerklichen Dienstes

Anwendungsbereich

§ 64. (1) Dieser Abschnitt ist auf die Vertragsbediensteten des Verwaltungsdienstes (Entlohnungsschema v) und die Vertragsbediensteten des handwerklichen Dienstes (Entlohnungsschema h) anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, gilt Abschnitt I auch für die Entlohnungsschemata v und h.

Einteilung

§ 65. (1) Das Entlohnungsschema v umfaßt die Entlohnungsgruppen v1 bis v5, das Entlohnungsschema h umfaßt die Entlohnungsgruppen h1 bis h5.

(2) Die Entlohnungsgruppen v1 bis v4, h1 und h2 werden in folgende Bewertungsgruppen unterteilt:

1. die Entlohnungsgruppe v1 in die Bewertungsgruppen v1/1 bis v1/7,
2. die Entlohnungsgruppe v2 in die Bewertungsgruppen v2/1 bis v2/6,
3. die Entlohnungsgruppe v3 in die Bewertungsgruppen v3/1 bis v3/5,
4. die Entlohnungsgruppe v4 in die Bewertungsgruppen v4/1 bis v4/3,
5. die Entlohnungsgruppe h1 in die Bewertungsgruppen h1/1 bis h1/4,
6. die Entlohnungsgruppe h2 in die Bewertungsgruppen h2/1 und h2/3,

(3) Die Einreihung in die Entlohnungsschemata v oder h setzt eine Verwendung auf einem gemäß § 137 BDG 1979 bewerteten und entsprechend den Richtverwendungen der Anlage 1 Z 1 bis 7 BDG 1979 einer Verwendungs- bzw. Bewertungsgruppe zugeordneten Arbeitsplatz des Allgemeinen Verwaltungsdienstes voraus.

(4) Die Zuordnungen nach dem BDG 1979 gelten für die Vertragsbediensteten der Entlohnungsschemata v und h mit der Maßgabe, daß

den Verwendungs- und Funktionsgruppen des BDG 1979	folgende Entlohnungs- und Bewertungsgruppen entsprechen:
Verwendungsgruppe A 1 Grundlaufbahn und Funktionsgruppe 1 Funktionsgruppe 2 Funktionsgruppen 3 und 4 Funktionsgruppen 5 und 6 Funktionsgruppe 7 Funktionsgruppe 8 Funktionsgruppe 9	Entlohnungsgruppe v1 Bewertungsgruppe v1/1 Bewertungsgruppe v1/2 Bewertungsgruppe v1/3 Bewertungsgruppe v1/4 Bewertungsgruppe v1/5 Bewertungsgruppe v1/6 Bewertungsgruppe v1/7
Verwendungsgruppe A 2 Grundlaufbahn und Funktionsgruppe 1 Funktionsgruppe 2 Funktionsgruppen 3 und 4 Funktionsgruppen 5 und 6 Funktionsgruppe 7 Funktionsgruppe 8	Entlohnungsgruppe v2 Bewertungsgruppe v2/1 Bewertungsgruppe v2/2 Bewertungsgruppe v2/3 Bewertungsgruppe v2/4 Bewertungsgruppe v2/5 Bewertungsgruppe v2/6
Verwendungsgruppe A 3 Grundlaufbahn und Funktionsgruppe 1 Funktionsgruppe 2 Funktionsgruppen 3 und 4 Funktionsgruppen 5 und 6 Funktionsgruppen 7 und 8	Entlohnungsgruppen v3 und h1 Bewertungsgruppen v3/1 und h1/1 Bewertungsgruppen v3/2 und h1/2 Bewertungsgruppen v3/3 und h1/3 Bewertungsgruppen v3/4 und h1/4 Bewertungsgruppe v3/5
Verwendungsgruppe A 4 Grundlaufbahn Funktionsgruppe 1 Funktionsgruppe 2	Entlohnungsgruppen v4 und h2 Bewertungsgruppen v4/2 und h2/1 Bewertungsgruppen v4/2 und h2/2 Bewertungsgruppen v4/3 und h2/3
Verwendungsgruppe A 5	Entlohnungsgruppe v4 Bewertungsgruppe v4/1 und Entlohnungsgruppe h3
Verwendungsgruppe A 6	Entlohnungsgruppe h4
Verwendungsgruppe A 7	Entlohnungsgruppen v5 und h5

(5) Die für die Beamten des A-Schemas geltenden Bewertungs- und Zuordnungsbestimmungen des BDG 1979 sind auch auf die Arbeitsplätze in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung anzuwenden.

(6) Die in der Anlage 1 zum BDG 1979 geregelten Ernennungserfordernisse für die Vertragsbediensteten in handwerklicher Verwendung gelten als Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Einreichung in die Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas h.

Hiebei entsprechen

der Verwendungsgruppe P 1 die Entlohnungsgruppe h1,
der Verwendungsgruppe P 2 die Entlohnungsgruppe h2,
der Verwendungsgruppe P 3 die Entlohnungsgruppe h3,
der Verwendungsgruppe P 4 die Entlohnungsgruppe h4,
der Verwendungsgruppe P 5 die Entlohnungsgruppe h5.

(7) Die Nichterfüllung eines im Abs. 6 umschriebenen Ernennungserfordernisses oder eines Teiles desselben kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen aus dienstlichen Gründen nachgesehen werden, wenn ein gleichgeeigneter Bewerber, der allen Erfordernissen entspricht, nicht vorhanden und nicht in besonderen Vorschriften oder in der Anlage 1 zum BDG 1979 die Nachsicht ausgeschlossen ist.

Ausbildungsphase

§ 66. (1) Unabhängig von der Zuordnung des Arbeitsplatzes zu einer Bewertungsgruppe sind die Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppen v1 bis v4, h1 und h2 am Beginn des Dienstverhältnisses bis zum Abschluß der Ausbildungsphase in die niedrigste Bewertungsgruppe ihrer Entlohnungsgruppe einzustufen.

(2) Als Ausbildungsphase gelten

1. in den Entlohnungsgruppen v1 und v2 die ersten vier Jahre,
2. in den Entlohnungsgruppen v3 und h1 die ersten beiden Jahre und
3. in den Entlohnungsgruppen v4, h2 und h3 das erste Jahr

des Dienstverhältnisses.

(3) Mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen können

1. Zeiten, die der Vertragsbedienstete unmittelbar vor Beginn des Dienstverhältnisses in einem anderen Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegt hat,
2. Zeiten in einem Ausbildungsverhältnis nach § 26 Abs. 2 Z 4 lit. b, c oder d und
3. Zeiten einer Tätigkeit oder eines Studiums, die nach § 26 Abs. 3 zur Gänze für die Festsetzung des Vorrückungstichtages berücksichtigt worden sind,

auf die Zeit der Ausbildungsphase angerechnet werden, soweit sie für die Verwendung des Vertragsbediensteten von besonderer Bedeutung und dazu geeignet sind, die erforderliche Ausbildungszeit ganz oder teilweise zu ersetzen.

(4) In der Ausbildungsphase sind Vertragsbedienstete nicht zu Vertretungstätigkeiten heranzuziehen, solange nicht zwingende Gründe eine Ausnahme erfordern. Probeweise Verwendungen auf wechselnden Arbeitsplätzen gelten nicht als eine Vertretungstätigkeit.

(5) Der Ablauf der Ausbildungsphase wird gehemmt, solange der Vertragsbedienstete eine für seine gegenwärtige Verwendung vorgeschriebene Grundausbildung noch nicht erfolgreich absolviert hat.

Dienstliche Ausbildung

§ 67. (1) Der Dienstgeber hat dafür zu sorgen, daß dem Vertragsbediensteten der Entlohnungsschemata v oder h die für die Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten so rechtzeitig vermittelt werden, daß er sie innerhalb der gemäß § 66 Abs. 2 für seine Entlohnungsgruppe vorgesehenen Frist erfolgreich absolvieren kann.

(2) Die Vertragsbediensteten der Entlohnungsschemata v und h sind verpflichtet, innerhalb der für ihre Entlohnungsgruppe vorgesehenen Ausbildungsphase jene Grundausbildung erfolgreich zu absolvieren, die nach dem BDG 1979 und den auf Grund des BDG 1979 erlassenen Grundausbildungsverordnungen als Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernis für einen Beamten vorgesehen ist, der auf dem betreffenden Arbeitsplatz verwendet wird oder verwendet werden soll. Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann diese Frist im Dienstvertrag erstreckt werden.

(3) Der Dienstgeber hat den Vertragsbediensteten der nach Abs. 2 in Betracht kommenden Grundausbildung und Dienstprüfung zuzuweisen. In der Grundausbildungsverordnung kann die Zuständigkeit zur Zuweisung zur Dienstprüfung der mit der Durchführung des vorangehenden Lehrganges beauftragten Behörde übertragen werden. Erfolgt diese Zuweisung nicht so rechtzeitig, daß der Vertragsbedienstete sie innerhalb der gemäß § 66 Abs. 2 für seine Entlohnungsgruppe vorgesehenen Frist abschließen kann, so gilt die Ausbildungsphase abweichend vom § 66 Abs. 5 als mit dem Tag vollendet, der sich aus § 66 Abs. 2 ergibt.

(4) Der Dienstgeber kann anderweitige erfolgreiche Ausbildungen und Prüfungen des Vertragsbediensteten auf die Grundausbildung insoweit anrechnen, als dies mit Rücksicht auf die Aufgabenstellung des Arbeitsplatzes sinnvoll erscheint.

(5) Soweit die Abs. 1 bis 4 nichts anderes anordnen, sind die für die Beamten geltenden Bestimmungen über die Grundausbildung unabhängig davon, ob der Vertragsbedienstete die Planstelle eines Bundesbeamten anstrebt, anzuwenden.

Zeitlich begrenzte Funktionen

§ 68. (1) Die Arbeitsplätze der Bewertungsgruppen v1/5 bis v1/7, ausgenommen die Fälle des § 4a Abs. 1, sind befristet für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren zu besetzen. Befristete Weiterbestellungen in der angegebenen Dauer sind zulässig.

(2) Endet der Zeitraum der befristeten Funktionsausübung ohne Weiterbestellung und verbleibt der Vertragsbedienstete im Dienstverhältnis, so ist ihm ein anderer Arbeitsplatz zuzuweisen. Eine Einstufung in die Bewertungsgruppe, der er vor der erstmaligen Betrauung mit einer zeitlich begrenzten Funktion angehört hat, darf dabei nur mit schriftlicher Zustimmung des Vertragsbediensteten unterschritten werden. Hat der Vertragsbedienstete vor der Betrauung mit einer zeitlich begrenzten Funktion keiner Bewertungsgruppe angehört, so ist er in die Bewertungsgruppe v1/3 einzustufen.

(3) Unterbleibt eine Zuweisung eines Arbeitsplatzes nach Abs. 2, so ist der Vertragsbedienstete kraft Gesetzes in die Bewertungsgruppe, der er vor der erstmaligen Betrauung mit einer zeitlich begrenzten Funktion angehört hat, eingestuft. Hat der Vertragsbedienstete vor der Betrauung mit einer zeitlich begrenzten Funktion keiner Bewertungsgruppe angehört, so ist er kraft Gesetzes in die Bewertungsgruppe v1/3 eingestuft.

(4) Die erstmalige Übertragung eines Arbeitsplatzes an den Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe v1 in der gemäß Abs. 2 oder 3 anfallenden Bewertungsgruppe - ausgenommen die Bewertungsgruppen v1/5 bis v1/7 - ist abweichend von einer allfälligen Ausschreibungspflicht nach dem Ausschreibungsgesetz 1989 ohne Ausschreibung zulässig.

(5) In Dienstbereichen, bei denen es nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Vertragsbediensteten nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen, tritt an die Stelle einer auf fünf Jahre befristeten Betrauung eine befristete Betrauung. Abs. 4 ist in diesen Dienstbereichen nicht anzuwenden.

(6) Arbeitsplätze der Bewertungsgruppen v1/5 bis v1/7 im Zusammenhang mit Verwendungen

1. gemäß § 4a Abs. 1 Z 1 sind befristet für die Dauer der Funktionsausübung des jeweiligen im § 4a Abs. 1 Z 1 angeführten Organs oder
2. gemäß § 4a Abs. 1 Z 2 sind befristet für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode zu besetzen.

Verwendungsänderung

§ 69. (1) Die im Dienstvertrag vereinbarte Einstufung des Vertragsbediensteten in einer Bewertungsgruppe seiner Entlohnungsgruppe ändert sich, wenn der Arbeitsplatz des Vertragsbediensteten wegen geänderter Aufgaben durch Änderung der Bewertung einer anderen Bewertungsgruppe zugeordnet wird.

(2) Bei einem Vertragsbediensteten, der gemäß § 32 Abs. 3 gekündigt werden kann, bedarf

eine Unterschreitung seiner bisherigen Einstufung des Einvernehmens mit dem Vertragsbediensteten über eine entsprechende Änderung des Dienstvertrages.

(3) Bei einem Vertragsbediensteten, der nicht mehr gemäß § 32 Abs. 3 gekündigt werden kann, bedarf die Einstufung in eine niedrigere Bewertungsgruppe seiner Entlohnungsgruppe nicht des Einverständnisses des Vertragsbediensteten. Eine Einstufung in eine niedrigere Entlohnungsgruppe bedarf des Einvernehmens mit dem Vertragsbediensteten.

(4) Ist ein im Abs. 3 angeführter Vertragsbediensteter von einer zeitlich begrenzten Funktion im Sinne des § 68 vorzeitig abberufen worden, so gelten für ihn die Wahrungsbestimmungen des § 68 Abs. 2 und 3.

(5) Die Zuweisung eines niedriger bewerteten Arbeitsplatzes nach Abs. 2 oder 3 ist abweichend von einer allfälligen Ausschreibungspflicht nach dem Ausschreibungsgesetz 1989 ohne Ausschreibung zulässig. Dies gilt nicht für die Zuweisung einer zeitlich begrenzten Funktion.

(6) Eine Einstufungsänderung nach Abs. 2 oder 3 oder nach § 68 bewirkt unmittelbar eine entsprechende Änderung der Entlohnung.

(7) Ein Vertragsbediensteter in einer zeitlich begrenzten Verwendung gemäß § 4a Abs. 1 kann von dieser jederzeit vorzeitig abberufen werden. Verbleibt der Vertragsbedienstete im Dienstverhältnis, ist ihm ein anderer Arbeitsplatz zuzuweisen. Abs. 4 ist anzuwenden.

Kündigung

§ 70. (1) Dem Vertragsbediensteten, der gemäß § 32 Abs. 3 gekündigt werden kann, ist vor der beabsichtigten Kündigung nachweislich ein im Wirkungsbereich seines Ressorts gelegener freier oder frei werdender Arbeitsplatz, der besetzt werden soll, anzubieten, wenn

1. der Vertragsbedienstete die für diesen Arbeitsplatz erforderliche Ausbildung und Eignung aufweist und
2. dieser Arbeitsplatz seiner Entlohnungsgruppe entspricht.

(2) Maßgebender Zeitpunkt für die Ermittlung eines Arbeitsplatzes gemäß Abs. 1 durch die oberste Personalstelle ist der der Wirksamkeit der Auflassung des Arbeitsplatzes wegen Vorliegens von Gründen nach § 32 Abs. 3 vorangehende Monatserste.

(3) Steht ein Arbeitsplatz gemäß Abs. 1 nicht zur Verfügung, ist die Kündigung sofort zulässig. Steht ein Arbeitsplatz gemäß Abs. 1 zur Verfügung, ist der Vertragsbedienstete von diesem und den mit diesem Arbeitsplatz verbundenen Anforderungen in der künftigen Dienststelle mit dem Beifügen zu verständigen, daß bei Nichtannahme dieses Arbeitsplatzes innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieser Verständigung seine Kündigung in Aussicht genommen ist. Auf die nachweisliche Zustellung dieser Verständigung ist § 24 Abs. 9 anzuwenden. Nimmt der Vertragsbedienstete dieses Angebot nachweislich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dessen nachweislicher Zustellung an, ist seine Kündigung unzulässig. Eine Ausschreibung des vom Vertragsbediensteten innerhalb dieser Frist angenommenen Arbeitsplatzes hat zu unterbleiben.

Monatsentgelt der Entlohnungsschemata v und h

§ 71. (1) Das Monatsentgelt des vollbeschäftigen Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas v wird durch die Entlohnungsgruppe und in ihr durch die Entlohnungsstufe bestimmt und beträgt

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	v1	v2	v3	v4	v5
	Schilling				
1	24 210	18 570	16 500	15 250	14 453
2	24 210	19 010	16 700	15 540	14 631
3	24 210	19 500	17 200	15 824	14 809
4	25 578	20 500	17 550	16 109	14 987
5	27 000	21 500	17 900	16 393	15 165
6	28 900	22 500	18 250	16 678	15 343
7	30 400	23 480	18 600	16 962	15 521
8	32 000	24 529	18 950	17 247	15 699
9	33 668	25 066	19 300	17 531	15 844
10	34 700	25 603	19 650	17 816	15 989
11	35 650	26 140	20 000	18 100	16 134
12	36 190	26 677	20 350	18 384	16 279
13	36 730	27 214	20 700	18 669	16 424
14	37 270	27 752	21 050	18 953	16 569
15	37 810	28 289	21 400	19 238	16 714
16	38 350	28 826	21 750	19 522	16 859
17	38 890	29 363	22 100	19 807	17 004
18	39 430	29 900	22 450	20 091	17 149
19	39 970	30 437	22 800	20 400	17 294
20	40 510	30 974	23 150	20 700	17 439
21	41 050	31 000	23 500	21 300	17 584

(2) Das Monatsentgelt des vollbeschäftigen Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas h wird durch die Entlohnungsgruppe und in ihr durch die Entlohnungsstufe bestimmt und beträgt

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	h1	h2	h3	h4	h5
	Schilling				
1	16 616	15 760	15 357	14 955	14 554
2	16 817	16 052	15 649	15 191	14 733
3	17 320	16 338	15 935	15 424	14 913
4	17 673	16 624	16 222	15 657	15 092
5	18 025	16 911	16 508	15 890	15 271
6	18 378	17 197	16 795	16 122	15 450
7	18 730	17 484	17 081	16 355	15 630
8	19 083	17 770	17 367	16 588	15 809
9	19 435	18 057	17 654	16 804	15 955
10	19 788	18 343	17 940	17 021	16 101
11	20 140	18 630	18 227	17 237	16 247
12	20 492	18 916	18 513	17 453	16 393
13	20 845	19 202	18 800	17 669	16 539
14	21 197	19 489	19 086	17 885	16 685
15	21 550	19 775	19 372	18 102	16 831
16	21 902	20 062	19 659	18 318	16 977
17	22 255	20 348	19 945	18 534	17 123
18	22 607	20 635	20 232	18 750	17 269
19	22 960	20 946	20 543	18 979	17 415
20	23 312	21 248	20 845	19 203	17 561
21	23 665	21 852	21 449	19 578	17 707

(3) Das Monatsentgelt beginnt mit der Entlohnungsstufe 1.

(4) Abweichend von den Abs. 1 bis 3 ist das Monatsentgelt des vollbeschäftigen Vertragsbediensteten der Entlohnungsschemata v und h bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

nach dem Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 1 abzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen dem Monatsentgelt der Entlohnungsstufen 2 und 1 zu bemessen.

Höhe des Monatsentgelts während der Ausbildungsphase

§ 72. (1) Während der Ausbildungsphase gebührt das Monatsentgelt des vollbeschäftigte[n] Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppen v1, v2, v3 und v4 abweichend vom § 71 Abs. 1 in folgender Höhe:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe			
	v1	v2	v3	v4
	Schilling			
1	23 000	17 642	15 675	14 488
2	23 000	18 060	15 865	14 763
3	23 000	18 525	16 340	15 033
4	24 299	19 475	16 673	15 303
5	25 650	20 425	17 005	15 574
6	27 455	21 375	17 338	15 844
7	28 880	22 306	17 670	16 114
8	30 400	23 303	18 003	16 384
9	31 985	23 813	18 335	16 655
10	32 965	24 323	18 668	16 925
11	33 868	24 833	19 000	17 195
12	34 381	25 343	19 333	17 465
13	34 894	25 854	19 665	17 735
14	35 407	26 364	19 998	18 006
15	35 920	26 874	20 330	18 276
16	36 433	27 384	20 663	18 546
17	36 946	27 895	20 995	18 816
18	37 459	28 405	21 328	19 087
19	37 972	28 915	21 660	19 380
20	38 485	29 425	21 993	19 665
21	38 998	29 450	22 325	20 235

(2) Während der Ausbildungsphase gebührt das Monatsentgelt des vollbeschäftigte[n] Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppen h1, h2 und h3 abweichend vom § 71 Abs. 2 in folgender Höhe:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe		
	h1	h2	h3
	Schilling		
1	15 785	14 972	14 589
2	15 976	15 249	14 866
3	16 454	15 521	15 138
4	16 789	15 793	15 411
5	17 124	16 065	15 683
6	17 459	16 337	15 955
7	17 794	16 610	16 227
8	18 129	16 882	16 499
9	18 463	17 154	16 771
10	18 798	17 426	17 043
11	19 133	17 698	17 315
12	19 468	17 970	17 587
13	19 803	18 242	17 860
14	20 137	18 514	18 132
15	20 472	18 786	18 404
16	20 807	19 059	18 676
17	21 142	19 331	18 948
18	21 477	19 603	19 220
19	21 812	19 898	19 516
20	22 146	20 185	19 803
21	22 481	20 759	20 377

Funktionszulage

§ 73. (1) Dem Vertragsbediensteten der Entlohnungsschemata v und h gebührt eine Funktionszulage, wenn er dauernd mit einem Arbeitsplatz betraut ist, der nach § 65 Abs. 4 oder 5 in Verbindung mit § 137 BDG 1979 einer der nachstehend angeführten Bewertungsgruppen zugeordnet ist. Die Funktionszulage beträgt für Vertragsbedienstete

in der Bewertungsgruppe	Schilling
v1/2	4 630
v1/3	5 800
v1/4	14 000
v2/2	500
v2/3	2 600
v2/4	3 800
v2/5	5 000
v2/6	9 700
v3/2, h1/2	370
v3/3, h1/3	1 300
v3/4, h1/4	2 300
v3/5	3 400
v4/2, h2/2	400
v4/3, h2/3	950

(2) Durch die für die Bewertungsgruppen v1/4 und v2/5 vorgesehene Funktionszulage gelten alle Mehrleistungen des Vertragsbediensteten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. 30,89% dieser Funktionszulage gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

(3) Ist ein Vertragsbediensteter des Entlohnungsschemas h einer niedrigeren Entlohnungsgruppe dauernd mit der Ausübung einer Funktion einer höheren Entlohnungsgruppe betraut, gebührt ihm die für diese Funktion in der höheren Entlohnungsgruppe vorgesehene Funktionszulage anstelle der in seiner Entlohnungsgruppe vorgesehenen Funktionszulage. Ist jedoch letztere höher, so gebührt sie anstelle der in der höheren Entlohnungsgruppe vorgesehenen Funktionszulage.

(4) In Dienstbereichen, bei denen es nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Vertragsbediensteten nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen, tritt bei der Anwendung der Abs. 1 bis 3 an die Stelle der dauernden Betrauung einer Funktion die Übertragung einer Funktion für einen Zeitraum, der nach Bestätigung der Dienstbehörde ein Jahr übersteigen soll.

(5) Während der Ausbildungsphase am Beginn des Dienstverhältnisses nach § 66 besteht kein Anspruch auf Funktionszulage.

Fixes Monatsentgelt

§ 74. (1) Dem Vertragsbediensteten der Bewertungsgruppen v1/5, v1/6 und v1/7 gebührt anstelle des Monatsentgelts nach den §§ 71 oder 72 und einer Funktionszulage ein fixes Monatsentgelt nach Abs. 2.

(2) Das fixe Monatsentgelt beträgt für Vertragsbedienstete

1. in der Bewertungsgruppe v1/5
 - a) für die ersten fünf Jahre 80 280 S,
 - b) ab dem sechsten Jahr 84 808 S,
2. in der Bewertungsgruppe v1/6
 - a) für die ersten fünf Jahre 85 649 S,
 - b) ab dem sechsten Jahr 90 177 S,
3. in der Bewertungsgruppe v1/7
 - a) für die ersten fünf Jahre 90 177 S,
 - b) ab dem sechsten Jahr 96 469 S.

(3) Durch das fixe Monatsentgelt gelten alle Mehrleistungen des Vertragsbediensteten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. 13,65% des fixen Monatsentgelts gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

(4) Wird ein Vertragsbediensteter der Bewertungsgruppe v1/5, v1/6 oder v1/7 dauernd mit einem anderen Arbeitsplatz betraut oder auf eine andere Planstelle übergeleitet, so kommt für ihn eine allfällige Ergänzungszulage nach § 15a nicht in Betracht.

Ergänzungszulage aus Anlaß einer Verwendungsänderung

§ 75. (1) Wird ein Vertragsbediensteter aus Gründen, die er nicht selbst zu vertreten hat, von seinem Arbeitsplatz gemäß § 69 abberufen, so gebührt ihm eine Ergänzungszulage, wenn das jeweilige Monatsentgelt in der neuen Verwendung niedriger ist als das Monatsentgelt, auf das der Vertragsbedienstete bisher Anspruch gehabt hat. Gründe, die ein Vertragsbediensteter nicht zu vertreten hat, sind insbesondere

1. Organisationsänderungen und
2. Krankheit oder Gebrechen, wenn sie der Vertragsbedienstete nicht vorsätzlich herbeigeführt hat.

(2) Die Höhe der Ergänzungszulage ergibt sich aus der Differenz zwischen

1. dem jeweiligen Monatsentgelt, auf das der Vertragsbedienstete nach seiner Abberufung

Anspruch hat, und

2. dem Monatsentgelt, das dem Vertragsbediensteten auf seinem bisherigen Arbeitsplatz zukommen würde.

Spätere Vorrückungen sind nur bei dem in Z 1 angeführten Monatsentgelt zu berücksichtigen.

(3) Der Anspruch auf Ergänzungszulage nach Abs. 1 erlischt, wenn

1. die Höhe des jeweiligen Monatsentgeltes, das dem Vertragsbediensteten in der neuen Verwendung gebührt, die Höhe des Betrages erreicht, der dem Monatsentgelt auf das der Vertragsbedienstete unmittelbar vor der Abberufung Anspruch gehabt hat entspricht, oder
2. der Vertragsbedienstete neuerlich in dieselbe oder in eine höhere Bewertungsgruppe eingestuft wird als jene, der er vor der Abberufung, die den Anspruch auf Ergänzungszulage begründete, angehörte oder
3. der Vertragsbedienstete der Aufforderung des Dienstgebers, sich um eine bestimmte ausgeschriebene Funktion zu bewerben, nicht nachkommt.

(4) Voraussetzung für das Erlöschen nach Abs. 3 Z 3 ist, daß

1. die ausgeschriebene Funktion derselben Bewertungsgruppe zugeordnet ist wie die Funktion, von der der Vertragsbedienstete gemäß § 69 abberufen worden ist,
2. der Vertragsbedienstete die Ernennungserfordernisse und sonstigen ausbildungsbezogenen Ausschreibungsbedingungen für den ausgeschriebenen Arbeitsplatz erfüllt, und
3. wenn sich der ausgeschriebene Arbeitsplatz an einem anderen Dienstort befindet, die Bewerbung dem Vertragsbediensteten unter Berücksichtigung seiner persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse zumutbar ist.

(5) Waren durch die bisherige Funktionszulage alle Mehrleistungen des Vertragsbediensteten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht abgegolten und

1. ist dies bei der neuen Funktionszulage nicht der Fall oder
2. besteht für die neue Verwendung kein Anspruch auf Funktionszulage,

so sind 69,11% der bisherigen Funktionszulage der Bemessung der Ergänzungszulage nach Abs. 1 zugrunde zu legen.

(6) Bestand auf dem bisherigen Arbeitsplatz Anspruch auf ein fixes Monatsentgelt und

1. sind durch die neue Funktionszulage die Mehrleistungen des Vertragsbediensteten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht nicht abgegolten oder
2. besteht für die neue Verwendung weder Anspruch auf ein fixes Monatsentgelt noch auf Funktionszulage,

so sind 86,35% des bisherigen fixen Monatsentgelts der Bemessung der Ergänzungszulage nach Abs. 2 zugrunde zu legen.

(7) Die Ergänzungszulagen nach den Abs. 5 und 6 sind der Bemessung von Nebengebühren für zeit- oder mengenmäßige Mehrleistungen abweichend von den gemäß § 20 anwendbaren §§ 15 bis 17b des Gehaltsgesetzes 1956 nicht zugrunde zu legen.

(8) Eine Ergänzungszulage nach den Abs. 1 bis 7 gebührt nicht, wenn

1. der Vertragsbedienstete in ein anderes Entlohnungsschema oder in eine andere Entlohnungsgruppe überstellt wird oder
2. der neue Arbeitsplatz einer höheren Entlohnungsgruppe zugeordnet ist als die bisherige Funktion oder
3. die nach § 68 Abs. 1 oder 5 vorgesehene Dauer einer zeitlich begrenzten Funktion ohne Weiterbestellung endet oder im Falle einer vorzeitigen Abberufung aus einer zeitlich begrenzten Funktion die nach § 68 Abs. 1 oder 5 ursprünglich vorgesehene Funktionsdauer abläuft.

Leistungsprämie

§ 76. (1) Den Vertragsbediensteten der Entlohnungsschemata v oder h können jederzeit widerrufbare Leistungsprämien gezahlt werden.

(2) Der Fachvorgesetzte kann unmittelbar nach Erbringung einer besonderen Leistung durch den Vertragsbediensteten und unter Bedachtnahme auf dessen Leistungsbereitschaft im Rahmen der ihm für Leistungsprämien zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel eine Leistungsprämie geben.

(3) Die Summe der in einem Kalenderjahr dem Vertragsbediensteten zuerkannten Leistungsprämien darf nicht niedriger als 10% und nicht höher als 50% des ihm gebührenden Monatsentgeltes einschließlich allfälliger Zulagen sein.

(4) Eine Leistungsprämie für den Vorgesetzten darf nicht aus den ihm für seine Mitarbeiter zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln gegeben werden.

(5) Für die Leistungsprämie sind alljährlich 0,25 % der Entgeltsumme (Monatsentgelte, Zulagen und Sonderzahlungen) der Vertragsbediensteten der Entlohnungsschemata v und h bereitzustellen. Diese finanziellen Mittel sind auf die einzelnen Dienststellen oder Teile von Dienststellen entsprechend ihren Personalständen an Vertragsbediensteten der Entlohnungsschemata v und h aufzuteilen und den Fachvorgesetzten anteilig zur Vergabe von Leistungsprämien zur Verfügung zu stellen.

Überstellung

§ 77. (1) Bei einer Überstellung aus einer Entlohnungsgruppe der Entlohnungsschemata v oder h in eine andere Entlohnungsgruppe dieser Entlohnungsschemata ändern sich die Entlohnungsstufe und der nächste Vorrückungstermin nicht.

(2) Wird ein Vertragsbediensteter eines anderen Entlohnungsschemas in das Entlohnungsschema v oder h überstellt, so richten sich seine Entlohnungsstufe und der nächste Vorrückungstermin nach seinem geltenden Vorrückungstichtag. Soweit jedoch Zeiten bei der Ermittlung des Vorrückungstichtages gemäß § 26 Abs. 6 oder 7 gekürzt worden sind, ist die besoldungsrechtliche Stellung von dem um diese bisher weggefallenen Zeiträume verbesserten Vorrückungstichtag herzuleiten. § 19 ist in allen Fällen anzuwenden.

(3) Wird ein Vertragsbediensteter, der kein abgeschlossenes Hochschulstudium aufweist, in die Entlohnungsgruppe v1 überstellt,

1. gebühren dem Vertragsbediensteten im Falle des Abs. 1 die der Bezeichnung nach nächstniedrigere Entlohnungsstufe und derselbe Vorrückungstermin,
2. vermindert sich im Falle des Abs. 2 der zu berücksichtigende Zeitraum um zwei Jahre.

Exekutivdienstliche Tätigkeiten und Vergütung im militärluftfahrttechnischen Dienst

§ 78. Die §§ 40a und 40b des Gehaltsgesetzes 1956 sind auf entsprechend verwendete Vertragsbedienstete der Entlohnungsschemata v und h mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der im § 40b Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Arten von Teilbeschäftigung eine Teilbeschäftigung bzw. Teilzeitbeschäftigung des Vertragsbediensteten tritt.“

25. Der bisherige Abschnitt VI erhält die Abschnittsbezeichnung „VII“, der bisherige § 64 erhält die Bezeichnung „§ 79“.

26. An die Stelle der Überschrift zum bisherigen Abschnitt VII treten folgende Überschriften:

**„ABSCHNITT VIII
Übergangsbestimmungen“**

**1. Unterabschnitt
Allgemeine Übergangsbestimmungen“**

27. Der bisherige § 67 und der bisherige § 70 Abs. 1 bis 3 entfallen. Die bisherigen §§ 65, 66 und 68 bis 77 erhalten folgende neue Bezeichnungen:

bisherige Bezeichnung	neue Bezeichnung
§ 65	§ 98 Abs. 1
§ 66	§ 98 Abs. 2
§ 68	§ 84
§ 68a	§ 85
§ 69	§ 86
§ 70 Abs. 4 und 5	§ 94 Abs. 1 und 2
§ 71	§ 96
§ 72	§ 98 Abs. 3
§ 72a	§ 82
§ 72b	§ 81
§ 72c	§ 80
§ 73	§ 83
§ 73a	§ 89
§ 73b	§ 90
§ 73c	§ 91
§ 74	§ 92
§ 75	§ 93
§ 75a	§ 95
§ 76	§ 99
§ 77	§ 97

28. Vor § 84 werden folgende Überschriften eingefügt:

**„2. Unterabschnitt
Vertragsbedienstete der Entlohnungsschemata I und II**

Vertragsbedienstete in Unteroffiziersfunktion“

29. Nach § 86 werden folgende §§ 87 und 88 samt Überschrift eingefügt:

„Einstufung in die Entlohnungsschemata I und II

§ 87. Einstufungen auf Planstellen der Entlohnungsschemata I und II sind nach Ablauf des 31. Dezember 1998 nur mehr für Vertragsbedienstete zulässig, die einem dieser beiden Schemata bereits angehören.

Überleitung

§ 88. (1) Ein Vertragsbediensteter, der einer der Entlohnungsgruppen a bis e oder p 1 bis p 5 angehört, kann durch schriftliche Erklärung seine Überleitung in die Entlohnungsschemata v oder h bewirken. Eine solche schriftliche Erklärung kann rechtswirksam frühestens am 1. Jänner 1999 und spätestens am 31. Dezember 1999 abgegeben werden. Sie ist rechtsunwirksam, wenn sie nach

dem 31. Dezember 1999 abgegeben wird oder ihr der Vertragsbedienstete eine Bedingung beigefügt hat.

(2) Weist der Vertragsbedienstete mit Ablauf des 31. Dezember 1998 eine Gesamtdienstzeit auf, die der Länge der Ausbildungsphase für seine Entlohnungsgruppe entspricht, ist er hinsichtlich der Einstufung und Besoldung im neuen Schema so zu behandeln, als hätte er die nach § 67 für seine Verwendung in Betracht kommende Ausbildung erfolgreich abgelegt. Eine allenfalls dienstvertraglich eingegangene Verpflichtung zur Ablegung einer Dienstprüfung wird dadurch nicht berührt.

(3) Der Dienstgeber hat den von Abs. 2 nicht erfaßten Vertragsbediensteten, deren laufendes Dienstverhältnis schon am 31. Dezember 1998 bestanden hat und die noch keine nach § 67 in Betracht kommende Ausbildung aufweisen, diese Ausbildung so rechtzeitig anzubieten, daß sie diese bis zum Ablauf des Jahres 2000 abschließen können. Wird die Ausbildung innerhalb dieses Zeitraumes abgeschlossen oder bietet der Dienstgeber die Ausbildung dem Vertragsbediensteten nicht so rechtzeitig an, daß er sie innerhalb dieses Zeitraumes abschließen kann, so gilt die Ausbildungsphase abweichend vom § 66 Abs. 5 als mit dem Tag vollendet, der sich aus § 66 Abs. 2 ergibt.

(4) Die Überleitung in die Entlohnungsschemata v und h wird mit 1. Jänner 1999 wirksam.

(5) Der Vertragsbedienstete wird in jene Entlohnungsgruppe der Entlohnungsschemata v oder h übergeleitet, die seiner Verwendung entspricht. Für die Überleitung ist jene Verwendung maßgebend, mit der der Vertragsbedienstete am Tag der Wirksamkeit dieser Überleitung dauernd betraut ist. Die Entlohnungsstufe und der nächste Vorrückungstermin im neuen Schema sind unter Anwendung des § 77 Abs. 2 und 3 zu ermitteln.

(6) Bewirkt die Überleitung eine Einstufung in das Entlohnungsschema h, so gilt Abs. 5 erster Satz nur, wenn der Vertragsbedienstete auch die gemäß § 65 Abs. 7 für die betreffende Entlohnungsgruppe maßgebenden Einstufungserfordernisse erfüllt. Erfüllt ein solcher Vertragsbediensteter diese Erfordernisse nur für eine niedrigere Entlohnungsgruppe des neuen Entlohnungsschemas, so wird er nach den für ihn geltenden Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 in diese Entlohnungsgruppe übergeleitet. Kommen hiefür mehr als eine Entlohnungsgruppe in Betracht, so erfolgt die Überleitung in die höchste dieser Entlohnungsgruppen.

(7) Für die rückwirkende Überleitung gelten außerdem folgende Bestimmungen:

1. Hat sich die Verwendung des Vertragsbediensteten seit dem Tag der Wirksamkeit der Überleitung derart geändert, daß er in eine andere Entlohnungsgruppe einzustufen wäre, ist in der Überleitung auszusprechen, welche geänderte Einstufung für den Vertragsbediensteten ab dem Tag der betreffenden Verwendungsänderung maßgebend ist.
2. Erfüllt der Vertragsbedienstete die Voraussetzungen für eine Überleitung in die betreffende Entlohnungsgruppe erst seit einem späteren Tag als dem, der sich aus Abs. 1 ergibt, wird die Überleitung abweichend vom Abs. 4 mit diesem späteren Tag wirksam. Ist dieser Tag kein Monatserster, wird die Überleitung mit dem darauffolgenden Monatsersten wirksam.

(8) Die schriftliche Erklärung nach Abs. 1 tritt rückwirkend außer Kraft, wenn

1. a) der Dienstgeber den Vertragsbediensteten bei gleichgebliebenem Arbeitsplatz in eine andere Entlohnungsgruppe der neuen Schemata überleitet oder dem Vertragsbediensteten auf dem gleichgebliebenen Arbeitsplatz in der betreffenden Entlohnungsgruppe eine geringere Funktionszulage gebührt, als ihm vor Abgabe der schriftlichen Erklärung vom Dienstgeber mitgeteilt worden ist, oder
- b) dem Vertragsbediensteten bei gleichgebliebenem Arbeitsplatz entgegen einer solchen Mitteilung des Dienstgebers innerhalb der betreffenden Entlohnungsgruppe keine Funktionszulage gebührt und

2. der Vertragsbedienstete innerhalb dreier Monate ab der Bekanntgabe der für ihn nach Z 1 im neuen Schema tatsächlich maßgebenden Umstände die schriftliche Erklärung widerruft.
- (9) Übergenüsse, die ausschließlich auf Grund der Rückwirkung
1. einer schriftlichen Erklärung des Vertragsbediensteten nach Abs. 1 oder
 2. des Widerrufs einer schriftlichen Erklärung des Vertragsbediensteten nach Abs. 8 entstanden sind, sind dem Bund in jedem Fall zu ersetzen.

(10) Die Abs. 1 bis 9 gelten für Vertragsbedienstete in einem sondervertraglichen Dienstverhältnis mit der Maßgabe, daß mit der Wirksamkeit der Überleitung jedenfalls sämtliche Bestimmungen des Dienstvertrages außer Kraft treten, die von diesem Bundesgesetz abweichen, und damit das Dienstverhältnis kein sondervertragliches mehr ist. Ist jedoch das sondervertragliche Dienstverhältnis mit einem aus diesem Grunde karenzierten Bundesbeamten eingegangen worden, sind die Abs. 1 bis 9 nicht anzuwenden, sondern es ist je nach Einstufung im Beamtdienstverhältnis nach § 254 Abs. 13 oder § 269 Abs. 13 BDG 1979 vorzugehen.

- (11) Die Abs. 1 bis 10 sind nicht anzuwenden auf:
1. Vertragsbedienstete, die sich in einer Verwendung befinden, die dem Entlohnungsschema K zuzuordnen ist,
 2. Vertragsbedienstete, die nach § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, wenn ihre Tätigkeit einem militärischen Arbeitsplatz zuzuordnen ist,
 3. Vertragsbedienstete, die sich in einer Verwendung befinden, die bei Beamten dem E-Schema zuzuordnen ist.“

30. Vor § 89 wird die Überschrift „Übergangsbestimmungen für Vertragslehrer“ durch folgende Überschrift ersetzt:

**„3. Unterabschnitt
Vertragslehrer“**

31. Vor § 92 wird die Überschrift „Übergangsbestimmungen für die Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas K“ durch folgende Überschrift ersetzt:

**„4. Unterabschnitt
Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas K“**

32. Folgende Überschriften werden eingefügt:

a) vor § 94:

**„ABSCHNITT IX
Schlußbestimmungen**

Teuerungszulage“,

b) vor § 98: „Inkrafttreten“.

33. Dem § 99 wird folgender Abs. 21 angefügt:

„(21) Das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 1, § 2b Abs. 2 Z 1 lit. a, § 2e samt Überschrift, § 3 Abs. 1 Z 1 lit. a, § 4 Abs. 1 und 2, § 4a Abs. 2 bis 5, § 5 Abs. 1, die §§ 5a bis 6c samt Überschriften, § 8a Abs. 1, § 15 Abs. 2 Z 1, § 15a samt Überschrift, § 20 samt Überschrift, § 22 Abs. 3, § 26 Abs. 2 Z 6 und 8, § 30 Abs. 5 Z 2, § 32, § 34 Abs. 4 Z 1, § 35 Abs. 2 Z 1 und 2, § 38 Abs. 1, § 47e, § 48 Abs. 1, § 57 Abs. 6 und die §§ 64 bis 97 samt Überschriften in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1998 sowie die Aufhebung des § 15 Abs. 9 durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/1998 treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft.“

Artikel II
Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBI. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. .../1998, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 136 wird folgender § 136a samt Überschrift eingefügt:

„Begründung des Dienstverhältnisses

§ 136a. (1) Die Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis auf einer Planstelle des Allgemeinen Verwaltungsdienstes ist bei sonstiger Unwirksamkeit der Verleihung der Planstelle nur

1. bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem erstmaligen Eintritt einer Person in ein Dienstverhältnis zum Bund und
2. längstens bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres

zulässig.

(2) Eine Nachsicht von den Erfordernissen des Abs. 1 ist ausgeschlossen.

(3) Von der Anwendung des Abs. 1 Z 1 sind Vertragsbedienstete des Bundes der Entlohnungsschemata I, II, v und h ausgenommen, die die Grundausbildung für die ihrer Entlohnungsgruppe entsprechende Verwendungsgruppe des Allgemeinen Verwaltungsdienstes vor dem 1. Juli 1998 begonnen und längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 1998 erfolgreich abgeschlossen haben. Für die übrigen Vertragsbediensteten des Bundes der Entlohnungsschemata I und II beginnt die Fünfjahresfrist des Abs. 1 Z 1 erst mit dem 1. Jänner 1999 zu laufen.“

2. Im § 203d Abs. 5 Z 1 wird das Zitat „§ 32 Abs. 2 lit. a, c oder f des Vertragsbedienstetengesetzes 1948“ durch das Zitat „§ 32 Abs. 2 Z 1, 3 oder 6 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948“ ersetzt.

3. Nach § 228 wird folgender § 228a samt Überschrift eingefügt:

„Begründung des Dienstverhältnisses

§ 228a. (1) Die Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis auf einer Planstelle der Verwendungsgruppen PT 9 bis PT 1 ist bei sonstiger Unwirksamkeit der Verleihung der Planstelle nur

1. bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem erstmaligen Eintritt einer Person in ein Dienstverhältnis zum Bund und
2. längstens bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres

zulässig.

(2) Eine Nachsicht von den Erfordernissen des Abs. 1 ist ausgeschlossen.

(3) Von der Anwendung des Abs. 1 Z 1 sind Vertragsbedienstete des Bundes der Entlohnungsschemata I, II, v und h ausgenommen, die die Grundausbildung für die ihrer Entlohnungsgruppe entsprechende Verwendungsgruppe des Post- und Fernmeldedienstes vor dem 1. Juli 1998 begonnen und längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 1998 erfolgreich abgeschlossen haben. Für die übrigen Vertragsbediensteten des Bundes der Entlohnungsschemata I und II beginnt die Fünfjahresfrist des Abs. 1 Z 1 erst mit dem 1. Jänner 1999 zu laufen.“

4. Dem § 278 wird folgender Abs. 33 angefügt:

„(33) § 136a samt Überschrift, § 203d Abs. 5 Z 1 und § 228a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/1998 treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft.“

Artikel III Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986

Das Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 9 lautet:

„§ 9. Der Bundesminister hat mit der Leitung der Sektionen, Gruppen, Abteilungen und Referate des von ihm geleiteten Bundesministeriums geeignete Bedienstete zu betrauen und ihre Vertretung bei ihrer Verhinderung zu regeln.“

2. § 17b Abs. 4 entfällt.

3. Dem § 17b wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) § 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1998 und die Aufhebung des Abs. 4 durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/1998 treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft.“

Artikel IV Änderung des Ausschreibungsgesetzes 1989

Das Ausschreibungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. .../1998, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 1 lautet:

„(1) Ist eine Person nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333, nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, oder nach § 9 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76, befristet mit einer Funktion betraut worden und beabsichtigt der Leiter der zuständigen Zentralstelle, den Inhaber dieser Funktion nicht neuerlich mit dieser Funktion zu betrauen (weiterzubestellen), so hat er ihm dies spätestens drei Monate vor Ablauf der Bestellungsdauer schriftlich mitzuteilen.“

2. § 62 Abs. 2 lautet:

„(2) Im Fall einer befristeten Fortsetzung des Dienstverhältnisses nach Abs. 1 Z 1 ist § 4a Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 anzuwenden.“

3. § 70 Abs. 2 lautet:

„(2) Im Fall einer befristeten Fortsetzung des Dienstverhältnisses nach Abs. 1 Z 1 ist § 4a Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 anzuwenden.“

4. § 76 Abs. 2 lautet:

„(2) Im Fall einer befristeten Fortsetzung des Dienstverhältnisses nach Abs. 1 Z 1 ist § 4a Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 anzuwenden.“

5. § 83a lautet:

„§ 83a. Ist ein Vertragsbediensteter gemäß § 9 des Bundesministeriengesetzes 1986 in der bis zum 31. Dezember 1994 geltenden Fassung oder gemäß § 17b Abs. 4 des Bundesministeriengesetzes 1986 in der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Fassung befristet mit einer Funktion betraut worden, so gilt er für die Dauer der Betrauung als gemäß § 75 BGD 1979 beurlaubt. Die Zeit der Beurlaubung ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, zu berücksichtigen.“

6. § 86 lautet:

„§ 86. Wird eine in einem befristeten Bundesdienstverhältnis befindliche Person im Rahmen eines Ausschreibungs- und Aufnahmeverfahrens in eine andere Verwendung im Bundesdienst übernommen, für die ebenfalls eine befristete Besetzung der Planstelle vorgesehen ist, so ist § 4a Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 anzuwenden.“

7. Am Ende des § 90 Abs. 2 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Folgende Z 19 wird angefügt:

„19. § 16 Abs. 1, § 62 Abs. 2, § 70 Abs. 2, § 76 Abs. 2, § 83a und § 86 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1998 mit 1. Jänner 1999.“

Artikel V Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes

Das Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. .../1998, wird wie folgt geändert:

1. Im § 15 Abs. 5a wird das Zitat „§ 6b des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86,“ durch das Zitat „§ 6c des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86,“ ersetzt.
2. Im § 27 Abs. 2 wird das Zitat „§ 32 Abs. 2 lit. i des Vertragsbedienstetengesetzes 1948“ durch das Zitat „§ 32 Abs. 2 Z 9 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948“ ersetzt.
3. Dem § 45 wird folgender Abs. 15 angefügt:
„(15) § 15 Abs. 5a und § 27 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1998 treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft.“

Artikel VI Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955

Die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. .../1998, wird wie folgt geändert:

1. § 74 lautet:
„§ 74. Dieses Bundesgesetz ist - mit Ausnahme des § 27 Abs. 2 - auch auf die Vertragsbediensteten nach § 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 anzuwenden. Die Vertragsbediensteten werden jedoch in folgende Gebührenstufen eingereiht:
 1. in die Gebührenstufe 1:
 - a) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas v
 - aa) der Entlohnungsgruppe v5,
 - bb) der Bewertungsgruppe v4/1,
 - cc) der Bewertungsgruppen v4/2 und v4/3 bis Entlohnungsstufe 17,
 - dd) der Entlohnungsgruppe v3 bis Entlohnungsstufe 12,
 - ee) der Entlohnungsgruppe v2 bis Entlohnungsstufe 7,
 - b) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas h
 - aa) der Entlohnungsgruppen h5, h4 und h3,
 - bb) der Entlohnungsgruppe h2 bis Entlohnungsstufe 17,
 - cc) der Entlohnungsgruppe h1 bis Entlohnungsstufe 12,
 - c) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I
 - aa) der Entlohnungsgruppen e, d und c,
 - bb) der Entlohnungsgruppe b bis Entlohnungsstufe 9,
 - d) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II,

- e) Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L
 - aa) der Entlohnungsgruppe I 3 bis Entlohnungsstufe 11,
 - bb) der Entlohnungsgruppe I 2b 1 bis Entlohnungsstufe 7,
 - cc) der Entlohnungsgruppen I 2b 2, I 2b 3 und I 2a 1 bis Entlohnungsstufe 5,
 - dd) der Entlohnungsgruppe I 2a 2 bis Entlohnungsstufe 4,
- f) Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L der Entlohnungsgruppen I 3 und I 2,
- g) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas K
 - aa) der Entlohnungsgruppe k 6,
 - bb) der Entlohnungsgruppen k 5, k 4 und k 3 bis Entlohnungsstufe 12,
 - cc) der Entlohnungsgruppen k 2 und k 1 bis Entlohnungsstufe 7,
- 2. in die Gebührenstufe 2a:
 - a) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas v
 - aa) der Bewertungsgruppen v4/2 und v4/3 ab der Entlohnungsstufe 18,
 - bb) der Entlohnungsgruppe v3 ab der Entlohnungsstufe 13,
 - cc) der Bewertungsgruppe v2/1 und v2/2 in den Entlohnungsstufen 8 bis 17,
 - dd) der Bewertungsgruppen v2/3 bis v2/6 in den Entlohnungsstufen 8 bis 15,
 - ee) der Bewertungsgruppen v1/1 bis v1/4 bis Entlohnungsstufe 10,
 - b) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas h
 - aa) der Entlohnungsgruppe h2 ab der Entlohnungsstufe 18,
 - bb) der Entlohnungsgruppe h1 ab der Entlohnungsstufe 13,
 - c) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I
 - aa) der Entlohnungsgruppe b ab der Entlohnungsstufe 10,
 - bb) der Entlohnungsgruppe a,
 - d) Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L
 - aa) der Entlohnungsgruppe I 3 ab der Entlohnungsstufe 12,
 - bb) der Entlohnungsgruppe I 2b 1 ab der Entlohnungsstufe 8,
 - cc) der Entlohnungsgruppen I 2b 2, I 2b 3 und I 2a 1 ab der Entlohnungsstufe 6,
 - dd) der Entlohnungsgruppe I 2a 2 ab der Entlohnungsstufe 5,
 - ee) der Entlohnungsgruppen I 1 und I pa,
 - e) Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L der Entlohnungsgruppen I 1 und I pa,
 - f) Vertragsassistenten,
 - g) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas K
 - aa) der Entlohnungsgruppen k 5, k 4 und k 3 ab der Entlohnungsstufe 13,
 - bb) der Entlohnungsgruppen k 2 und k 1 ab der Entlohnungsstufe 8,
- 3. in die Gebührenstufe 2b:
 - a) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas v
 - aa) der Bewertungsgruppe v2/1 und v2/2 ab der Entlohnungsstufe 18,
 - bb) der Bewertungsgruppen v2/3 bis v2/6 in den Entlohnungsstufen 16 bis 20,
 - cc) der Bewertungsgruppe v1/1 in den Entlohnungsstufen 11 bis 16 und der Bewertungsgruppen v1/2 bis v1/4 in den Entlohnungsstufen 11 und 12,
 - b) Vertragsdozenten bis Entlohnungsstufe 9,
- 4. in die Gebührenstufe 3:
 - a) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas v
 - aa) der Bewertungsgruppen v2/2 bis v2/6 in der Entlohnungsstufe 21,
 - bb) der Bewertungsgruppe v1/1 ab der Entlohnungsstufe 17,
 - cc) der Bewertungsgruppen v1/2 bis v1/4 ab der Entlohnungsstufe 13 und der Bewertungsgruppen v1/5 bis v1/7,
 - b) Vertragsdozenten ab der Entlohnungsstufe 10,
 - c) Vertragsprofessoren und Rektoren.“

2. Dem § 77 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) § 74 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1998 tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.“

Vertragsbedienstetenreformgesetz

Vorblatt

Probleme:

Die Laufbahnen der Vertragsbediensteten der Entlohnungsschemata I und II stellen insbesondere im Akademiker- und Maturantenbereich keine voll ausgebauten Besoldungslaufbahnen dar, sind daher weder mit Beamtenlaufbahnen noch mit Laufbahnen von Arbeitnehmern in der Privatwirtschaft vergleichbar. Sie weisen innerhalb der Entlohnungsgruppen keine funktionsbezogene Entlohnungskomponente auf.

Das Dienst- und Besoldungsrecht der vergleichbar verwendeten Beamten der Allgemeinen Verwaltung und der Beamten in handwerklicher Verwendung wurde durch das Besoldungsreformgesetz 1994 in Richtung einer vermehrten Mobilität und einer funktionsbezogenen Besoldung reformiert. Damit wurden Instrumentarien für eine zeitgemäße Personalplanung und Personalentwicklung in der Bundesverwaltung geschaffen. In den Erläuterungen zu diesem Bundesgesetz wurde die Absicht erklärt, derartige Reformmaßnahmen auch für die Vertragsbediensteten der Entlohnungsschemata I und II zu setzen.

Ziele:

Es soll ein modernes und leistungsorientiertes Besoldungssystem für die Vertragsbediensteten der Allgemeinen Verwaltung und die Vertragsbediensteten in handwerklicher Verwendung geschaffen werden, das

- im Gegensatz zu den bisherigen Entlohnungsschemata I und II attraktive Vollaufbahnen umfaßt, denen auch hohe Funktionen zugänglich sind, die bisher ausschließlich Beamten vorbehalten waren,
- für junge Bedienstete attraktive Bezüge vorsieht und die in anderen Laufbahnen bestehende Alterslastigkeit der Besoldung vermeidet,
- hervorgehobene und verantwortungsvolle Tätigkeiten unmittelbar und leistungsgerecht abgibt,
- die freiwillige Mobilität durch Leistungsanreize und Abbau von Mobilitätshindernissen fördert und
- die Entscheidung zwischen einer künftigen Beamten- oder Vertragsbedienstetenlaufbahn in eine frühe Laufbahnhphase vorverlegt.

Inhalte:

Neue attraktive Entlohnungsschemata v (für die Vertragsbediensteten des Verwaltungsdienstes) und h (für die Vertragsbediensteten des handwerklichen Dienstes) mit

- durchgängigen Vorrückungslaufbahnen von 21 Entlohnungsstufen, die vor allem im ersten Laufbahndrittel nicht nur beträchtlich über der bisherigen VB-Entlohnung, sondern auch deutlich über den Beamtenbezügen des A-Schemas liegen, mit voll ausgebautem weiteren Schema, das gegenüber dem Beamtenschema flacher ausläuft und damit weniger alterslastig ist,
- Abgeltung hervorgehobener und verantwortungsvoller Tätigkeiten durch eine von der Arbeitsplatzbewertung, nicht aber vom Dienstalter abhängige Funktionszulage,

- Spitzens Funktionen, die bisher Beamten vorbehalten waren, wie zB Leitungsfunktionen in Zentralstellen, sollen auch den Vertragsbediensteten zugänglich gemacht und für die höchsten dieser Funktionen wie bei den Beamten eine auf fünf Jahre befristete Betrauung mit Anspruch auf einen nur von der Dauer der Funktionsausübung abhängigen Fixbezug vorgesehen werden,
- Förderung der freiwilligen Mobilität durch unmittelbare Abgeltung höherer Verwendungen durch eine Funktionszulage und
- der Vorverlegung der Entscheidung über einen allfälligen Wechsel in das A-Schema der Beamten durch Festsetzung einer Frist für die Möglichkeit der Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses (binnen 5 Jahren ab erstmaligem Diensteintritt in den Bundesdienst) sowie einer Altersobergrenze von 40 Jahren für die Zulässigkeit einer Aufnahme auf eine Planstelle der Allgemeinen Verwaltung.

Alternativen:

Zu Besoldungsmaßnahmen in den Entlohnungsschemata I und II bestehen wegen der diesbezüglichen Zusage in den Erläuterungen im Besoldungsreformgesetz 1994 keine Alternativen. Bei der Systemwahl wurde einer leistungsgerechten Maßnahme mit einem voll ausgebauten Vertragsbedienstetenschema gegenüber bloßen kostenintensiven Korrekturen am derzeitigen Besoldungssystem der Vorzug gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf die Ausführung im Abschnitt G des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen wird verwiesen.

EU-Konformität: Gegeben.

Allgemeiner Teil

A) Vorgeschichte der Reform

Die Laufbahnen der Vertragsbediensteten der Entlohnungsschemata I und II stellen keine voll ausgebauten Besoldungslaufbahnen dar, sondern gehen davon aus, daß der Vertragsbedienstete in den meisten Fällen früher oder später in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis überwechselt. Innerhalb dieses öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ist der Bedienstete fast in allen Fällen mit Rücksicht auf die von ihm ausgeübte Verwendung in die Besoldungsgruppe der Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes (A-Schema) einzureihen.

Das A-Schema der Beamten wurde durch das Besoldungsreformgesetz 1994, BGBI. Nr. 550, geschaffen und löste damit das bisherige Dienstklassenschema ab. Im Gegensatz zum bisherigen Dienstklassenschema brachte das A-Schema unter anderem folgende wichtige Neuerungen:

- statt der bisherigen verwaltungsaufwendigen Beförderungshürden eine garantierte Vorrückungslaufbahn mit stärkerer Erhöhung der Bezüge in der ersten Laufbahnhälfte und damit verbunden einer deutlichen Verringerung der Alterslastigkeit des Schemas,
- mehr Mobilität und Leistungsgerechtigkeit durch sofortige Honorierung der Übernahme höherwertiger Funktionen mit einer der Aufgabenstellung des Arbeitsplatzes entsprechende Funktionszulage - dies nicht nur für Managementfunktionen, sondern auch für andere Arbeitsplätze, die Spezialistenwissen oder besondere Fähigkeiten erfordern.

In den Erläuterungen zum Besoldungsreformgesetz 1994 wurde die Absicht erklärt, derartige Reformmaßnahmen auch für die Vertragsbediensteten der Entlohnungsschemata I und II zu setzen.

Die folgenden Verhandlungen mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst führten zu einer grundlegenden Reform der bisherigen Entlohnungsschemata I und II.

In diesem Zusammenhang wurde auch dem Umstand Rechnung getragen, daß für einen Vertragsbediensteten prozentuell höhere Dienstgeberbeiträge zu leisten sind als für einen Beamten und daß daher die Entscheidung über eine Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in einem möglichst frühen Laufbahnstadium fallen sollte.

B) Hauptkennzeichen der Reform

Die Reform weist folgende Hauptkennzeichen auf:

- Ersatz der bisherigen Entlohnungsschemata I und II durch **voll ausgebauten und leistungsorientierte Vertragsbediensteten-Laufbahnen**.
- Schaffung eines **Entlohnungsschemas v** (Vertragsbedienstete des Verwaltungsdienstes) an Stelle des bisherigen Entlohnungsschemas I und eines **Entlohnungsschemas h** (Vertragsbedienstete des handwerklichen Dienstes) an Stelle des bisherigen Entlohnungsschemas II.
- Laufbahnen zu je **21 Entlohnungsstufen** mit einer gegenüber den Schemata der Besoldungsreform noch erheblich gesteigerten **Begünstigung der Einkommen der dienstjüngeren Bediensteten und einer Beseitigung** der bisher in vergleichbaren voll

ausgebauten Systemen noch immer bis zu einem gewissen Ausmaß herrschenden **Alterslastigkeit**.

- **Funktionszulage** für hervorgehobene Funktionen wie im A-Schema; jedoch aus Gründen der Verwaltungsökonomie Zusammenfassung jeweils mehrerer der Funktionsgruppen des A-Schemas zu einer gemeinsamen **Bewertungsgruppe** und damit Verringerung der Gesamtzahl solcher Gruppen; volle Anwendbarkeit der im Zuge der Besoldungsreform 1994 erfolgten Arbeitsplatzbewertungen und -zuordnungen im Vertragsbedienstetenbereich; keine Untergliederung in Funktionsstufen und damit **Beseitigung jeglicher dienstaltersbezogenen Differenzierung bei der Bemessung der Funktionszulage**.
- **Zeitlich begrenzte Funktionen** wie im A-Schema mit Anspruch auf **fixes Monatsentgelt**.
- Wie bisher keine gesetzlichen Vorbildungserfordernisse (zB Hochschulstudium) für das Angestellten-Schema, weiterhin aber gesetzliche Vorbildungserfordernisse (zB Lehrabschluß) im Handwerker-Schema. Damit ist auf das **Entlohnungsschema v** weiterhin die **arbeitsgerichtliche Einstufungssjudikatur** anwendbar.
- **Ausbildungsphase**, die einen Anspruch auf **Funktionszulage ausschließt** und während der eigene **Entgeltansätze gebühren**, die etwa **95%** des für diese Laufbahn vorgesehenen Monatsentgelts betragen..
- **Arbeitsplatzbezogene dienstliche Ausbildung als Recht und Pflicht** des Bediensteten; eine Nichtablegung der dem Arbeitsplatz entsprechenden Grundausbildung verhindert den Ablauf der Ausbildungsphase und stellt einen Kündigungsgrund dar.
- Schaffung einer **Leistungsprämie**, für die zusätzliche Mittel in der Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Aufwandes für Monatsentgelt und Zulagen der betroffenen Entlohnungsschemata bereitzustellen sind; Zuerkennung durch den Vorgesetzten an Vertragsbedienstete der neuen Schemata, die sich durch besondere Leistungen auszeichnen, unter Ausschluß des sogenannten „Gießkannenprinzips“.
- **Optionsrecht** aus den Entlohnungsschemata I und II in das neue System
- **Vorverlegung der Entscheidung über die Pragmatisierung im A-Schema** der Beamten durch Einführung einer an den erstmaligen Eintritt in den Bundesdienst gebundenen Fünfjahresfrist und einer Altersobergrenze von 40 Jahren für Aufnahmen ins A-Schema. Keine Altersbegrenzung für Pragmatisierungen aus den neuen Entlohnungsschemata v und h in andere Besoldungsgruppen als das A-Schema.

C) Gliederung der beiden neuen Entlohnungsschemata v und h

Die Entlohnungsschemata v und h umfassen je fünf Entlohnungsgruppen. Diese neuen Entlohnungsgruppen entsprechen den Entlohnungsgruppen der bisherigen Entlohnungsschemata I und II wie folgt:

neu	bisher
v1	a
v2	b
v3	c
v4	d
v5	e
h1	p 1
h2	p 2
h3	p 3
h4	p 4
h5	p 5

Jede Entlohnungsgruppe umfaßt eine garantierte Vorrückungslaufbahn, die in Entlohnungsgruppen mit mehreren Bewertungsgruppen als Bewertungsgruppe 1 der betreffenden Entlohnungsgruppe bezeichnet wird. Jede Vorrückungslaufbahn umfaßt 21 Entlohnungsstufen.

Für hervorgehobene Funktionen sind in der Entlohnungsgruppe

- v1 sechs Bewertungsgruppen (v1/2 bis v1/7),
- v2 fünf Bewertungsgruppen (v2/2 bis v2/6),
- v3 vier Bewertungsgruppen (v3/2 bis v3/5),
- v4 zwei Bewertungsgruppen (v4/2 und v4/3),
- h1 drei Bewertungsgruppen (h1/2 und h1/4) und
- h2 eine Bewertungsgruppe (h2/3)

vorgesehen.

Die Höhe der Funktionszulage für unbefristet vergebene Funktionen richtet sich innerhalb jeder Entlohnungsgruppe nach der Bewertungsgruppe (Funktionshöhe).

Für Inhaber hervorgehobener Funktionen tritt zur Vorrückungslaufbahn eine Funktionsabgeltung in Form einer vom Dienstalter unabhängigen Funktionszulage hinzu.

Wie für Beamte des A-Schemas in vergleichbaren Funktionen (Funktionsgruppen 7 bis 9 der Entlohnungsgruppe A 1), sollen höhere Leitungsfunktionen (zB die Funktion als Sektionsleiter, als Leiter einer besonders bedeutenden Gruppe in einer Zentralstelle oder als Leiter einer besonders bedeutenden nachgeordneten Dienststelle) auf fünf Jahre befristet vergeben werden. Dies betrifft die Funktionen der Bewertungsgruppen v1/5 bis v1/7. Weiterbestellungen in befristeten Funktionen erfolgen wiederum befristet und bedürfen keiner neuerlichen Ausschreibung. Der Beamtenvorbehalt des § 9 des Bundesministeriengesetzes für bestimmte Leitungsfunktionen in Zentralstellen entfällt.

In den Bewertungsgruppen v1/5 bis v1/7 gebührt ein fixes Monatsentgelt, wodurch alle Leistungen des Vertragsbediensteten abgegolten sind.

Die bisherige Verwaltungsdienstzulage wird bei der Bemessung der Monatsentgeltansätze und der Funktionszulage berücksichtigt und fällt daher in den Entlohnungsschemata v und h als eigenständige Zulagen weg. Allfällige andere Zulagen bleiben von der Neuregelung unberührt.

D) Inkrafttreten und Überleitung

Die Reform soll mit Ausnahme der neu eingeführten Leistungsprämie in vollem Umfang und ohne Etappenregelung mit 1. Jänner 1999 in Kraft treten.

Die Vertragsbediensteten der Entlohnungsschemata I und II entscheiden selbst, ob sie im bisherigen Schema bleiben oder in das neue Schema wechseln (Optionsrecht). Die Überleitung erfolgt ausgehend von der bisher erreichten besoldungsrechtlichen Stellung; im Unterschied zum Beamtenrecht stellt sich das Problem der Auflösung oder Nichtauflösung eines allfälligen Beförderungsstaus bei den Vertragsbedienstetenlaufbahnen nicht.

Wer derzeit eine Funktion innehalt, die im neuen Besoldungssystem nur mehr befristet auf jeweils fünf Jahre vergeben wird, kann nur dann in das neue Schema optieren, wenn er die Befristung in Kauf nimmt.

Optionserklärungen können während des Jahres 1999 abgegeben werden. Die Überleitungen werden mit dem 1. Jänner 1999 wirksam.

E) Ausschluß von Folge- und Relationsforderungen

Mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst wurde diesbezüglich folgendes vereinbart: Die vorliegende Reform ist als spezifische Maßnahme eines leistungsbezogenen neuen Besoldungssystems für den Bereich der Vertragsbediensteten der Allgemeinen Verwaltung und der Vertragsbediensteten in handwerklicher Verwendung der Abschluß einer umfassenden Neuregelung der Gehalts- und Entlohnungssysteme des Bundes. Künftige besoldungsrechtliche Forderungen für andere Gruppen von Bediensteten können sich daher nicht auf Ableitungen aus diesem Reformwerk stützen.

F) Pensionskasse

Die Alters- und Invaliditätsversorgung der Vertragsbediensteten richtet sich nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz. Um die Erwerbs- und Karrierechancen der Vertragsbediensteten in der Allgemeinen Verwaltung und im handwerklichen Dienst sowohl mit jenen der Beamten als auch mit jenen der Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft vergleichbar zu gestalten, soll - wie in großen Privatunternehmen - die ASVG-Pension durch Leistungen einer Pensionskasse ergänzt werden.

Da die Details der geplanten Pensionskassenregelung noch nicht feststehen, bleibt sie vorerst aus dem Begutachtungsentwurf ausgeklammert. Über folgende Eckpunkte konnte jedoch bereits ein grundsätzliches Einverständnis mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst erzielt werden:

- Die Verwaltung des Pensionskassenvermögens wird durch eine betriebliche Pensionskasse des Bundes erfolgen.
- Die Zusatzpensionen sollen bei vierzigjähriger Beitragsleistung nach durchschnittlichen Karrieren zehn Prozent des Letztbezuges betragen, wofür ein Beitrag von ca. 1,5 % der Monatsbezüge aufzuwenden ist. Das Leistungsrecht wird in einem Kollektivvertrag geregelt.
- Die Beiträge werden zu gleichen Teilen vom Dienstgeber und vom Dienstnehmer entrichtet; der Beitrag des Bundes wird somit ca. 0,75 % des Monatsentgelts betragen.
- Das Leistungsrecht soll geschlechtsneutral gestaltet werden.
- Ein past service - die Leistung höherer Beiträge für und durch ältere Vertragsbedienstete der neuen Entlohnungsschemata, um die kürzere Beitragsdauer auszugleichen - ist nicht vorgesehen.
- Die Regelung soll mit 1. Jänner 2000 in Kraft treten.

G) Finanzielle Auswirkungen

Aufwand

Der jährliche Mehraufwand gegenüber 1998 stellt sich auf Grund der derzeitigen Personalverteilung wie folgt dar:

jährlicher Mehraufwand gegenüber 1998 in Mrd. S für							
Jahr	Entgelte, Zulagen und Überstunden	DGB	Leistungs-prämien	Pensions-kassen	Summe	Dienstgeber-mitteilungen	MehrAUFWAND
1999	0,64	0,16			0,8	0	0,8
2000	0,64	0,16	0,03	0,08	0,91	0	0,91
2001	0,64	0,16	0,03	0,08	0,91	0	0,91
2002	0,64	0,16	0,03	0,08	0,91	0	0,91

Der dargestellte Mehraufwand stellt einen Maximalwert dar, der unter der Voraussetzung ermittelt wurde, daß alle derzeitigen Vertragsbediensteten in das neue Schema optieren. Es ist allerdings anzunehmen, daß nicht alle Vertragsbediensteten von der Optionsmöglichkeit Gebrauch machen werden und daß daher tatsächlich mit geringeren Mehrkosten zu rechnen ist. Bei der Ermittlung des Mehraufwandes wurde außerdem davon ausgegangen, daß ansonsten keine Veränderungen gegenüber 1998 erfolgen (zB hinsichtlich der Personalverteilung).

Die Aufwendungen für eine Umstellung der Applikation Besoldung sowie, die automatisierte Erstellung der Dienstgebermitteilungen durch das Bundesrechenzentrum werden im Detail noch ermittelt. Erste Schätzungen ergeben jedoch, daß mit einmaligen Aufwendungen in Höhe von ca. 200.000 S zu rechnen ist. Für die Bearbeitung (zB Kontrolle, Beratung,..) Dienstgebermitteilungen durch die personalführenden Stellen ist ein einmaliger Aufwand in Höhe von ca. 2,5 Millionen Schilling anzusetzen.

Kosten

Bei den Kosten ist ein Zuschlag von 6% (des Mehraufwandes für Entgelte, Zulagen und Überstunden) für Abfertigungen zu berücksichtigen. Dies ergibt folgende Kostendarstellung:

in Mrd. S / Jahr			
Jahr	Mehraufwand	Zuschlag	MehrKOSTEN
1999	0,8	0,04	0,84
2000	0,91	0,04	0,95
2001	0,91	0,04	0,95
2002	0,91	0,04	0,95

H) Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich hinsichtlich

1. der Art. I und II (VBG 1948, BDG 1979) und IV bis VI (AusG 1989, PVG, RGV 1955) aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG,
2. des Art. III (Bundesministeriengesetz 1986) aus Art. 77 Abs. 2 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (Inhaltsverzeichnis zum VBG):

Da das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG) bereits häufig geändert worden ist und der vorliegende Entwurf eines Vertragsbedienstetenreformgesetzes weitere tiefgreifende Änderungen des VBG vornimmt, wie zB die Einfügung eines neuen Abschnittes VI und eine völlige Neugliederung der Übergangs- und Schlußbestimmungen, wird dem VBG aus Gründen der besseren Übersicht ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt.

Zu Art. I Z 2 und 3 (§ 1 Abs. 1, § 2b Abs. 2 Z 1 lit. a, § 3 Abs. 1 Z 1 lit. a und § 34 Abs. 4 Z 1 VBG):

Anpassung von Zitaten an geänderte Abschnitts- und Paragraphenbezeichnungen.

Zu Art. I Z 4 (§ 2e VBG):

Da es fraglich sein kann, ob und welche Organe bzw. Personen beim Bund zur Abgabe privatrechtlicher Willenserklärungen in Bezug auf ein vertragliches Dienstverhältnis berufen sind (zB jeder oder nur bestimmte Dienststellenleiter), erscheint es geboten, die Dienstgeberzuständigkeit auch in Dienstrechtsangelegenheiten der Vertragsbediensteten zu regeln. Der Beseitigung der auf diesem Gebiet durch die Rechtsprechung bestehenden Rechtsunsicherheit im Außenverhältnis des Bundes dienen die **Abs. 1 und 2**.

Als Dienstrechtsangelegenheiten in diesem Sinne sind nicht allein die Begründung, Änderung und Beendigung des vertraglichen Dienstverhältnisses, sondern alle mit dem Dienstverhältnis zusammenhängenden Verwaltungsangelegenheiten wie zB die Erteilung eines Sonder- oder Karenzurlaubes oder einer Dienstfreistellung, die Gewährung einer Belohnung oder Geldaushilfe oder die Zuerkennung einer Zulage oder Nebengebühr anzusehen.

Ähnlich wie nach dem für die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse geltenden Dienstrechtsverfahrensgesetz soll die Behandlung von bestimmten Dienstrechtsangelegenheiten auch weiterhin an nachgeordnete Dienststellen als Personalstellen übertragen werden können. Da es Dienstrechtsangelegenheiten gibt, die ihrer Natur nach einer sofortigen Erledigung bedürfen oder die von untergeordneter Bedeutung sind, sollen derartige, durch Verordnung zu bezeichnete Angelegenheiten nach **Abs. 3** den Leitern von Dienststellen zur Erledigung übertragen werden.

Die in **Abs. 4** enthaltene Regelung der Zuständigkeit zwischen mehreren in Betracht kommenden Personalstellen geht davon aus, welcher Dienststelle der Vertragsbedienstete angehört. Ein Bediensteter gehört jener Dienststelle an, der er zur dauernden Dienstleistung zugewiesen ist. Der vom Dienst befreite, entbogene, vorübergehend einer anderen Dienststelle zur Dienstleistung zugewiesene oder sonst abwesende Bedienstete bleibt Angehöriger dieser Dienststelle.

Zu Art. I Z 5 (§ 4 Abs. 1 und 2 VBG):

Die Bestimmungen in § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Z 3 dienen der Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 14.10.1991 über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen (91/533/EWG). Ziel dieser Regelungen ist die Verpflichtung des Dienstgebers, den Dienstnehmer über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis schriftlich zu informieren.

Abs. 1 sieht vor, daß der Vertragsbedienstete nunmehr Anspruch auf Aushändigung einer schriftlichen Ausfertigung des Dienstvertrages und allfälliger Nachträge zum

Dienstvertrag innerhalb bestimmter Fristen hat. Der Dienstvertrag ist in Hinkunft unverzüglich nach Beginn des Dienstverhältnisses, ein allfälliger Nachtrag zum Dienstvertrag längstens binnen eines Monates nach dem Wirksamkeitsbeginn der Änderung des Dienstvertrages auszuhändigen.

Abs. 2 legt wie bisher die Mindesterfordernisse für den schriftlich auszufertigenden Dienstvertrag fest. Im Entwurf wird in der **Z 1** der Zeitpunkt, in welchem das Dienstverhältnis beginnt, durch Angabe des Tages präzisiert. Nach der neuen **Z 3** ist im Hinblick auf die in § 4a Abs. 4 vorgesehene Zusammenrechnung mehrerer zur Vertretung eingegangener befristeter Dienstverhältnisse im Dienstvertrag anzugeben, ob und welche Person der Vertragsbedienstete zur Vertretung aufgenommen wird. Gemäß **Z 4** ist bei befristeten Dienstverhältnissen das Ende des Dienstverhältnisses anzugeben, wobei dieses jedoch nicht kalendermäßig bestimmt sein muß. In der **Z 5** wird entsprechend der in den Entlohnungsschemata für die Vertragsbediensteten des Verwaltungsdienstes und des handwerklichen Dienstes vorgesehenen Unterteilung der entsprechenden Entlohnungsgruppen in Bewertungsgruppen die im Dienstvertrag anzuführende Einstufung um die Bewertungsgruppe erweitert.

Zu Art. I Z 6 (§ 4a VBG):

Diese Bestimmung wurde in Absätze gegliedert und um die in **Abs. 2** angeführten besonderen Fälle, bei denen die befristete Fortsetzung eines befristeten Dienstverhältnisses zu keiner Verlängerung des Dienstverhältnisses nach § 4 Abs. 4 oder gleichartiger Vorschriften führen sollen, erweitert. Diese Fälle betreffen befristete Dienstverhältnisse zur Ausübung von Vertretung und Vertretungstätigkeiten im Anschluß an die Behaltezeit von ausgelernten Lehrlingen in einem Dienstverhältnis sowie die bisher schon im Ausschreibungsgesetz 1989 geregelten Fälle, die aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit und Rechtssystematik in das VBG 1948 übernommen werden.

Abs. 4 Sieht eine Zusammenrechnung aufeinanderfolgender befristeter Dienstverhältnisse, die zur Vertretung eingegangen wurden, mit der Rechtswirkung vor, daß das zuletzt eingegangene Dienstverhältnis ab dem Zeitpunkt, ab dem die zusammengerechnete Gesamtdienstzeit dieser befristeten Dienstverhältnisse fünf Jahre übersteigt, als unbefristetes Dienstverhältnis gilt. Eine derartige Zusammenrechnung hat nach dem zweiten Satz dieses Absatzes dann zu unterbleiben, wenn der Zeitraum zwischen den aufeinanderfolgenden befristeten Dienstverhältnissen zur Vertretung länger als sechs Wochen dauert.

Zu Art. I Z 7 (§ 5 Abs. 1 VBG):

Das Zitat des § 44 Abs. 3 BDG 1979 kann entfallen, da der Inhalt dieser Bestimmung im neuen § 5a Abs. 3 wiedergegeben ist.

Zu Art. I Z 8 (§§ 5a bis 6a VBG):

Übernahme der in den §§ 44 und 45 BDG 1979 geregelten Pflichten als §§ 5a und 5b in das Vertragsbedienstetengesetz. Diese Pflichten waren zum Teil schon im bisherigen § 5 geregelt.

§ 6 Abs. 1 bestimmt, daß die Versetzung des Vertragsbediensteten an einen anderen Dienstort ohne seine Zustimmung nur innerhalb des Wirkungsbereiches der für ihn zuständigen Personalstelle zulässig ist. **Abs. 2** enthält eine Ausnahme von diesem auf den Wirkungsbereich der Personalstelle eingeschränkten Versetzungsbereich für jene Dienstbereiche, in denen es nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Vertragsbediensteten - ähnlich wie die Beamten nach § 41 BDG 1979 - nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen. Als Beispiel für diesen Personenkreis sind

insbesondere die Vertragsbediensteten des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten anzuführen. Gemäß **Abs. 3** ist eine Versetzung eines wegen Bedarfsmangels nach § 32 Abs. 3 VBG 1948 nicht mehr kündbaren Vertragsbediensteten auch ohne die Einschränkungen des Abs. 1 an einen anderen Dienstort zu einer Dienststelle seines und allenfalls sogar - im Einvernehmen mit diesem - eines anderen Ressorts zulässig, wenn dieser nicht mehr im Wirkungsbereich seiner Personalstelle in seiner Entlohnungsgruppe (in Betracht kommt also auch eine Verwendung unterhalb der bisherigen Bewertungsgruppe) beschäftigt werden kann.

§ 6a regelt erstmals die Vorgangsweise, die bei einer Dienstzuteilung einzuhalten ist. Die Regelung entspricht dem § 39 BDG 1979.

Zu Art. I Z 9 (§§ 6b und 6c VBG):

Die Einfügung eines neuen § 6a erfordert eine Änderung der Bezeichnung der bisherigen §§ 6a und 6b.

Zu Art. I Z 10 (§ 8a Abs. 1 VBG):

Die Aufzählung der Zulagen wird um die Funktionszulage (siehe § 73) und die Exekutivdienstzulage (siehe § 78 in Verbindung mit § 40b des Gehaltsgesetzes 1956) erweitert. Gemäß Abs. 2 sind diese Zulagen auch der Bemessung der Sonderzahlung zugrunde zu legen.

Zu Art. I Z 11 (§ 15 Abs. 2 Z 1 VBG):

Aufnahme der neuen Entlohnungsgruppen der Entlohnungsschemata v und h in die Bestimmungen über die Überstellung.

Zu Art. I Z 12 (§ 15a VBG):

Wegen besserer Übersichtlichkeit wird die Regelung des § 15 Abs. 9 über die Ergänzungszulage aus Anlaß einer Überstellung in einen gesonderten § 15a übertragen. Die Abs. 1 und 2 entsprechen dem bisherigen § 15 Abs. 9 erster und zweiter Satz. An die Stelle des § 15 Abs. 9 dritter Satz treten die neuen Abs. 3 und 4 des § 15a.

Abs. 3 stellt klar, welche Zulagen für die Bemessung einer Ergänzungszulage nach § 15a nicht zu berücksichtigen sind, da sie auf die jeweilige für eine Kinderzulage zu berücksichtigende Kinderzahl oder auf die jeweilige Verwendung des Vertragsbediensteten abstellen. Wird nämlich eine Funktion aufgegeben, um in eine andere Entlohnungsgruppe wechseln zu können, soll sie sich - ebenso wie schon bisher - nicht auf die Besoldungshöhe in der neuen Entlohnungsgruppe auswirken.

Abs. 4 entspricht dem § 12b Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956.

Zu Art. I Z 13 (§ 20 VBG):

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948 regelt derzeit die Dienstzeit der Vertragsbediensteten durch einen Verweis auf die §§ 47a bis 50 BDG 1979. Durch Erweiterung dieses Verweises im **Abs. 1** um die die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit betreffenden Bestimmungen der §§ 50a bis 50d BDG 1979 soll nun auch vollbeschäftigte Vertragsbediensteten ein Rechtsanspruch auf Herabsetzung ihrer regelmäßigen Wochendienstzeit unter den gleichen für Beamte geltenden Bedingungen eingeräumt werden. Der Wirkungsweise des Vertragsrechtes folgend werden aber im Falle einer von einem Vertragsbediensteten beanspruchten Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit deren Beginn, Dauer, Lage und Ausmaß nicht zu verfügen, sondern mit dem Vertragsbediensteten zu vereinbaren sein.

Abs. 2 stellt für den teilbeschäftigte Vertragsbediensteten, der eine Herabsetzung seiner regelmäßigen Wochendienstzeit beanspruchen möchte, die Rückkehrmöglichkeit zum vereinbarten Teilbeschäftigungsausmaß dadurch sicher, daß die vereinbarte Teilbeschäftigung während der Herabsetzung der Wochendienstzeit ruht und nach deren Beendigung wieder auflebt.

Zu Art. I Z 14 (§ 22 Abs. 3 VBG):

Anpassung eines Zitats an eine geänderte Paragraphenbezeichnung.

Zu Art. I Z 15 und 16 (§ 26 Abs. 2 Z 6 und 8 VBG):

Aufnahme der neuen Entlohnungsgruppen der Entlohnungsschemata v und h in die Bestimmungen über den Vorrückungstichtag.

Zu Art. I Z 17 (§ 30 Abs. 5 Z 2 VBG):

Anpassung eines Zitats an eine geänderte Paragraphenunterteilung.

Zu Art. I Z 18 und 19 (§ 32 VBG):

Der neugefaßte § 32 behält die Bestimmung bei, wonach der Dienstgeber ein Dienstverhältnis, daß ununterbrochen ein Jahr gedauert hat, nur mehr schriftlich und mit Angabe des Grundes kündigen kann. Da nicht ausgeschlossen werden kann, daß die Bestimmung über die Verlängerung der Einjahresfrist bei mit weniger als der Hälfte der Vollarbeitszeit beschäftigten Vertragsbediensteten eine mittelbare Diskriminierung beinhaltet, soll diese bisher im § 32 Abs. 1 zweiter Satz enthaltene Bestimmung aus dem Rechtsbestand entfernt werden.

Der herkömmlichen Unterscheidung bei den Kündigungsgründen nach den in der Person oder im Verhalten gelegenen Gründen und den "betrieblichen" Gründen folgend wird der der letzteren Kategorie zuzählende Kündigungsgrund des Bedarfsmangels nach § 32 Abs. 2 lit. g aus dem **Abs. 2** herausgelöst und im **Abs. 3** gesondert geregelt. Abs. 2 wird gleichzeitig sprachlich lesbarer gestaltet. Durch diese Neufassung verschiebt sich der bisherige Abs. 3 zum neuen **Abs. 4**.

Zu Art. I Z 20 bis 23 (§ 35 Abs. 2 Z 1 und 2, § 38 Abs. 1, § 47e, § 48 Abs. 1 und § 57 Abs. 6 VBG):

Nach § 35 gebührt dem Vertragsbediensteten bei Enden eines Dienstverhältnisses eine Abfertigung, wenn dieses Dienstverhältnis (unter Einschluß allfälliger früherer Dienstverhältnisse) mindestens drei Jahre gedauert hat und keine Ausschlußgründe vorliegen.

Ein solcher Ausschlußgrund liegt nach § 35 Abs. 2 Z 1 vor, wenn das Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit eingegangen wurde und durch Zeitablauf geendet hat. Nach der Neuregelung soll dieser Ausschlußgrund dann nicht mehr gelten, wenn es sich um ein befristetes Dienstverhältnis **zu Vertretungszwecken** handelt. In diesem Fall soll beim Enden des Dienstverhältnisses eine Abfertigung gebühren, wenn die Gesamtdienstzeit mindestens drei Jahre beträgt und keine anderweitigen Ausschlußgründe vorliegen.

Die Änderungen der übrigen Bestimmungen bringen ausschließlich Anpassungen von Zitaten an geänderte Paragraphenbezeichnungen und -unterteilungen.

Zu Art. I Z 24 (Abschnitt VI VBG):

Der neue Abschnitt VI umfaßt die §§ 64 bis 78 und enthält die Bestimmungen über die neuen Entlohnungsschemata v (Vertragsbedienstete des Allgemeinen Verwaltungsdienstes) und h (Vertragsbedienstete des handwerklichen Dienstes).

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 64:

An die Stelle der bisherigen Entlohnungsschemata I und II, die für Nichtoptanten auslaufend fortbestehen, treten die neuen Entlohnungsschemata v (Vertragsbedienstete des Allgemeinen Verwaltungsdienstes) und h (Vertragsbedienstete des handwerklichen Dienstes). Eine Neuaufnahme und ein Wechsel in die auslaufenden Entlohnungsschemata I und II sind nicht mehr zulässig. Weiterhin zulässig bleibt jedoch ein Wechsel aus einer der beiden Entlohnungsschemata I und II in das jeweils andere Entlohnungsschema.

Zu § 65:

Zur vorgesehenen Entlohnungs- und Bewertungsgruppengliederung wird auf die Ausführungen zur Gliederung der Entlohnungsschemata v und h im Allgemeinen Teil der Erläuterungen verwiesen.

Die Zuordnung der Arbeitsplätze zu den einzelnen Entlohnungs- und Bewertungsgruppen baut gemäß § 65 **Abs. 4** auf der bereits im Zuge der Besoldungsreform für die Vertragsbediensteten des A-Schemas erfolgten Arbeitsplatzbewertung und -zuordnung auf, die bekanntlich alle Arbeitsplätze des Verwaltungsdienstes und des handwerklichen Dienstes umfaßt, ohne Rücksicht darauf, ob diese Arbeitsplätze mit einem Beamten oder mit einem Vertragsbediensteten besetzt sind.

Eine einzige Ausnahme bilden die Arbeitsplätze der Vertragsbediensteten in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung: Die in diesem Bereich verwendeten Beamten gehören nicht dem A-Schema, sondern gemäß § 228 BDG 1979 der Besoldungsgruppe der Beamten des Post- und Fernmeldewesens (PT-Schema) an. Für die Einstufung der in diesem Bereich verwendeten Vertragsbediensteten sind daher die Arbeitsplätze noch zu bewerten und zuzuordnen. Gemäß **Abs. 5** gelten für die Bewertung und Zuordnung dieser Arbeitsplätze die für die Beamten des A-Schemas maßgebenden Bestimmungen.

Soweit die Entlohnungsschemata v und h eine von der Funktionsgruppengliederung des A-Schemas abweichende Bewertungsgruppengliederung aufweisen, bestehen diese Abweichungen gemäß **Abs. 4** lediglich in der Zusammenfassung mehrerer Laufbahnen des A-Schemas, sodaß auch in diesen Fällen feststeht, welcher Bewertungsgruppe der Entlohnungsschemata v oder h der betreffende Arbeitsplatz zuzuordnen ist. Im Unterschied zum A-Schema ist jedoch bei der Zuordnung von Arbeitsplätzen, die den Verwendungsgruppen A 3 bis A 7 zugeordnet sind, zu differenzieren, ob es sich um Arbeitsplätze des Verwaltungsdienstes oder des handwerklichen Dienstes handelt. Dementsprechend sind diese Arbeitsplätze dem Entlohnungsschema v oder dem Entlohnungsschema h zuzuordnen.

Gemäß Abs. 6 und 7 sind für das Entlohnungsschema h - so wie schon bisher für das Entlohnungsschema II - die für die Vertragsbediensteten geltenden Ausbildungserfordernisse (zB Erlernung eines Gewerbes) und Nachsichtmöglichkeiten maßgebend. Für das Entlohnungsschema v soll - so wie schon bisher für das Entlohnungsschema I - eine formale Anknüpfung an gesetzliche Ausbildungserfordernisse unterbleiben; damit unterliegt das Entlohnungsschema v - so wie schon bisher das Entlohnungsschema I - der arbeitsgerichtlichen Einstufungssjudikatur.

Zu § 66:

In der ersten Zeit des Dienstverhältnisses (Ausbildungsphase) ist vom Vertragsbediensteten noch nicht die vollwertige Ausübung aller Aufgaben seines

Arbeitsplatzes zu erwarten. Diesem Umstand wird üblicherweise durch innerorganisatorische Maßnahmen Rechnung getragen, daher ist der Vertragsbedienstete in die niedrigste Bewertungsgruppe seiner Entlohnungsgruppe einzureihen. Für diese Zeit gebührt keine Funktionszulage, sondern ausschließlich das verminderte Monatsentgelt gemäß § 72.

Abs. 2 legt die Dauer der Ausbildungsphase wie für die Vertragsbediensteten des A-Schemas entsprechend dem Anforderungsprofil der einzelnen Entlohnungsgruppen in unterschiedlicher Länge fest. Innerhalb derselben Entlohnungsgruppe ist eine einheitliche Dauer der Ausbildungsphase vorgesehen. Diese einheitliche Dauer schließt nicht aus, daß innerhalb derselben Entlohnungsgruppe für unterschiedliche Verwendungen Grundausbildungen von unterschiedlicher Dauer vorgesehen werden.

Abs. 3 sieht die Möglichkeit vor, bestimmte Vorverwendungen auf die Ausbildungsphase anzurechnen; dies jedoch nur dann, wenn mit diesen Vorverwendungen eine Praxis nachgewiesen wird, die der nunmehrigen Verwendung hinsichtlich der Art und der Qualität zumindest gleichkommt. Dies ist zB dann der Fall, wenn der Vertragsbedienstete bereits in einem früheren Dienstverhältnis auf dem betreffenden Arbeitsplatz tätig war, oder auch dann, wenn er beim Bund oder einer anderen inländischen Gebietskörperschaft eine gleichartige und zumindest gleichwertige Tätigkeit ausgeübt hat. Abs. 3 Z 2 berücksichtigt darüber hinaus Zeiten

- der Gerichtspraxis,
- der nach dem Ärztegesetz 1984 zur ärztlichen Berufsausübung vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit an einer zugelassenen Ausbildungsstätte und
- der Eignungsausbildung nach den §§ 2b bis 2d VBG.

Während der Ausbildungsphase ist gemäß **Abs. 4** eine vertretungsweise Tätigkeit auf anderen Arbeitsplätzen nur aus zwingenden Gründen zulässig. Zwingende Gründe liegen dann vor, wenn die unaufschiebbare Notwendigkeit besteht, den betreffenden Arbeitsplatz auszufüllen, und ein anderer Bediensteter, der sich nicht in der Ausbildungsphase befindet, zu dieser Tätigkeit nicht herangezogen werden kann. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß § 73 Abs. 5 VBG in der Fassung des vorliegenden Entwurfs für Vertragsbedienstete in der Ausbildungsphase den Bezug einer Funktionszulage ausschließt.

Von der vertretungsweisen Tätigkeit sind probeweise Verwendungen auf anderen Arbeitsplätzen zu unterscheiden, die der Praxisschöpfung dienen und daher keiner Verwendungsbeschränkung unterliegen. § 73 Abs. 5 gilt allerdings auch für diesen Fall.

Abs. 5 trägt der Neuregelung des § 67 Rechnung, wonach die für die Beamten geltenden Bestimmungen über die dienstliche Ausbildung (insbesondere über die Grundausbildung) auch auf die entsprechenden Verwendungsgen der Entlohnungsschemata v und h anzuwenden sind. Während Grundausbildungen bei den Beamten entweder als Ernennungs- oder als Definitivstellungserfordernis vorgesehen sind, gelten sie für die Vertragsbediensteten - neben dem Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Zeitspanne - als Voraussetzung für die Beendigung der Ausbildungsphase. Abweichend hiervon gelten im Entlohnungsschema h, auf das gemäß § 65 Abs. 7 die für die Beamten geltenden Ernennungserfordernisse anzuwenden sind, Grundausbildungen, die in der Anlage 1 zum BDG 1979 als Ernennungserfordernis vorgesehen sind (zB die Facharbeiter-Aufstiegsausbildung), als Einstufungserfordernis für die entsprechende Entlohnungsgruppe.

Zu § 67:

Abs. 1 verpflichtet den Dienstgeber, den Vertragsbediensteten für seine Verwendung auszubilden. Anzumerken ist, daß das geltende Ausbildungsrecht demnächst durch eine grundlegende gesetzliche Neuregelung ersetzt werden soll, die sowohl für Beamte als auch

für Vertragsbedienstete gelten soll. Bis dahin soll der Entwurf auf dem Sektor der Grundausbildung für die Entlohnungsschemata v und h an die für entsprechend eingestufte und verwendete Beamte geltenden Grundausbildungsvorschriften anbinden.

Der Vertragsbedienstete der Entlohnungsschemata v und h ist somit berechtigt, ab Beginn des Dienstverhältnisses die in seiner Entlohnungsgruppe für seinen Arbeitsplatz vorgesehene Grundausbildung zu erhalten. Damit korrespondiert gemäß Abs. 2 auch seine Verpflichtung, diese Grundausbildung spätestens bis zum Ende der Ausbildungsphase erfolgreich zu absolvieren. Diese Verpflichtung ist im Dienstvertrag festzuhalten; eine Fristerstreckung ist aus berücksichtigungswürdigen Gründen (zB länger dauernder Mutterschaftskarenzurlaub) möglich.

Abs. 3 stellt klar, daß es - im Unterschied zu dem für die Beamten geltenden Grundausbildungrecht - keines gesonderten Antrages des Vertragsbediensteten zu der für seinen Arbeitsplatz maßgebenden Grundausbildung bedarf. Der Vertragsbedienstete befindet sich viel mehr mit dem Beginn seines Dienstverhältnisses in der betreffenden Grundausbildung, für deren Durchführung der Dienstgeber vorzusorgen hat.

Wünscht hingegen der Vertragsbedienstete eine Grundausbildung zu absolvieren, die kein Erfordernis für die Beendigung seiner Ausbildungsphase darstellt (zB eine Grundausbildung, die für einen vom Vertragsbediensteten angestrebten Arbeitsplatz vorgesehen ist), sind die für Beamte geltenden Bestimmungen über die Zulassung zur Grundausbildung anzuwenden.

Soll ein Vertragsbediensteter, dessen Ausbildungsphase bereits abgelaufen ist, mit einem Arbeitsplatz betraut werden, für den er keine einschlägige Grundausbildung aufweist, kann, wenn der Dienstgeber dies für erforderlich hält, aus Anlaß der vorgesehenen Verwendungsänderung im Dienstvertrag vereinbart werden, daß der Vertragsbedienstete die für die neue Verwendung vorgesehene Grundausbildung innerhalb einer im Dienstvertrag festzulegenden Frist zu absolvieren hat. Als Sanktion für die Nichteinhaltung dieser Frist kann die Kündigung oder - wenn mit der Übernahme der neuen Tätigkeit eine Einstufung in eine höhere Funktions- oder Entlohnungsgruppe verbunden ist - eine Rücküberstellung in die bisherige Funktions- oder Entlohnungsgruppe vorgesehen werden.

Die im **Abs. 4** vorgesehenen Anrechnungsmöglichkeiten gehen über die enger gefaßten Anrechnungsmöglichkeit des § 35 BDG 1979 hinaus. Die Anrechnung obliegt außerdem nicht - wie bei den Beamten - dem Vorsitzenden der Prüfungskommission, sondern dem Dienstgeber, da er eher imstande ist, dabei die Aufgabenstellung des Arbeitsplatzes des Vertragsbediensteten zu berücksichtigen.

Im übrigen gelten gemäß Abs. 5 die für Beamte geltenden Bestimmungen über die Grundausbildung, das sind die §§ 24 bis 35 BDG 1979, die Anlage 1 Z 1 bis 5 zum BDG 1979 (soweit sie die Verpflichtung zur Ablegung einer Grundausbildung vorsehen) und die auf Grund des BDG 1979 erlassenen Grundausbildungsverordnungen. Die Einschränkung des § 275 Abs. 1 BDG 1979, daß die Bestimmungen des BDG 1979 über die dienstliche Ausbildung nur dann für Bundesbedienstete, die nicht Beamte sind, nur dann gelten, wenn sie die Planstelle eines Bundesbeamten anstreben, wird für die Vertragsbediensteten der Entlohnungsschemata v und h ausgeschlossen.

Zu § 68:

Hohe Leitungsfunktionen (zB Sektionsleiter, Leiter besonders wichtiger Gruppen in der Zentralstelle und Leiter besonders bedeutender nachgeordneter Dienststellen) werden auf

Grund des Besoldungsreformgesetzes 1994 an Beamte nur mehr auf fünf Jahre befristet vergeben. Dies betrifft die Funktionen der Funktionsgruppen A 1/7 bis A 1/9.

§ 68 übernimmt die für das A-Schema geltende Regelung für die entsprechenden Leitungsfunktionen im Entlohnungsschema v, und zwar für die Bewertungsgruppen v1/5, v1/6 und v1/7. Auf Grund einer in dieser Novelle vorgesehenen Änderung des § 9 des Bundesministeriengesetzes soll der Beamtenvorbehalt für bestimmte Leitungsfunktionen in Zentralstellen entfallen.

Weiterbestellungen in befristeten Funktionen erfolgen wiederum befristet und bedürfen keiner neuerlichen Ausschreibung. Ist eine Weiterbestellung nicht beabsichtigt, so kann der Vertragsbedienstete die im Ausschreibungsgesetz 1989 vorgesehene Weiterbestellungskommission anrufen, die ein Gutachten über seine Bewährung in der Funktion abzugeben hat. Das Verfahren ist in den §§ 17 bis 19 des Ausschreibungsgesetzes 1989 geregelt.

Falls ein Vertragsbediensteter nach Ablauf einer befristeten Betrauung nicht weiterbestellt wird, ist ihm nach **Abs. 2** ein anderer Arbeitsplatz zuzuweisen.

Abs. 2 zweiter Satz enthält eine Schutzbestimmung, mit der eine Mindesteinstufung in Höhe jener Bewertungsgruppe, der der Vertragsbedienstete vor einer erstmaligen Betrauung mit der zeitlich begrenzten Funktion angehört hat, garantiert werden soll.

Abs. 3 stellt sicher, daß im Falle einer Nichtweiterbestellung die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung, die mit der zeitlich begrenzten Funktion verbunden gewesen ist, auch dann wegfällt, wenn der Dienstgeber dem Auftrag des Abs. 2, dem Vertragsbediensteten einen neuen Arbeitsplatz zuzuweisen, nicht oder nicht rechtzeitig nachkäme.

Die Abs. 2 und 3 schließen nicht aus, daß dem Vertragsbediensteten, wenn kein anderer geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung steht, auch ein Arbeitsplatz zugewiesen werden kann, der - gemessen an der ihm dann gebührenden Bewertungsgruppe - niedriger eingestuft ist. In diesem Fall richtet sich die Einstufung des Vertragsbediensteten nicht - wie es sonst der Fall ist - nach der Zuordnung seines Arbeitsplatzes, sondern nach der Bewertungsgruppe, der der Vertragsbedienstete vor einer erstmaligen Betrauung mit der zeitlich begrenzten Funktion angehört hat. Der Dienstgeber wird jedoch im Interesse einer sparsamen und ökonomischen Verwaltungsführung danach zu trachten haben, dem Vertragsbediensteten so rasch wie möglich einen Arbeitsplatz zuzuweisen, bei dem die Zuordnung des Arbeitsplatzes und die Einstufung des Vertragsbediensteten nicht auseinanderklaffen.

Um dies zu erleichtern, sieht **Abs. 4** für solche Fälle eine Ausnahme von einer allfälligen Ausschreibungspflicht nach dem AusG vor. Diese Ausnahme erstreckt sich jedoch lediglich auf Arbeitsplätze, die der Bewertungsgruppe zugeordnet sind, in die der Vertragsbedienstete unmittelbar durch eine Maßnahme nach den Abs. 2 oder 3 gelangt oder gelangen soll. Sie gilt weiters nicht, wenn der neue Arbeitsplatz wiederum eine zeitlich begrenzte Funktion sein soll.

Die Abs. 2 und 3 sind Schutzbestimmungen, die dem Vertragsbediensteten eine bestimmte dienst- und besoldungsrechtliche Stellung erhalten sollen. Sie stehen einer allfälligen Zuweisung eines höher bewerteten Arbeitsplatzes und damit dem Erreichen einer entsprechend höheren dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung nicht entgegen.

Auf den auswärtigen Dienst sind die meisten Regelungen der Abs. 1 bis 4 nicht anwendbar, da hier mit Rücksicht auf spezielle Aufgabenstellungen und die internationale Übung nach einiger Zeit auf einen anderen Arbeitsplatz gewechselt werden muß und dieser Zeitraum unter der in Abs. 1 vorgesehenen Dauer von fünf Jahren liegt. **Abs. 5** übernimmt daher materiell lediglich die Wahrungsbestimmungen der Abs. 2 und 3.

Zu § 69:

§ 69 regelt die dienst- und besoldungsrechtlichen Folgen jener Verwendungsänderungen,

- durch die der Vertragsbedienstete auf einen Arbeitsplatz gelangt, der einer anderen Bewertungsgruppe zugeordnet ist als sein bisheriger Arbeitsplatz oder
- durch die der Vertragsbedienstete ohne Zuweisung eines neuen Arbeitsplatzes vom bisherigen Arbeitsplatz abberufen wird.

Als Verwendungsänderung gilt entsprechend dem für die Beamten geltenden § 3 Abs. 3 BDG 1979 auch eine Änderung der Bewertung des Arbeitsplatzes, wenn dies zu einer geänderten Arbeitsplatz-Zuordnung führt.

Die dienst- und besoldungsrechtlichen Folgen des Arbeitsplatzverlustes in den Fällen, in denen kein neuer Arbeitsplatz anfällt oder in denen der neue Arbeitsplatz niedriger bewertet ist als der bisherige Arbeitsplatz, werden in der Folge unterschiedlich geregelt, je nach dem, ob der betreffende Vertragsbedienstete gemäß § 30 Abs. 3 wegen Bedarfsmangels

1. kündbar oder
2. nicht mehr kündbar

ist.

Für den erstgenannten Fall sieht **Abs. 2** vor, daß die bisherige Bewertungsgruppe nur durch einvernehmliche Änderung des Dienstvertrages herabgesetzt werden kann. Im letztgenannten Fall, in dem eine Kündigung wegen Bedarfsmangels gesetzlich ausgeschlossen ist, soll gemäß **Abs. 3** eine solche Unterschreitung nicht an das Einvernehmen mit dem Dienstnehmer gebunden sein. Eine Einstufung in eine niedrigere Entlohnungsgruppe ist hingegen in beiden Fällen nur durch einvernehmliche Änderung des Dienstvertrages möglich.

Abs. 4 übernimmt für Vertragsbedienstete, die zB wegen einer Organisationsänderung vorzeitig von einer zeitlich begrenzten Funktion (Bewertungsgruppen v1/5, v1/6 oder v1/7) abberufen werden, die günstigeren Bestimmungen des § 68 Abs. 2 und 3.

Um den Zeitraum, in dem die dienstrechte Stellung und das Entgelt nicht übereinstimmen (siehe die Erläuterungen zu § 75), so kurz wie möglich zu halten, sieht **Abs. 5** für solche Fälle eine - dem § 68 Abs. 4 vergleichbare - Ausnahme von einer allfälligen Ausschreibungspflicht nach dem AusG vor.

Aus **Abs. 6** ergibt sich, daß die besoldungsrechtlichen Auswirkungen einer Einstufungsänderung nach § 69 unmittelbar mit dem auf die Einstufungsänderung folgenden Tag wirksam werden.

Abs. 7 betrifft Vertragsbedienstete, die eine befristete Tätigkeit im Rahmen des Kabinetts eines Regierungsmitgliedes oder eines anderen in den §§ 5, 6 oder 8 Abs. 1 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, angeführten obersten Organs oder in parlamentarischen Clubs ausüben.

Zu § 70:

Abs. 1 bindet die Kündigung wegen Bedarfsmangels (§ 32 Abs. 3) an das vorherige fruchtbare Angebot eines seiner Entlohnungsgruppe (und nicht auch seiner Bewertungsgruppe) entsprechenden freien oder frei werdenden Arbeitsplatzes innerhalb des Wirkungsbereiches seines Ressorts der besetzt werden soll und für den Vertragsbedienstete die Eignung und die erforderliche Ausbildung aufweist.

Abs. 2 verpflichtet die oberste Personalstelle (Zentralstelle) zu Ermittlungen, ob in Ressortbereich zum gesetzlichen Stichtag ein freier oder frei werdender Arbeitsplatz vorhanden ist, der besetzt werden soll. Als Stichtag wird in dieser Bestimmung der Monatserste festgesetzt, der der Wirksamkeit der Auflösung des Arbeitsplatzes wegen Vorliegens von Gründen nach § 32 Abs. 3 vorangeht.

Diese Verpflichtung, einen Ersatzarbeitsplatz anzubieten, entfällt gemäß **Abs. 3** nur dann, wenn sich im Ressort kein freier Arbeitsplatz befindet, der alle genannten Voraussetzungen erfüllt. Sowohl das Angebot eines Ersatzarbeitsplatzes als auch dessen Annahme hat schriftlich und nachweislich zu erfolgen. Auf die nachweisliche Zustellung der Verständigung durch die oberste Personalstelle ist § 24 Abs. 9 VBG 1948 anzuwenden.

Nimmt der Vertragsbedienstete das Angebot eines solchen Arbeitsplatzes binnen zwei Wochen nicht an, kann er gemäß § 32 Abs. 3 gekündigt werden. Das Angebot eines weiteren Arbeitsplatzes ist nicht erforderlich.

Zu § 71:

Die Abs. 1 und 2 enthalten die Monatsentgelt-Ansätze für die Entlohnungsgruppen der Entlohnungsschemata v und h. Die Vorrückungslaufbahn umfaßt in allen zehn Entlohnungsgruppen 21 Entlohnungsstufen.

Bei der Überstellung in die Entlohnungsgruppe v1 entfällt der bisherige Überstellungsabzug, da auch die v1-Laufbahn mit dem 18. Lebensjahr beginnt.

Die Verwaltungsdienstzulage ist in die Monatsentgeltansätze bereits eingerechnet und fällt daher als eigenständige Zulage weg.

Abs. 4 regelt - wie bisher § 11 Abs. 3 für das Entlohnungsschema I und § 14 Abs. 4 für das Entlohnungsschema II - die Entlohnung der Vertragsbediensteten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Zu § 72:

Während der Ausbildungsphase soll das Monatsentgelt im Ausmaß von 95% gebühren. § 72 enthält die diesem Ausmaß entsprechenden Entgeltansätze und stellt damit eine Ausnahmeregelung zu § 71 Abs. 1 und 2 dar. Die übrigen Bestimmungen des § 71, nämlich dessen Abs. 3 und 4, sind auch auf die Ansätze des § 72 anzuwenden.

In den Entlohnungsgruppen v5, h4 und h5 ist eine Ausbildungsphase nicht vorgesehen, für sie ist daher im § 72 keine Regelung erforderlich.

Zu § 73:

Diese Bestimmung stellt - analog zur Besoldungsreform der Beamten - einen wesentlichen Reformschritt dar: Hervorgehobene Leistungen, die aus den Anforderungen hervorgehobener Funktionen resultieren, sind unmittelbar durch Funktionszulage abzugelten. Die Funktionszulage gebürt bei dauernder Betrauung mit einer hervorgehobenen Funktion zusätzlich zum Monatsentgelt der betreffenden Entlohnungsgruppe.

Die Höhe der Funktionszulage richtet sich innerhalb jeder Entlohnungsgruppe nach der Bewertungsgruppe. Diese entspricht dem Stellenwert der Funktion. Im Gegensatz zum A-Schema gebührt die Funktionszulage ungeachtet des Dienstalters des Vertragsbediensteten innerhalb der betreffenden Bewertungsgruppe in einer einheitlichen Höhe. Die Bemessung der Funktionszulage stellt damit in den Entlohnungsschemata v und h ausschließlich auf die Arbeitsplatzwertigkeit ab und behält die Berücksichtigung des Dienstalters der Bemessung des Monatsbezuges vor.

Die Tabelle im **Abs. 1** führt alle Bewertungsgruppen an, für die Funktionszulagen vorgesehen sind. Nicht angeführt sind hier daher die höchsten drei Bewertungsgruppen der Entlohnungsgruppe v1. Für Arbeitsplätze dieser Bewertungsgruppen gebührt gemäß § 73 an Stelle des Monatsentgeltes einer Funktionszulage ein fixes Monatsentgelt.

In den Bewertungsgruppen v1/4 und v2/6 sind - ebenso wie in den entsprechenden Funktionsgruppen A 1/5, A 1/6 und A 2/8 des A-Schemas - gemäß Abs. 2 mit der Funktionszulage auch die zeit- und mengenmäßigen Mehrleistungen abgegolten. Die Zulagen sind daher entsprechend hoch angesetzt. Wie im A-Schema gelten 69,11% der Zulage als Funktionsanteil und 30,89% als Mehrleistungsanteil.

Abs. 3 kommt dann zum Tragen, wenn ein Vertragsbediensteter eine Funktion einer höheren Entlohnungsgruppe dauernd ausübt, in diese Entlohnungsgruppe aber nicht eingestuft wird, weil er zB die Ernennungserfordernisse für diese nicht erfüllt.

Um nicht Vertragsbedienstete, die aus der Natur des Dienstes heraus regelmäßig an andere Dienststellen versetzt werden müssen (vor allem im Bereich des auswärtigen Dienstes), vom Anspruch auf eine Funktionszulage auszuschließen, reicht gemäß **Abs. 4** in einem solchen Fall bereits eine zumindest einjährige Betrauung mit einer Funktion dafür, daß der Anspruch entsteht.

Wie bereits in den Erläuterungen zu § 66 ausgeführt, ist gemäß **Abs. 5** für die Dauer der Ausbildungsphase ein allfälliger Anspruch auf Funktionszulage ausgeschlossen.

Zu § 74:

Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen festgehalten, sollen - so wie für die Beamten des A-Schemas - hohe Leitungsfunktionen (zB Sektionsleiter, Leiter einer besonders bedeutenden Gruppe in einer Zentralstelle oder Leiter einer besonders bedeutenden nachgeordneten Dienststelle) zukünftig nur mehr auf fünf Jahre befristet vergeben werden. Dies betrifft die Funktionen der Bewertungsgruppen v1/5 bis v1/7.

In diesen Bewertungsgruppen gebührt anstelle des Monatsentgeltes nach dem Laufbahnschema und anstelle der Funktionszulage ein fixes Monatsentgelt. Die Höhe dieses Monatsentgelts entspricht jener des Fixgehaltes im A-Schema, allerdings unter Berücksichtigung der für Vertragsbedienstete gegenüber den Beamten bei Bezügen in dieser Höhe auf Grund der Höchstbemessungsgrundlage deutlich geringeren Abzugsbelastung.

Gemäß **Abs. 3** sind mit dem fixen Monatsentgelt alle zeitlichen und mengenmäßigen Mehrleistungen abgegolten. Wie bei der Fixbezugsregelung des A-Schemas gelten 88,35% des fixen Monatsentgelts als Funktionsanteil und 13,65 % als Mehrleistungsanteil.

Wechselt ein Vertragsbediensteter der Bewertungsgruppen v1/5, v1/6 oder v1/7 in ein anderes Entlohnungsschema oder in eine andere Entlohnungsgruppe, so ist ein Anspruch auf Ergänzungszulage nach § 15a ausgeschlossen, da in diesem Fall unter der

Voraussetzung, daß er nicht mehr wegen Bedarfsmangels gekündigt werden kann und den Grund für den Arbeitsplatzwechsel nicht zu vertreten hat, ohnehin eine Ergänzungszulage nach § 75 in Betracht kommt.

Für den umgekehrten Fall des Wechsels der Entlohnungsgruppe in eine Verwendung mit fixem Monatsentgelt gilt keine solche Ausschlußbestimmung; das fixe Monatsentgelt ist dann in einen Vergleich nach § 15a einzubeziehen.

Zu § 75:

Die Bestimmungen über die Ergänzungszulage regeln eine zusätzliche Abfederung der besoldungsrechtlichen Folgen einer Abberufung von der Funktion, wenn dem Vertragsbediensteten kein zumindest gleichwertiger Arbeitsplatz (also ein Arbeitsplatz derselben Entlohnungs- und Bewertungsgruppe) zugewiesen wird und der Vertragsbedienstete die Abberufung von seinem bisherigen Arbeitsplatz nicht zu vertreten hat. Diese Bestimmungen ergänzen somit den § 69.

Abs. 2 regelt das Ausmaß der Ergänzungszulage. Es ist das Monatsentgelt (siehe § 8a VBG), das dem Vertragsbediensteten gebührt, von dem Monatsentgelt, das dem Vertragsbediensteten ohne Verwendungsänderung gebührt hätte, abzuziehen. Diese Differenz ergibt die Höhe der Ergänzungszulage. Da immer auf den Entgeltansatz der Entlohnungsstufe, der der Vertragsbedienstete vor der Verwendungsänderung angehört hat, abgestellt wird, während beim Vergleichsbezug-neu allfällige Vorrückungen zu berücksichtigen sind, verringert sich die Höhe der Ergänzungszulage kontinuierlich.

Gemäß **Abs. 3** erlischt der Anspruch auf Ergänzungszulage, wenn die beiden zu vergleichenden Monatsentgelte keine Differenz mehr ergeben oder wenn der Vertragsbedienstete wieder eine gleich hohe oder höhere Funktion erhält oder wenn sich der Vertragsbedienstete um eine ausgeschriebene vergleichbare Funktion nicht bewirbt, obwohl ihn die Dienstbehörde hiezu aufgefordert hat und er die Ausschreibungsbedingungen für den ausgeschriebenen Arbeitsplatz erfüllt.

In diesem zweiten Fall tritt jedoch gemäß **Abs. 4** der vorzeitige Wegfall nur dann ein, wenn die ausgeschriebene Funktion zumindest gleich hoch (derselben Bewertungsgruppe zugeordnet) ist, wie die, für die der Vertragsbedienstete die Ergänzungszulage bezieht. Weiters muß der Vertragsbedienstete die Ausschreibungsbedingungen für diese ausgeschriebene Funktion erfüllen.

Die Nichtbefolgung der Aufforderung der Dienstbehörde zur Bewerbung um einen Arbeitsplatz führt außerdem dann nicht zum vorzeitigen Verlust der Ergänzungszulage, wenn diese Bewerbung einen Arbeitsplatz betrifft, der sich an einem anderen Dienstort befindet, und die Bewerbung hinsichtlich der persönlichen, familiären oder sozialen Verhältnisse des Vertragsbediensteten nicht zumutbar ist.

Die in einer Funktionszulage enthaltenen Anteile, mit denen zeitliche und mengenmäßige Mehrleistungen abgegolten werden, werden gemäß **Abs. 5** für die Bemessung der Ergänzungszulage nicht berücksichtigt, wenn dem Vertragsbediensteten auf dem neuen Arbeitsplatz Überstunden gesondert abgegolten werden können. Dies ist dann der Fall, wenn der Vertragsbedienstete auf dem neuen Arbeitsplatz keiner der Bewertungsgruppen v1/4, v1/5, v1/6, v1/7 oder v2/6 angehört

Abs. 6 enthält die dem Abs. 5 entsprechende Regelung für die Ergänzungszulage nach einem fixen Monatsentgelt.

Da zeit- und mengenmäßige Mehrleistungen nur bis zur Bewertungsgruppe v1/3 bzw. v2/5 gesondert abgegolten werden, kann gemäß **Abs. 7** eine Ergänzungszulage für darüber hinausgehende Bewertungsgruppen nicht in die Bemessung von Mehrleistungen in der neuen Bewertungsgruppe eingehen.

Gemäß **Abs. 8 Z 1** ist der Bezug dieser Ergänzungszulage ausgeschlossen, wenn der Vertragsbedienstete in ein anderes Entlohnungsschema oder in eine andere Entlohnungsgruppe überstellt wird. Dies deshalb, weil gemäß § 15a Abs. 3 Z 2 Funktionszulagen und gemäß § 73 Abs. 4 auch das fixe Monatsentgelt keine Auswirkungen auf die Einkünfte nach einer solchen Überstellung haben. Abs. 8 Z 3 stellt weiters klar, daß bei zeitlich befristeten Funktionen keine Ergänzungszulage gebührt, wenn die Befristung ohne Weiterbestellung ausgelaufen ist, da hier die Sonderregelungen gemäß § 68 Abs. 2 oder Abs. 3 greifen.

Zu § 76:

Die Leistungsprämie soll als neues und zusätzliches Instrument zur Leistungsmotivation eingesetzt werden. Um diesem Ziel gerecht zu werden, muß die Leistungsprämie möglichst rasch - also im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erbringung einer besonderen Leistung - und flexibel vergeben werden können.

Es werden daher den Dienstbehörden, den Dienststellen und den Sektionsleitern jährlich finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt. Das Verfügungrecht über diese Mittel ist an die Fachvorgesetzten zu delegieren.

Es ist die Aufgabe der Fachvorgesetzten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Lauf eines Arbeitsjahres Leistungsprämien für besondere Leistungen und Leistungsbereitschaft zu geben. Die Bewirtschaftung der finanziellen Mittel soll auch für die zweite Jahreshälfte die Möglichkeit für die Vergabe von Leistungsprämien gestatten.

Welche Leistungen mit einer Leistungsprämie hervorgehoben werden sollen, liegt im Entscheidungsspielraum und damit in der Verantwortung des Vorgesetzten. Größtmögliche Transparenz für die Vergabekriterien ist erforderlich, um bei den Mitarbeitern den gewünschten Motivationseffekt zu erzeugen. Kriterien im Sinne der Zielsetzung können beispielsweise

- qualitativ herausragende Leistungen (erreicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten, Selbstverantwortlichkeit und Gewissenhaftigkeit, Fehlerfreiheit, Kundenfreundlichkeit, Benutzergerechtigkeit usw.) oder
- Leistung unter erschwerten Arbeitsbedingungen (Zeitdruck, besonders schwierige Problemstellungen usw.)

sein.

Der Vorgesetzte wird auch zu beachten haben, ob nicht durch sonstige Abgeltungen auf die besondere Leistung bereits angemessen Bedacht genommen worden ist.

Von der Vergabe der Leistungsprämien ist der Dienststellenausschuß in Kenntnis zu setzen. Die Gründe für die Vergabe sind ihm auf seinen Wunsch bekanntzugeben.

Da Leistungsprämien ein sehr sensibles Motivationsinstrument sind und die Vergabe solcher Prämien den Vorgesetzten vor neue Anforderungen stellt, wird ein Zeitraum von einem Jahr nach Inkrafttreten des VBG-neu erforderlich sein, um entsprechende Information und Schulung anzubieten. Die Leistungsprämien sollen erstmals im Jahr 2000 gegeben werden können.

Zu § 77:

§ 77 sieht eine lineare Überstellung vor. Bei Überstellungen in die Entlohnungsgruppe v1 mit abgeschlossenem Hochschulstudium entfällt mit Rücksicht auf das neue Entlohnungsstufensystem (Laufbahnbeginn auch in v1 fiktiv mit 18 Jahren) der bisherige Überstellungsabzug von vier Jahren.

Wer jedoch ohne abgeschlossenes Hochschulstudium in die Entlohnungsgruppe v1 überstellt wird, hat gemäß **Abs. 3** die Differenz zwischen dem bisherigen Überstellungsabzug von vier Jahren und dem für solche Fälle bisher vorgesehenen erhöhten Überstellungsabzug von sechs Jahren zu tragen.

Zu § 78:

Da nun eine Verwendung des höheren Dienstes in einer der im § 40a des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten exekutivdienstlichen Tätigkeit auch im Bereich des Entlohnungsschemas v möglich ist, sind die für derart verwendete Beamte geltenden Bestimmungen des § 40a des Gehaltsgesetzes 1956 auch auf die betreffenden Tätigkeiten innerhalb des Entlohnungsschemas v anzuwenden.

Die Rezeption des § 40b des Gehaltsgesetzes 1956 entspricht einer für das Entlohnungsschema I bereits derzeit geltenden Regelung des § 68a über Vergütung im militärluftfahrttechnischen Dienst.

Zu Art. I Z 25 (Abschnitt VII VBG):

Anpassung einer Abschnitts- und Paragraphenbezeichnung an die Einfügung des neuen Abschnitts VI.

Zu Art. I Z 26 (Überschriften zu Abschnitt VIII und dem 1. Unterabschnitt des VBG):

Die Einfügung des Abschnittes VI macht auch eine Anpassung der Bezeichnung des bisherigen Abschnitts VII „Übergangs- und Schlußbestimmungen“ erforderlich. Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit wird dieser in die Abschnitte VIII „Übergangsbestimmungen“ und IX „Schlußbestimmungen“ geteilt. Der neue Abschnitt VIII wird außerdem in Unterabschnitte gegliedert, von denen der erste Übergangsrecht zu den allgemeinen Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 enthält und die folgenden das Übergangsrecht für bestimmte Entlohnungsschemata.

Zu Art. I Z 27 (Aufhebung von Paragraphen und Änderung von Paragraphenbezeichnungen in den Abschnitten VIII und IX VBG):

Die Einfügung des Abschnitts VI mit seinen §§ 64 bis 78 erfordert auch eine Änderung der Bezeichnung aller Paragraphen der Übergangs- und Schlußbestimmungen. Aus diesem Anlaß werden sie in eine der neuen Systematik entsprechende Reihenfolge gebracht.

Der bisherige § 67 ist durch Zeitablauf überholt und wird daher aufgehoben. § 70 Abs. 1 bis 3 regelte die Valorisierung der sondervertraglichen Entgeltansätze aus Anlaß der letzten, mit 1. Jänner 1998 wirksam gewordenen allgemeinen Bezugserhöhung; diese Bestimmungen sind damit voll umgesetzt, ihr Weiterverbleib im Vertragsbedienstetengesetz 1948 ist daher nicht mehr erforderlich.

Zu Art. I Z 28 (Überschriften vor § 84 VBG):

Die Übergangsbestimmungen zu den Entlohnungsschemata I und II werden in einem eigenen Unterabschnitt zusammengefaßt, der die bisherigen §§ 68, 68a und 69 (neue Bezeichnung: §§ 84 bis 86) und die neuen §§ 87 und 88 umfaßt.

Zu Art. I Z 29 (§§ 87 und 88 VBG):

Zu § 87:

Ab dem Inkrafttreten der neuen Entlohnungsschemata v und h mit dem 1. Jänner 1999 ist die Besetzung von Planstellen der alter Entlohnungsschemata I und II nur mehr zulässig, wenn die betreffende Person bereits einer der beiden alten Entlohnungsschemata I oder II angehört. Innerhalb des Bereiches der Entlohnungsschemata I und II besteht somit nach wie vor volle Bewegungsfreiheit (auch von einem der beiden Entlohnungsschemata in das jeweils andere Entlohnungsschema), für andere Personen, die in diesen Verwendungsbereichen eine Einstufung als Vertragsbediensteter anstreben, kommt statt dessen ausschließlich eine Einreihung in die neuen Entlohnungsschemata v bzw. h in Betracht.

Zu § 88:

§ 88 regelt die Option aus den Entlohnungsschemata I und II in die neuen Entlohnungsschemata v und h.

Im **Abs. 1** wird aus Gründen der Rechtssicherheit klargestellt, daß Optionserklärungen in das neue Schema nur dann eine Überleitung bewirken, wenn sie unbedingt abgegeben und innerhalb des Jahres 1999 dem Dienstgeber übermittelt werden.

Da gemäß § 67 die für die Beamten geltenden Bestimmungen über die Grundausbildung auch auf die Entlohnungsschemata v und h anzuwenden sind und eine solche Grundausbildung für die Vertragsbediensteten bisher in den meisten Fällen nicht vorgeschrieben sowie die Einführung dieses Erfordernisses für die neuen Schemata nicht vorhersehbar war, sieht **Abs. 2** vor, daß die Absolvierung der Grundausbildung für den Abschluß der Ausbildungsphase nicht mehr erforderlich ist, wenn der Vertragsbedienstete bis zum Ende des Jahres 1998 mindestens so lange im Bundesdienst gestanden ist als die Ausbildungsphase für seine Entlohnungsgruppe dauert. Dies sind bei Überleitungen in die Entlohnungsgruppen v1 und v2 vier Jahre, in die Entlohnungsgruppen v3 und h1 zwei Jahre und in die Entlohnungsgruppen v4, h2 und h3 ein Jahr. In den Entlohnungsgruppen v5, h4 und h5 sind keine Grundausbildungen nachzuweisen.

Abs. 2 letzter Satz stellt klar, daß eine vertraglich eingegangene Verpflichtung zur Ablegung einer Dienstprüfung durch die Übergangsbestimmungen des § 88 nicht umgangen werden kann. In diesem Fall gilt die Ausbildungsphase ab der Überleitung zwar ebenfalls als absolviert und der Vertragsbedienstete hat Anspruch auf die nach Absolvierung der Ausbildungsphase gebührende Einstufung und Besoldung, doch stellt die Nichteinhaltung der dienstvertraglichen Verpflichtung zur Ablegung einer solchen Prüfung nach wie vor einen Kündigungsgrund nach § 32 Abs. 2 Z 4 dar.

Weisen Vertragsbedienstete, die mit Ablauf des Jahres 1998 schon im Dienst waren, eine kürzere als die gemäß Abs. 2 für ihre neue Entlohnungsgruppe erforderliche Bundesdienstzeit auf, so hat ihnen der Dienstgeber gemäß **Abs. 3** eine entsprechende Grundausbildung anzubieten. Erfüllen sie die Voraussetzung der absolvierten Grundausbildung bis zum Ablauf des Jahres 2000 oder bietet ihnen der Dienstgeber nicht so rechtzeitig eine Ausbildung an, daß sie diese bis zum Ablauf des Jahres 2000 abgeschlossen haben können, so endet für sie die Ausbildungsphase zum allgemein im Gesetz vorgesehenen Termin.

Beispiel: Ein Vertragsbediensteter ohne Grundausbildung befindet sich seit 1. Juli 1995 im Dienstverhältnis zum Bund und optiert im Jahre 1999 in das neue Schema. Auf Grund seines Arbeitsplatzes ist er in die Entlohnungsgruppe v2 überzuleiten. Da er mit Ablauf des Jahres 1998 noch keine Bundesdienstzeit von mindestens vier Jahren aufweist, ist er gemäß

Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 zwar mit Wirkung vom 1. Jänner 1999 in die Entlohnungsgruppe v2 überzuleiten, befindet sich aber in der Ausbildungsphase und hat bis zum Ende des Jahres 2000 die für seinen Arbeitsplatz maßgebende Grundausbildung zu absolvieren. Er absolviert diese Grundausbildung am 15. Oktober 2000, also innerhalb der vorgeschriebenen Frist. In diesem Fall endet die Ausbildungsphase rückwirkend mit Ablauf des 30. Juni 1999, also mit Ablauf des vierten Jahres seines Dienstverhältnisses.

Bei Abgabe einer gültigen Optionserklärung wirkt die Überleitung gemäß **Abs. 4** auf den 1. Jänner 1999 zurück. Damit soll erreicht werden, daß für die Optionsentscheidung eine ausreichende Überlegungsfrist zur Verfügung steht, ohne daß dadurch der Überleitungstermin hinausgeschoben wird und daraus finanzielle Einbußen entstehen.

Die Überleitung nach § 88 wird von Gesetzes wegen wirksam, wenn das entsprechende Schreiben des Vertragsbediensteten beim Dienstgeber einlangt und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. In diesem Fall kann die Überleitung in die neuen Schemata von der Dienstbehörde nicht abgelehnt werden. Eine Rückoption in das alte Schema ist nur im Fall des Abs. 8 zulässig.

In welche Entlohnungsgruppe und Bewertungsgruppe des neuen Schemas der Vertragsbedienstete übergeleitet wird, hängt nach **Abs. 5 erster Satz** von der Verwendung ab, mit der der Vertragsbedienstete zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Überleitung dauernd betraut ist. Da auf das Entlohnungsschema h - im Unterschied zum Entlohnungsschema v - die für vergleichbar eingestufte und verwendete Beamte geltenden Ernennungserfordernisse anzuwenden sind, sieht Abs. 6 für die Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas h folgende Abweichung vor: Weist ein überzuleitender Vertragsbediensteter zwar die entsprechende Verwendung, aber weder die im neuen Schema noch die im bisher geltenden Recht hiefür vorgesehenen Ernennungs- und Definitivstellungserfordernisse auf, wird er in eine niedrigere Entlohnungsgruppe (jedenfalls aber in die für ihn höchstmögliche) übergeleitet.

Abs. 5 letzter Satz legt fest, welche Entlohnungsstufe und welcher nächste Vorrückungstermin auf Grund der Überleitung gebühren. Er verweist dabei auf die allgemein für die neuen Schemata geltenden Überstellungsbestimmungen des § 77, die - abgesehen von den Sonderfällen des § 77 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3 - eine lineare Überstellung vorsehen.

Abs. 6 ist nur auf Überleitungen in das Entlohnungsschema h anzuwenden, da nur für dieses ausbildungsmäßige Einstufungserfordernisse bestehen. Diese Regelung entspricht dem § 254 Abs. 8 BDG 1979.

Abs. 7 behandelt Probleme, die sich aus dem Umstand ergeben können, daß zB der Vertragsbedienstete die Optionserklärung für die Überleitung mit 15. Juni 1999 abgibt und damit eine Überleitung bewirkt, die rückwirkend mit 1. Jänner 1999 in Kraft tritt:

Beispiel: Hat der Vertragsbedienstete vom 1. Jänner bis zum 30. April 1999 der Entlohnungsgruppe d angehört und ist er (bei gleichzeitiger Betrauung mit einem entsprechend höher bewerteten Arbeitsplatz) mit 1. Mai 1999 in die Entlohnungsgruppe c überstellt worden, bewirkt seine Option mit Wirkung vom 1. Jänner 1999 eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe v4 und ab 1. Mai 1999 eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe v3 (Abs. 7 Z 1).

Ist ein Vertragsbediensteter des Entlohnungsschemas I zB mit 1. Mai 1999 aus einer Verwendung des Krankenpflegedienstes in eine Verwendung übergewechselt, die von der

Überleitung nicht ausgeschlossen ist, bewirkt seine Option seine Überleitung in das Entlohnungsschema v mit 1. Mai (und nicht mit 1. Jänner) 1999 (Abs. 7 Z 2).

Wird ein Vertragsbediensteter durch eine falsche Angabe des Dienstgebers über die zu erwartende Einstufung im neuen Schema zu einer Optionserklärung veranlaßt, die er in Kenntnis der tatsächlich gebührenden Einstufung nicht abgegeben hätte, kann er gemäß **Abs. 8** diese Erklärung innerhalb dreier Monate ab Bekanntgabe der tatsächlichen Einstufung widerrufen. Die Optionserklärung tritt damit rückwirkend außer Kraft und der Vertragsbedienstete gehört wieder (ebenfalls rückwirkend) dem bisherigen Entlohnungsschema an.

Da sich im Falle von Optionen oder des Widerrufs einer Option, also auf Grund freier Entscheidungen des Vertragsbediensteten Entgeltansprüche rückwirkend ändern, wird der Vertragsbedienstete in diesen Fällen verpflichtet, allfällige Übergenüsse ausnahmslos dem Bund zu ersetzen. Eine Berufung auf Empfang oder Verbrauch im guten Glauben wird durch **Abs. 9** ausgeschlossen. Für die Beamten enthält § 13a Abs. 6 des Gehaltsgesetzes eine vergleichbare Regelung.

Gehört ein Vertragsbediensteter dem Entlohnungsschema I oder II kraft Sondervertrages an, kommt ihm ebenfalls ein Optionsrecht in das neue Schema zu, dies allerdings ausschließlich zu den „normalen“, für dieses neue Schema geltenden Bedingungen. Mit der Wirksamkeit der Überleitung erlöschen gemäß **Abs. 10** alle vom VBG abweichenden Vertragsbestimmungen, also alle Bestimmungen, die jede für sich allein bewirken, daß ein solcher Dienstvertrag bisher als Sondervertrag im Sinne des § 36 VBG einzustufen war.

Ist jedoch der Vertragsbedienstete mit Sondervertrag gleichzeitig ein karenzierter Bundesbeamter, so kommt ihm ein allfälliges Optionsrecht nur im Rahmen seines Beamtdienstverhältnisses zu.

Abs. 11 Z 1 schließt jene Vertragsbediensteten der Entlohnungsschemata I und II von der Option in die neuen Entlohnungsschemata v und h aus, für die bereits eine Optionsmöglichkeit in das Entlohnungsschema K (Vertragsbedienstete des Krankenpflegedienstes) besteht.

Nach **Abs. 11 Z 2** können von den Vertragsbediensteten, die nach § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind (also die sogenannten „VB in UO-Funktion“) nur jene in die neuen Entlohnungsschemata v bzw. h optieren, deren Tätigkeiten keinem militärischen Arbeitsplatz zuzuordnen ist. Für die anderen besteht keine Optionsmöglichkeit in ein anderes Entlohnungsschema, doch wäre rechtlich eine Ernennung zum Beamten des M-Schemas möglich.

Nach **Abs. 11 Z 3** sind außerdem jene Vertragsbediensteten von einer Option ausgeschlossen, die dauernd mit einem Arbeitsplatz des E-Schemas (Beamte des Exekutivdienstes) betraut sind.

Zu Art. I Z 30 bis 32 (Überschriften vor den §§ 89, 92, 94 und 98 VBG):

Hier werden die wegen der Neugliederung der Übergangs- und Schlußbestimmungen erforderlichen Abschnitts-, Unterabschnitts- und Paragraphen-Überschriften eingefügt.

Zu Art. II Z 1 (§ 136a BDG):

Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, soll die Entscheidung zwischen einer künftigen Beamten- oder Vertragsbedienstetenlaufbahn möglichst früh fallen.

Der attraktiven Beamtenlaufbahn des A-Schemas nach dem Besoldungsreformgesetz 1994 steht nun eine - vor allem im vorderen Bereich - noch attraktivere, aber auch im weiteren Verlauf voll ausgebauten Vertragsbedienstetenlaufbahn mit Funktionskomponente gegenüber.

Angehörige der alten Entlohnungsschemata I und II sowie der neuen Entlohnungsschemata v und h können daher mit Rücksicht auf die neue Fünfjahresfrist für die Pragmatisierbarkeit und die keine Dispens mehr zulassende obere Altersgrenze gemäß **Abs. 1** nur mehr bis zum Ablauf von fünf Jahren nach ihrem erstmaligen Eintritt in ein Dienstverhältnis zum Bund und längstens bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres im A-Schema pragmatisiert werden. Im Gegensatz zur derzeitigen Altersgrenzenregelung ist gemäß **Abs. 2** eine Nachsicht von diesen Erfordernissen nicht möglich.

Angehörige der alten und neuen Entlohnungsschemata I, II, v und h, die die Fünfjahresfrist nach ihrem Eintritt in den Bundesdienst überschritten haben, können gemäß **Abs. 3 erster Satz** ausnahmsweise ebenfalls noch pragmatisiert werden, wenn sie bis zum Ablauf des 30. Juni 1998 die Grundausbildung für die ihrer Entlohnungsgruppe entsprechende Verwendungsgruppe des Allgemeinen Verwaltungsdienstes erfolgreich abgeschlossen haben.

Die Angehörigen der alten Entlohnungsschemata I und II, die keine Grundausbildung aufweisen, sind zwar von der Fünfjahresfrist des Abs. 1 Z 1 nicht ausgenommen, doch verfügt **Abs. 3 zweiter Satz**, daß diese Frist für sie nicht mit ihrem erstmaligen Eintritt in den Bundesdienst, sondern erst mit dem 1. Jänner 1999 zu laufen beginnt. Angehörige dieser alten Entlohnungsschemata, die das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, sind daher bis zum Ablauf des Jahres 2003 auch dann nicht von einer Pragmatisierbarkeit im A-Schema ausgeschlossen, wenn sie vor mehr als fünf Jahren erstmals in den Bundesdienst eingetreten sind und keine Grundausbildung im Sinne des Abs. 1 absolviert haben.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß nach Ablauf der im Abs. 1 genannten Fristen die Pragmatisierbarkeit auf einer Planstelle des Allgemeinen Verwaltungsdienstes ausgeschlossen ist, dies aber nicht die Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis in einer anderen Besoldungsgruppe der Beamten als dem A-Schema hindert.

Zu Art. II Z 2 (§ 203d Abs. 5 Z 1 BDG):

Zitatangepfung an eine geänderte Paragraphenuntergliederung.

Zu Art. II Z 3 (§ 228a BDG):

Die Arbeitsplätze der Beamten der in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung sind nicht dem A-Schema, sondern des PT-Schema zugeordnet. Ist ein Vertragsbediensteter mit einem solchen Arbeitsplatz betraut, so ist er im Falle seiner Pragmatisierung nicht in das A-Schema, sondern in das PT-Schema zu ernennen. Da auch diesen Vertragsbediensteten die neuen Entlohnungsschemata v und h offen stehen sollen, ist für die Pragmatisierung in das PT-Schema in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung eine dem § 136a BDG 1979 entsprechende Obergrenzen-Regelung zu treffen, um diesbezüglich eine Gleichbehandlung mit dem A-Schema zu gewährleisten.

Zu Art. III Z 1 (§ 9 BMG):

Der Entwurf sieht den Entfall des Beamtenvorbehaltes für die Funktionen eines Sektions-, Gruppen-, Abteilungs- und Referatsleiters in den Zentralstellen vor. Diese Funktionen sollen somit den Vertragsbediensteten des neuen Entlohnungsschemas v in gleicher Weise offen stehen wie den Beamten. Bemerkt wird jedoch, daß darüber im Grundsätzlichen noch keine Einigung mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst erzielt werden konnte.

Zu Art. III Z 2 (§ 17b Abs. 4 BMG):

Mit dem Wegfall des Beamtenvorbehaltes werden alle bisherigen (eingeschränkten) Ausnahmeregelungen obsolet. Dies betrifft nicht nur den bisherigen § 9 Abs. 2 und 3, sondern auch den bisherigen § 17b Abs. 4 BMG.

Zu Art. IV Z 1 (§ 16 Abs. 1 AusG):

Diese Änderung stellt sicher, daß die Bestimmungen über die Weiterbestellungskommission auch auf die Weiterbestellung von Vertragsbediensteten in befristeten Höchstfunktionen anzuwenden sind.

Zu Art. IV Z 2, 3, 4 und 6 (§ 62 Abs. 2, § 70 Abs. 2, § 76 Abs. 2 und § 86 AusG):

Aus Gründen der Rechtssystematik und besseren Übersichtlichkeit wird die bisher in diesen Bestimmungen enthaltene Rechtsfolge, daß bei einer befristeten Verlängerung des Dienstverhältnisses Zeiten früherer befristeter und allfälliger unbefristeter Dienstverhältnisse für Ansprüche, die sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses richten, zu berücksichtigen sind, nunmehr durch § 4a Abs. 3 VBG 1948 zusammenfassend geregelt. Die genannten Bestimmungen können sich daher auf die Anführung des entsprechenden Verweises auf das VBG 1948 beschränken.

Zu Art. IV Z 5 (§ 83a AusG):

§ 83a stellt eine Übergangsregelung für Beamte dar, die gemäß § 9 BMG in der bis zum 31. Dezember 1994 geltenden Fassung sondervertraglich mit einer Spitzenfunktion in einer Zentralstelle betraut worden und aus diesem Grund karenziert worden sind. Die nunmehrige Änderung des § 9 BMG und der Entfall des § 17b Abs. 4 BMG machen eine Anwendung dieser Übergangsbestimmung auch auf jene Beamten erforderlich, die nach nunmehr entfallenden Bestimmungen der §§ 9 und 17b BMG sondervertraglich mit einer solchen Spitzenfunktion betraut worden sind.

Zu Art. V Z 1 und 2 (§ 15 Abs. 5a und § 27 Abs. 2 PVG):

Zitatanpassungen an eine an eine geänderte Paragraphenbezeichnung und eine geänderte Paragraphenuntergliederung.

Zu Art. VI Z 1 (§ 74 RGV):

Einreihung der Vertragsbediensteten der neuen Entlohnungsschemata v und h in die Gebührenstufen der Reisegebührenvorschrift 1955 analog der für das A-Schema geltenden Einreihung im § 3 RGV.

Textgegenüberstellung

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Texte nicht aufgenommen, denen kein bisheriger Text gegenübersteht oder die lediglich formale Bezeichnungs- oder Zitierungsanpassungen enthalten.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Vertragsbedienstetengesetz 1948

Art. I Z 5:

§ 4. (1) Dem Vertragsbediensteten ist eine schriftliche Ausfertigung des Dienstvertrages und allfälliger Nachträge zum Dienstvertrag auszufolgen. Die Ausfertigung ist von beiden Vertragsteilen zu unterschreiben.

- (2) Der Dienstvertrag hat jedenfalls Bestimmungen darüber zu enthalten,
- a) in welchem Zeitpunkt das Dienstverhältnis beginnt,
 - b) ob der Vertragsbedienstete für einen bestimmten Dienstort oder für einen örtlichen Verwaltungsbereich aufgenommen wird,
 - c) ob das Dienstverhältnis auf Probe, auf bestimmte Zeit oder auf unbestimmte Zeit eingegangen wird,
 - d) für welche Beschäftigungsart der Vertragsbedienstete aufgenommen wird und welchem Entlohnungsschema und welcher Entlohnungsgruppe er demgemäß zugewiesen wird,
 - e) ob der Vertragsbedienstete während der vollen täglichen Arbeitszeit oder nur während eines Teiles derselben beschäftigt werden soll (Vollbeschäftigung oder Teilbeschäftigung),
 - f) daß dieses Bundesgesetz und die zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung auf das Dienstverhältnis Anwendung finden.
- (3)

Art. I Z 6:

§ 4a. (1)

(2) Abs. 1 gilt auch für vertragliche Dienstverhältnisse zum Bund, auf die die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden sind.

Art. I Z 5:

§ 4. (1) Dem Vertragsbediensteten ist unverzüglich nach dem Beginn des Dienstverhältnisses und spätestens einen Monat nach dem Wirksamkeitsbeginn jeder Änderung des Dienstvertrages eine schriftliche Ausfertigung des Dienstvertrages und allfälliger Nachträge zum Dienstvertrag auszufolgen. Die Ausfertigung ist von beiden Vertragsteilen zu unterschreiben.

- (2) Der Dienstvertrag hat jedenfalls Bestimmungen darüber zu enthalten,
1. mit welchem Tag das Dienstverhältnis beginnt,
 2. ob der Vertragsbedienstete für einen bestimmten Dienstort oder für einen örtlichen Verwaltungsbereich aufgenommen wird,
 3. ob und für welche Person der Vertragsbedienstete zur Vertretung aufgenommen wird,
 4. ob das Dienstverhältnis auf Probe, auf bestimmte Zeit oder auf unbestimmte Zeit eingegangen wird, und bei Dienstverhältnissen auf bestimmte Zeit, wann das Dienstverhältnis endet,
 5. für welche Beschäftigungsart der Vertragsbedienstete aufgenommen wird und welchem Entlohnungsschema, welcher Entlohnungsgruppe und, wenn die Entlohnungsgruppe in Bewertungsgruppen gegliedert ist, welcher Bewertungsgruppe - in den Fällen des § 68 befristet - er demgemäß zugewiesen wird,
 6. in welchem Ausmaß der Vertragsbedienstete beschäftigt wird (Vollbeschäftigung oder Teilbeschäftigung),
 7. daß dieses Bundesgesetz und die zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung auf das Dienstverhältnis anzuwenden sind.
- (3)

Art. I Z 6:

§ 4a. (1)

(2) § 4 Abs. 4 gilt ferner nicht, wenn

1. der Vertragsbedienstete nur zur Vertretung aufgenommen wurde oder
2. das Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten im Anschluß an ein Dienstverhältnis, das zum Zweck der im Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, vorgesehenen Weiterverwendung von ausgemelten Lehrlingen abgeschlossen wurde, zur Vertretung verlängert wird oder
3. das Dienstverhältnis gemäß § 62 Abs. 2, § 70 Abs. 2 oder § 76 Abs. 2 des Ausschreibungsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 85, befristet verlängert wird, oder
4. eine in einem befristeten Bundesdienstverhältnis befindliche Person gemäß § 86 des Ausschreibungsgesetzes 1989 neuerlich in ein befristetes Dienstverhältnis übernommen wird.

(3) In den Fällen des Abs. 1 und 2 sind Zeiten früherer befristeter und allfälliger unbefristeter Dienstverhältnisse zu einer inländischen Gebietskörperschaft sowie einer Eignungsausbildung für Ansprüche zu berücksichtigen, die sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses richten, wenn

1. zwischen der Beendigung eines solchen Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses und der Aufnahme jeweils nicht mehr als sechs Wochen verstrichen sind und
2. das jeweilige Dienst- oder Ausbildungsverhältnis durch Zeitablauf oder durch Kündigung seitens des Dienstgebers geendet hat.

(4) Übersteigt die gesamte Dienstzeit der mit einem Vertragsbediensteten zu Vertretungszwecken aufeinanderfolgend eingegangenen befristeten Dienstverhältnisse fünf Jahre, so gilt das zuletzt eingegangene Dienstverhältnis ab diesem Zeitpunkt als unbefristetes Dienstverhältnis. Auf diese Fünfjahresfrist ist die Dauer eines vorangegangenen Dienstverhältnisses nur dann anzurechnen, wenn zwischen der Beendigung dieses und dem Beginn des nächstfolgenden Dienstverhältnisses nicht mehr als sechs Wochen verstrichen sind.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten auch für vertragliche Dienstverhältnisse zum Bund, auf die die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden sind.

Art. I Z 7:

§ 5. (1) Der Vertragsbedienstete ist verpflichtet, die ihm übertragenen Arbeiten und Verrichtungen fleißig und gewissenhaft nach bestem Wissen und Können zu vollziehen. Er hat seinen Vorgesetzten und Mitbediensteten mit Achtung zu begegnen, die dienstlichen Anordnungen der Vorgesetzten zu befolgen, sich sowohl im Dienste wie außerhalb des Dienstes seiner Stellung angemessen und ehrenhaft zu betragen. Er hat das Dienstgeheimnis, auch nach Ende des Dienstverhältnisses, treu zu bewahren, die Dienststunden genau einzuhalten, nötigenfalls seine Tätigkeit auch über die Dienststunden auszudehnen und vorübergehend außerhalb des ihm zugewiesenen Pflichtenkreises andere dienstliche Arbeiten auszuführen. § 44 Abs. 3, § 45a, § 45b und § 46 Abs. 1 bis 4 BDG 1979, BGBI. Nr. 333, sind anzuwenden.

(2)

Art. I Z 8:

V e r s e t z u n g

§ 6. Der Vertragsbedienstete kann von Amts wegen an einen anderen Dienstort versetzt werden. Hierbei ist unter Wahrung der dienstlichen Interessen und mit Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Bediensteten eine angemessene Übersiedlungsfrist zu gewähren.

Art. I Z 7:

§ 5. (1) Der Vertragsbedienstete ist verpflichtet, die ihm übertragenen Arbeiten und Verrichtungen fleißig und gewissenhaft nach bestem Wissen und Können zu vollziehen. Er hat seinen Vorgesetzten und Mitbediensteten mit Achtung zu begegnen, die dienstlichen Anordnungen der Vorgesetzten zu befolgen, sich sowohl im Dienste wie außerhalb des Dienstes seiner Stellung angemessen und ehrenhaft zu betragen. Er hat das Dienstgeheimnis, auch nach Ende des Dienstverhältnisses, treu zu bewahren, die Dienststunden genau einzuhalten, nötigenfalls seine Tätigkeit auch über die Dienststunden auszudehnen und vorübergehend außerhalb des ihm zugewiesenen Pflichtenkreises andere dienstliche Arbeiten auszuführen. § 45a, § 45b und § 46 Abs. 1 bis 4 BDG 1979, BGBI. Nr. 333, sind anzuwenden.

(2)

Art. I Z 8:

D i e n s t p f l i c h t e n g e g e n ü b e r V o r g e s e z t z e n

§ 5a. (1) Der Vertragsbedienstete hat seine Vorgesetzten zu unterstützen und ihre Weisungen, soweit verfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zu befolgen. Vorgesetzter ist jeder Organwälter, der mit der Dienst- oder Fachaufsicht über den Vertragsbediensteten betraut ist.

(2) Der Vertragsbedienstete kann die Befolgung einer Weisung ablehnen, wenn die Weisung entweder von einem unzuständigen Organ erteilt worden ist oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstößen würde.

(3) Hält der Vertragsbedienstete eine Weisung eines Vorgesetzten aus einem anderen Grund für rechtswidrig, so hat er, wenn es sich nicht wegen Gefahr im Verzug um eine unaufschiebbare Maßnahme handelt, vor Befolgung der Weisung seine Bedenken dem Vorgesetzten mitzuteilen. Der Vorgesetzte hat eine solche Weisung schriftlich zu erteilen, widrigenfalls sie als zurückgezogen gilt.

Dienstpflichten des Vorgesetzten und des Dienststellenleiters

§ 5b. (1) Der Vorgesetzte hat darauf zu achten, daß seine Mitarbeiter ihre dienstlichen Aufgaben gesetzmäßig und in zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise erfüllen. Er hat seine Mitarbeiter dabei anzuleiten, ihnen erforderlichenfalls Weisungen zu erteilen, aufgetretene Fehler und Mißstände abzustellen und für die Einhaltung der Dienstzeit zu sorgen. Er hat das dienstliche Fortkommen seiner Mitarbeiter nach Maßgabe ihrer Leistungen zu fördern und ihre Verwendung so zu lenken, daß sie ihren Fähigkeiten weitgehend entspricht.

(2) Der Leiter einer Dienststelle oder eines Dienststellenteiles hat außerdem für ein geordnetes Zusammenwirken der einzelnen ihm unterstehenden Organisationseinheiten zum Zwecke der Sicherstellung einer gesetzmäßigen Vollziehung sowie einer zweckmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Geschäftsgebarung zu sorgen.

(3) Wird dem Leiter einer Dienststelle in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den Wirkungsbereich der von ihm geleiteten Dienststelle betrifft, so hat er dies unverzüglich der zur Anzeige berufenen Stelle zu melden oder, wenn er selbst hiezu berufen ist, die Anzeige zu erstatten. Die Anzeigepflicht richtet sich nach § 84 der Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631.

(4) Keine Pflicht zur Meldung nach Abs. 3 besteht,
1. wenn die Meldung eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, oder
2. wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen.

Versetzung an einen anderen Dienstort

§ 6. (1) Eine Versetzung an einen anderen Dienstort ist ohne Zustimmung des Vertragsbediensteten zulässig, wenn an dieser Versetzung ein dienstliches Interesse besteht und sie innerhalb des Wirkungsbereiches der für ihn zuständigen Personalstelle erfolgt. Bei der Versetzung sind die persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse des Vertragsbediensteten zu berücksichtigen.

(2) In Dienstbereichen, in denen es nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Vertragsbediensteten nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen, ist eine Versetzung ohne die Einschränkungen des Abs. 1 zulässig.

(3) Die Versetzung eines Vertragsbediensteten, der nicht mehr nach § 32 Abs. 3 gekündigt werden darf, ist bei einer Änderung der Verwaltungsorganisation einschließlich der Auflösung des Arbeitsplatzes auch an einen außerhalb des Wirkungsbereiches der für ihn zuständigen Personalstelle gelegenen Dienstort zulässig, wenn eine Weiterbeschäftigung in einer seiner Entlohnungsgruppe entsprechenden Verwendung im Wirkungsbereich seiner Personalstelle unmöglich ist.

Dienstzuteilung

§ 6a. (1) Eine Dienstzuteilung liegt vor, wenn der Vertragsbedienstete vorübergehend einer anderen Dienststelle zur Dienstleistung zugewiesen und für die Dauer dieser Zuweisung mit der Wahrnehmung von Aufgaben eines in der Geschäftseinteilung dieser Dienststelle vorgesehenen Arbeitsplatzes betraut wird.

(2) Eine Dienstzuteilung ist nur aus dienstlichen Gründen zulässig. Sie darf ohne schriftliche Zustimmung des Vertragsbediensteten höchstens für eine durchgehende Dauer von insgesamt 90 Tagen ausgesprochen werden. Eine neuerliche Dienstzuteilung ist frühestens nach Ablauf jenes Zeitraumes zulässig, der der Dauer der zuletzt vorangegangenen Dienstzuteilung entspricht.

(3) Eine darüber hinausgehende Dienstzuteilung oder Verkürzung des Zeitraumes, in dem nach Abs. 2 eine neuerliche Dienstzuteilung zulässig ist, ist ohne Zustimmung des Vertragsbediensteten nur dann zulässig, wenn

1. der Dienstbetrieb auf andere Weise nicht aufrechterhalten werden kann oder
2. sie zum Zwecke einer Ausbildung erfolgt.

(4) Bei einer Dienstzuteilung ist auf die bisherige Verwendung des Vertragsbediensteten und auf sein Dienstalter, bei einer Dienstzuteilung an einen anderen Dienstort außerdem auf seine persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse Bedacht zu nehmen.

(5) Die Abs. 2 bis 4 sind auch bei einer Verwendung in einem Dienststellenteil, der außerhalb des Dienstortes liegt, anzuwenden.

(6) In Dienstbereichen, in denen es nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Vertragsbediensteten nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen, ist eine Dienstzuteilung ohne die Einschränkungen der Abs. 1 bis 5 zulässig.

Art. I Z 10:

§ 8a. (1) Dem Vertragsbediensteten gebühren das Monatsentgelt und allfällige Zulagen (Dienstzulagen, Verwaltungsdienstzulage, Erzieherzulage, Ergänzungszulagen, Omnibuslenkerzulage, Pflegedienstzulage, Pflegedienst-Chargenzulage, Heeresdienstzulage, Kinderzulage, Teuerungszulagen). Soweit in diesem Bundesgesetz Ansprüche nach dem Monatsentgelt zu bemessen sind, sind Dienstzulagen, die Verwaltungsdienstzulage, die Erzieherzulage, die Omnibuslenkerzulage, die Pflegedienstzulage, die Pflegedienst-Chargenzulage, die Heeresdienstzulage und Ergänzungszulagen dem Monatsentgelt zuzuzählen.

(2)

Art. I Z 11 und 12
§ 15. (1)

(2) Für die Ermittlung des in der neuen Entlohnungsgruppe gebührenden Monatsentgelts werden die Entlohnungsgruppen wie folgt zusammengefaßt:

1. Entlohnungsgruppen b, c, d, e, p 1 bis p 5, I 2b, I 3 und k 1 bis k 6;
2.

(3) bis (7) ...

Art. I Z 11 und 12
§ 15. (1)

(2) Für die Ermittlung des in der neuen Entlohnungsgruppe gebührenden Monatsentgelts werden die Entlohnungsgruppen wie folgt zusammengefaßt:

1. Entlohnungsgruppen b, c, d, e, p 1 bis p 5, I 2b, I 3, k 1 bis k 6, v1 bis v5 und h1 bis h5;
2.

(3) bis (7) ...

(8) Ist das jeweilige Monatsentgelt in der neuen Entlohnungsgruppe niedriger als das Monatsentgelt, das dem Vertragsbediensteten jeweils in seiner bisherigen Entlohnungsgruppe zukommen würde, so gebürt dem Vertragsbediensteten eine Ergänzungszulage auf dieses Monatsentgelt. Ist jedoch das Monatsentgelt, das der Vertragsbedienstete bei einer Überstellung in ein anderes Entlohnungsschema oder in eine niedrigere Entlohnungsgruppe erhält, niedriger als das bisherige Monatsentgelt, so gebürt dem Vertragsbediensteten abweichend vom ersten Satz eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Monatsentgeltes einzuziehende Ergänzungszulage auf das bisherige Monatsentgelt. Dienstzulagen sind, soweit sie nur für die Dauer einer bestimmten Verwendung gebühren, bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem jeweiligen Monatsentgelt nicht zuzurechnen.

Art. I Z 13:

Dienstzeit

§ 20. Auf die Dienstzeit des Vertragsbediensteten sind die §§ 47a bis 50 BDG 1979 anzuwenden.

Art. I Z 15 und 16:

§ 26. (1)

(2) Gemäß Abs. 1 Z 1 sind voranzusetzen:

1. bis 5.
6. bei Vertragsbediensteten, die in die Entlohnungsgruppen a, b, I pa, I 1, I 2, k 1 oder k 2 aufgenommen werden, die Zeit des erfolgreichen Studiums
 - a) an einer höheren Schule oder
 - b) - solange der Vertragsbedienstete damals noch keine Reifeprüfung erfolgreich abgelegt hat - an einer Akademie für Sozialarbeitbis zu dem Zeitpunkt, an dem der Vertragsbedienstete den Abschluß dieser Ausbildung auf

Ergänzungszulage aus Anlaß einer Überstellung

§ 15a. (1) Ist nach einer Überstellung das jeweilige Monatsentgelt in der neuen Entlohnungsgruppe niedriger als das Monatsentgelt, das dem Vertragsbediensteten jeweils in seiner bisherigen Entlohnungsgruppe zukommen würde, so gebürt dem Vertragsbediensteten eine Ergänzungszulage auf dieses Monatsentgelt.

(2) Abweichend vom Abs. 1 ist diese Ergänzungszulage nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Monatsentgelts einzuziehen, wenn der Vertragsbedienstete

1. in ein anderes Entlohnungsschema oder
 2. in eine niedrigere Entlohnungsgruppe
- überstellt wird.

(3) Bei der Ermittlung der Ergänzungszulage sind die im § 8a Abs. 1 angeführten Zulagen dem Monatsentgelt zuzurechnen. Nicht zuzurechnen sind jedoch

1. die Kinderzulage,
2. die Funktionszulage,
3. Dienstzulagen, soweit sie nur für die Dauer einer bestimmten Verwendung gebühren.

(4) Ist jedoch in der neuen Entlohnungsgruppe die Summe aus Monatsentgelt und Zulagen unter Einschluß der Ergänzungszulage nach Abs. 3 und der im Abs. 3 Z 2 und 3 genannten Zulagen höher als der sich aus den Abs. 1 und 2 ergebende Vergleichsbezug unter Einschluß allfälliger im Abs. 3 Z 2 und 3 genannten Zulagen, so vermindert sich die Ergänzungszulage um den Differenzbetrag zwischen diesen beiden Vergleichsbezügen.

Art. I Z 13:

Dienstzeit

§ 20. (1) Auf die Dienstzeit des Vertragsbediensteten sind die §§ 47a bis 50d BDG 1979 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit einschließlich deren Beginn, Dauer, Lage und Ausmaß mit dem Vertragsbediensteten zu vereinbaren ist.

(2) Beansprucht der Vertragsbedienstete die Anwendung der §§ 50a bis 50d BDG 1979, so ruht eine allenfalls bestehende vertragliche Vereinbarung über eine Teilbeschäftigung mit dem Beginn einer Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach den §§ 50a bis 50d BDG 1979 und lebt nach deren Beendigung wieder auf, es sei denn, die vertragliche Vereinbarung der Teilbeschäftigung hätte früher geendet.

Art. I Z 15 und 16:

§ 26. (1)

(2) Gemäß Abs. 1 Z 1 sind voranzusetzen:

1. bis 5.
6. bei Vertragsbediensteten, die in die Entlohnungsgruppen b, I 2, k 1, k 2, v1 oder v2 oder in eine der im § 15 Abs. 2 Z 3 angeführten Entlohnungsgruppen aufgenommen werden, die Zeit des erfolgreichen Studiums
 - a) an einer höheren Schule oder
 - b) - solange der Vertragsbedienstete damals noch keine Reifeprüfung erfolgreich abgelegt hat - an einer Akademie für Sozialarbeit

G e l t e n d e F a s s u n g

Grund der schulrechtlichen Vorschriften frühestens hätte erreichen können; mögliche schulrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind nicht zu berücksichtigen. Als Zeitpunkt des möglichen Schulabschlusses ist bei Studien, die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalenderjahr enden, der 31. Dezember anzunehmen;

7.
 8. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Vertragsbediensteten in einer der Entlohnungsgruppen a, I pa oder I 1 oder für den Vertragsassistenten Aufnahmeverpflichtung gewesen ist.

Art. I Z 18 und 19:

§ 32. (1) Der Dienstgeber kann ein Dienstverhältnis, das ununterbrochen ein Jahr gedauert hat, nur schriftlich und mit Angabe des Grundes kündigen. Der einjährige Zeitraum verlängert sich auf zwei Jahre, wenn das Ausmaß der Wochenarbeitszeit weniger als die Hälfte der für einen vollbeschäftigte Vertragsbediensteten vorgeschriebenen Arbeitszeit beträgt.

- (2) Ein Grund, der den Dienstgeber nach Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor,
- wenn der Vertragsbedienstete seine Dienstpflicht gröblich verletzt, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt;
 - wenn der Vertragsbedienstete sich für eine entsprechende Verwendung als geistig oder körperlich ungeeignet erweist;
 - wenn der Vertragsbedienstete den im allgemeinen erzielbaren angemessenen Arbeitserfolg trotz Ermahnungen nicht erreicht, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt;
 - wenn der Vertragsbedienstete eine im Dienstvertrag vereinbarte Fachprüfung nicht rechtzeitig und mit Erfolg ablegt;
 - wenn der Vertragsbedienstete handlungsunfähig wird;
 - wenn sich erweist, daß das gegenwärtige oder frühere Verhalten des Vertragsbediensteten dem Ansehen oder den Interessen des Dienstes abträglich ist, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt;
 - wenn eine Änderung des Arbeitsumfanges, der Organisation des Dienstes oder der Arbeitsbedingungen die Kündigung notwendig macht, es sei denn, daß das Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten durch die Kündigung in einem Zeitpunkt enden würde, in dem er das 50. Lebensjahr vollendet und bereits zehn Jahre in diesem Dienstverhältnis zugebracht hat;
 - wenn der Vertragsbedienstete vor dem Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses das für Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters in der gesetzlichen Pensionsversicherung vorgeschriebene Anfallsalter erreicht hat;
 - wenn der Vertragsbedienstete, der das 65. Lebensjahr vollendet hat, einen Anspruch auf einen Ruhegenuss aus einem öffentlichen Dienstverhältnis hat oder mit Erfolg geltend machen kann.

(3) Hinsichtlich der Kündigungsbeschränkungen bei weiblichen Vertragsbediensteten vor und nach ihrer Niederkunft gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Art. I Z 20:

- § 35. (1)

V o r g e s c h l a g e n e F a s s u n g

bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Vertragsbedienstete den Abschluß dieser Ausbildung auf Grund der schulrechtlichen Vorschriften frühestens hätte erreichen können; mögliche schulrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind nicht zu berücksichtigen. Als Zeitpunkt des möglichen Schulabschlusses ist bei Studien, die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalenderjahr enden, der 31. Dezember anzunehmen;

7.
 8. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Vertragsbediensteten in der Entlohnungsgruppe v1 oder in einer der im § 15 Abs. 2 Z 3 angeführten Entlohnungsgruppen Aufnahmeverpflichtung gewesen ist.

Art. I Z 18 und 19:

§ 32. (1) Der Dienstgeber kann ein Dienstverhältnis, das ununterbrochen ein Jahr gedauert hat, nur schriftlich und mit Angabe des Grundes kündigen.

(2) Ein Grund, der den Dienstgeber nach Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Vertragsbedienstete

- seine Dienstpflicht gröblich verletzt, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt;
- sich für eine entsprechende Verwendung als geistig oder körperlich ungeeignet erweist;
- den im allgemeinen erzielbaren angemessenen Arbeitserfolg trotz Ermahnungen nicht erreicht, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt;
- aus Gründen, die er zu vertreten hat oder die in seiner Person gelegen sind, eine im Dienstvertrag vereinbarte Fachprüfung nicht rechtzeitig und mit Erfolg ablegt oder eine sonstige durch Ausbildungsvorschriften vorgesehene dienstliche Ausbildung nicht innerhalb einer gesetzten Frist absolviert;
- handlungsunfähig wird;
- ein Verhalten setzt oder gesetzt hat, das nicht geeignet ist, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben aufrechtzuerhalten, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt;
- vor dem Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses das für Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters in der gesetzlichen Pensionsversicherung vorgeschriebene Anfallsalter erreicht hat;
- das 65. Lebensjahr vollendet hat, und einen Anspruch auf einen Ruhegenuss aus einem öffentlichen Dienstverhältnis hat oder mit Erfolg geltend machen kann.

(3) Der Dienstgeber kann das Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten auch wegen einer Änderung des Arbeitsumfanges, der Organisation des Dienstes oder der Arbeitsbedingungen kündigen, wenn eine Weiterbeschäftigung in einer seiner Einstufung entsprechenden Verwendung im Wirkungsbereich seiner Personalstelle unmöglich ist, es sei denn, die Kündigungsfrist würde in einem Zeitpunkt enden, in dem er das 50. Lebensjahr vollendet und bereits zehn Jahre in diesem Dienstverhältnis zugebracht hat.

(4) Hinsichtlich der Kündigungsbeschränkungen bei weiblichen Vertragsbediensteten vor und nach ihrer Niederkunft gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Art. I Z 20:

- § 35. (1)

(2) Der Anspruch auf Abfertigung besteht nicht,

1. wenn das Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit eingegangen wurde (§ 4 Abs. 3) und durch Zeitablauf geendet hat;
2. wenn das Dienstverhältnis vom Dienstgeber nach § 32 Abs. 2 lit. a, c oder f gekündigt wurde;
3.

Art. I Z 27:

67. (1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende Dienstverhältnisse, die in den Anwendungsbereich des Bundesgesetzes fallen (§ 1), können bis zu einem durch Verordnung der Bundesregierung festzusetzenden Zeitpunkt nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erneuert werden. Die Erneuerung erfolgt durch den Abschluß eines schriftlich auszufertigenden Vertrages (§ 4). Gleichzeitig mit dem Abschluß des neuen Vertrages ist die Übernahme auf einen Dienstposten der neugebildeten Personalstände nach den Vorschriften des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 134/1945 (§ 7 im Zusammenhang mit § 12), vorzunehmen. Bis dahin sind auf das Dienstverhältnis die für dasselbe bisher geltenden Bestimmungen weiter anzuwenden.

(2) Bei der Erneuerung des Vertrages sind, sofern es sich nicht um eine der im § 13 Abs. 1, bezeichneten Beschäftigungsarten handelt, die Entlohnungsgruppen 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 26. Oktober 1934, BGBl. II Nr. 312, den Entlohnungsgruppen e, d und b dieses Bundesgesetzes gleichzuhalten. Bei der Erneuerung von Sonderverträgen können deren Bestimmungen als Sondervertrag im Sinne des § 36 dieses Bundesgesetzes übernommen werden; doch sind hiebei Bedienstete mit voller Hochschulbildung und einer dieser Bildung entsprechenden Verwendung auf ihr Verlangen unter Wegfall der Sonderbestimmungen in das allgemeine Vertragsverhältnis mit Einreihung in die Entlohnungsgruppe a zu übernehmen.

(3) Ist das Dienstverhältnis nach Maßgabe des ersten Absatzes erneuert worden, so gilt es als Fortsetzung des unmittelbar vorangehenden Dienstverhältnisses, soweit dieses in die Zeit nach dem 26. April 1945 fällt. Vordienzeiten werden nach Maßgabe der hiefür geltenden Vorschriften angerechnet.

(4) Bediensteten, die in einem nicht öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund einen Anspruch auf einen Ruhe- oder Versorgungsgenuss erworben haben, bleibt dieser Anspruch gewahrt. Das Ausmaß des beim Ausscheiden aus dem Dienst gebührenden Ruhe- oder Versorgungsgenusses richtet sich nach den für das Dienstverhältnis jeweils geltenden Vorschriften über die Bemessung des Ruhe- oder Versorgungsgenusses.

(2) Der Anspruch auf Abfertigung besteht nicht,

1. wenn das Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit eingegangen wurde (§ 4 Abs. 3) und durch Zeitablauf geendet hat, es sei denn, daß es sich um ein Dienstverhältnis zu Vertretungszwecken handelt;
2. wenn das Dienstverhältnis vom Dienstgeber nach § 32 Abs. 2 Z 1, 3 oder 6 gekündigt wurde;
3.

Art. I Z 27:

§ 70. (1) Das monatliche Sonderentgelt (mit Ausnahme allfälliger Zulagen) jener vollbeschäftigen Vertragsbediensteten, mit denen vor dem 1. Jänner 1998 gemäß § 36 ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist, wird ab 1. Jänner 1998 um 466 S erhöht. Das monatliche Sonderentgelt (mit Ausnahme allfälliger Zulagen) jener teilbeschäftigen Vertragsbediensteten, mit denen vor dem 1. Jänner 1998 gemäß § 36 ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist, wird ab 1. Jänner 1998 um jenen Prozentsatz des Betrages von 466 S erhöht, der ihrem Beschäftigungsausmaß entspricht.

G e l t e n d e F a s s u n g**- 34 -****V o r g e s c h l a g e n e F a s s u n g**

(2) Ergeben sich bei Anwendung des Abs. 1 im Endergebnis Restbeträge von 50 g und mehr, so sind diese auf volle Schillingbeträge aufzurunden. Ergeben sich jedoch Restbeträge von weniger als 50 g, so sind diese zu vernachlässigen. Die nach Abs. 1 erforderlichen Maßnahmen bedürfen nicht der im § 36 vorgesehenen Genehmigung des Bundesministers für Finanzen.

(3) Eine Erhöhung nach den Abs. 1 und 2 ist jedoch nur dann vorzunehmen, wenn

1. sich diese Erhöhung nicht bereits aus dem Sondervertrag ergibt oder
2. im Sondervertrag die Erhöhung des Sonderentgeltes nicht an andere Anlaßfälle als Bezugserhöhungen oder Teuerungsabgeltungen im öffentlichen Dienst geknüpft ist.

Bundesministeriengesetz 1986**Art. III Z 1:**

§ 9. (1) Der Bundesminister hat mit der Leitung der Sektionen, Gruppen, Abteilungen und Referate des von ihm geleiteten Bundesministeriums geeignete Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes der Verwendungsgruppe A 1 oder hinsichtlich der Ernennungserfordernisse gleichzuwertende Beamte anderer Besoldungsgruppen zu betrauen und ihre Vertretung bei ihrer Verhinderung zu regeln.

(2) Ausnahmsweise kann ein Beamter der Verwendungsgruppe A 2 oder ein hinsichtlich der Ernennungserfordernisse gleichzuwertender Beamter einer anderen Besoldungsgruppe mit der Leitung einer Abteilung oder eines Referates betraut werden, wenn der Beamte dazu besonders geeignet ist.

(3) Ferner kann auch eine nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehende Person durch Dienstvertrag mit einer solchen Funktion betraut werden, wenn die im Abs. 1 genannte Leitungsfunktion durch Verordnung des zuständigen Bundesministers im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler vorübergehend eingerichtet ist oder sonstige wichtige Gründe vorliegen, die einer Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis entgegenstehen.

Art. III Z 2:

§ 17b. (1) bis (3)

(4) Abweichend von § 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 550/1994 kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 1997 für einen fünf Jahre nicht übersteigenden Zeitraum eine geeignete Person im Sinne des Ausschreibungsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 85, auch durch Dienstvertrag betraut werden, wobei neuerliche Betrauungen zulässig sind:

1. mit der Leitung des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt, der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit und der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung,
2. mit der Funktion des Generalsekretärs für auswärtige Angelegenheiten,
3. mit der Leitung von Sektionen, die überwiegend die Koordination der Tätigkeit sämtlicher Bundesministerien auf bestimmten Sachgebieten besorgen.

In der Zeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 1997 kann auch die erstmalige Betrauung mit einem Arbeitsplatz der Funktionsgruppen 7 bis 9 der Verwendungsgruppe A 1 durch Dienstvertrag befristet für die Zeit bis zum Ablauf des 31. März 1998 erfolgen, wenn an der befristeten Bestellung ein wichtiges dienstliches Interesse besteht.

(5)

Art. III Z 1:

§ 9. Der Bundesminister hat mit der Leitung der Sektionen, Gruppen, Abteilungen und Referate des von ihm geleiteten Bundesministeriums geeignete Bedienstete zu betrauen und ihre Vertretung bei ihrer Verhinderung zu regeln.

Art. III Z 2:

§ 17b. (1) bis (3)

(5)

Ausschreibungsgesetz 1989

Art. IV Z 1:

§ 16. (1) Ist eine Person nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333, oder nach § 9 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76, befristet mit einer Funktion betraut worden und beabsichtigt der Leiter der zuständigen Zentralstelle, den Inhaber dieser Funktion nicht neuerlich mit dieser Funktion zu betrauen (weiterzubestellen), so hat er ihm dies spätestens drei Monate vor Ablauf der Bestellungsdauer schriftlich mitzuteilen.

(2)

Art. IV Z 2:

§ 62. (1)

(2) Im Fall des Abs. 1 Z 1 gilt eine befristete Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht als Verlängerung des Dienstverhältnisses nach § 4 Abs. 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 oder gleichartiger Vorschriften. Für Ansprüche, die sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses richten, ist auch der vor dieser befristeten Fortsetzung liegende Zeitraum zu berücksichtigen.

Art. IV Z 3:

§ 70. (1)

(2) Im Fall des Abs. 1 Z 1 gilt eine befristete Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht als Verlängerung des Dienstverhältnisses nach § 4 Abs. 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 oder gleichartiger Vorschriften. Für Ansprüche, die sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses richten, ist auch der vor dieser befristeten Fortsetzung liegende Zeitraum zu berücksichtigen.

Art. IV Z 4:

§ 76. (1)

(2) Im Fall des Abs. 1 Z 1 gilt eine befristete Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht als Verlängerung des Dienstverhältnisses nach § 4 Abs. 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 oder gleichartiger Vorschriften. Für Ansprüche, die sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses richten, ist auch der vor dieser befristeten Fortsetzung liegende Zeitraum zu berücksichtigen.

Art. IV Z 5:

§ 83a. Ist ein Beamter gemäß § 9 des Bundesministeriengesetzes 1986 in der bis zum 31. Dezember 1994 geltenden Fassung oder gemäß § 17b Abs. 4 des Bundesministeriengesetzes 1986 befristet mit einer Funktion betraut worden, so gilt er für die Dauer der Betrauung als gemäß § 75 BGD 1979 beurlaubt. Die Zeit der Beurlaubung ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, zu berücksichtigen.

Art. IV Z 6:

§ 86. Wird eine in einem befristeten Bundesdienstverhältnis befindliche Person im Rahmen eines Ausschreibungs- und Aufnahmeverfahrens in eine andere Verwendung im Bundesdienst übernommen, für die ebenfalls eine befristete Besetzung der Planstelle vorgesehen ist, so gilt dies nicht als Verlängerung des Dienstverhältnisses nach § 4 Abs. 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 oder gleichartiger Vorschriften. Für Ansprüche, die sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses richten, ist auch der vor dieser neuerlich befristeten Dauer liegende Zeitraum zu berücksichtigen.

Art. IV Z 1:

§ 16. (1) Ist eine Person nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333, nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, oder nach § 9 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76, befristet mit einer Funktion betraut worden und beabsichtigt der Leiter der zuständigen Zentralstelle, den Inhaber dieser Funktion nicht neuerlich mit dieser Funktion zu betrauen (weiterzubestellen), so hat er ihm dies spätestens drei Monate vor Ablauf der Bestellungsdauer schriftlich mitzuteilen.

(2)

Art. IV Z 2:

§ 62. (1)

(2) Im Fall einer befristeten Fortsetzung des Dienstverhältnisses nach Abs. 1 Z 1 ist § 4a Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 anzuwenden.

Art. IV Z 3:

§ 70. (1)

(2) Im Fall einer befristeten Fortsetzung des Dienstverhältnisses nach Abs. 1 Z 1 ist § 4a Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 anzuwenden.

Art. IV Z 4:

§ 76. (1)

(2) Im Fall einer befristeten Fortsetzung des Dienstverhältnisses nach Abs. 1 Z 1 ist § 4a Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 anzuwenden.

Art. IV Z 5:

§ 83a. Ist ein Vertragsbediensteter gemäß § 9 des Bundesministeriengesetzes 1986 in der bis zum 31. Dezember 1994 geltenden Fassung oder gemäß § 17b Abs. 4 des Bundesministeriengesetzes 1986 in der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Fassung befristet mit einer Funktion betraut worden, so gilt er für die Dauer der Betrauung als gemäß § 75 BGD 1979 beurlaubt. Die Zeit der Beurlaubung ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, zu berücksichtigen.

Art. IV Z 6:

§ 86. Wird eine in einem befristeten Bundesdienstverhältnis befindliche Person im Rahmen eines Ausschreibungs- und Aufnahmeverfahrens in eine andere Verwendung im Bundesdienst übernommen, für die ebenfalls eine befristete Besetzung der Planstelle vorgesehen ist, so ist § 4a Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 anzuwenden.

G e l t e n d e F a s s u n g

- 36 -

V o r g e s c h l a g e n e F a s s u n g

Reisegebührenvorschrift 1955

Art. VI Z 1:

§ 74. Dieses Bundesgesetz ist - mit Ausnahme des § 27 Abs. 2 - auch auf die Vertragsbediensteten nach § 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 anzuwenden. Die Vertragsbediensteten werden jedoch in folgende Gebührenstufen eingereiht:

1. in die Gebührenstufe 1:
 - a) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I
 - aa) der Entlohnungsgruppen e, d und c,
 - bb) der Entlohnungsgruppe b bis Entlohnungsstufe 9,
 - b) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II,
 - c) Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L
 - aa) der Entlohnungsgruppe I 3 bis Entlohnungsstufe 11,
 - bb) der Entlohnungsgruppe I 2b 1 bis Entlohnungsstufe 7,
 - cc) der Entlohnungsgruppen I 2b 2, I 2b 3 und I 2a 1 bis Entlohnungsstufe 5,
 - dd) der Entlohnungsgruppe I 2a 2 bis Entlohnungsstufe 4,
 - d) Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L der Entlohnungsgruppen I 3 und I 2,
 - e) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas K
 - aa) der Entlohnungsgruppe k 6,
 - bb) der Entlohnungsgruppen k 5, k 4 und k 3 bis Entlohnungsstufe 12,
 - cc) der Entlohnungsgruppen k 2 und k 1 bis Entlohnungsstufe 7,
2. in die Gebührenstufe 2a:
 - a) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I
 - aa) der Entlohnungsgruppe b ab der Entlohnungsstufe 10,
 - bb) der Entlohnungsgruppe a,
 - b) Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L
 - aa) der Entlohnungsgruppe I 3 ab der Entlohnungsstufe 12,
 - bb) der Entlohnungsgruppe I 2b 1 ab der Entlohnungsstufe 8,
 - cc) der Entlohnungsgruppen I 2b 2, I 2b 3 und I 2a 1 ab der Entlohnungsstufe 6,
 - dd) der Entlohnungsgruppe I 2a 2 ab der Entlohnungsstufe 5,
 - ee) der Entlohnungsgruppen I 1 und I pa,
 - c) Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L der Entlohnungsgruppen I 1 und I pa,
 - d) Vertragsassistenten,
 - e) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas K
 - aa) der Entlohnungsgruppen k 5, k 4 und k 3 ab der Entlohnungsstufe 13,
 - bb) der Entlohnungsgruppen k 2 und k 1 ab der Entlohnungsstufe 8.

Art. VI Z 1:

§ 74. Dieses Bundesgesetz ist - mit Ausnahme des § 27 Abs. 2 - auch auf die Vertragsbediensteten nach § 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 anzuwenden. Die Vertragsbediensteten werden jedoch in folgende Gebührenstufen eingereiht:

1. in die Gebührenstufe 1:
 - a) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas v
 - aa) der Entlohnungsgruppe v5,
 - bb) der Bewertungsgruppe v4/1,
 - cc) der Bewertungsgruppen v4/2 und v4/3 bis Entlohnungsstufe 17,
 - dd) der Entlohnungsgruppe v3 bis Entlohnungsstufe 12,
 - ee) der Entlohnungsgruppe v2 bis Entlohnungsstufe 7,
 - b) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas h
 - aa) der Entlohnungsgruppen h5, h4 und h3,
 - bb) der Entlohnungsgruppe h2 bis Entlohnungsstufe 17,
 - cc) der Entlohnungsgruppe h1 bis Entlohnungsstufe 12,
 - c) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I
 - aa) der Entlohnungsgruppen e, d und c,
 - bb) der Entlohnungsgruppe b bis Entlohnungsstufe 9,
 - d) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II,
 - e) Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L
 - aa) der Entlohnungsgruppe I 3 bis Entlohnungsstufe 11,
 - bb) der Entlohnungsgruppe I 2b 1 bis Entlohnungsstufe 7,
 - cc) der Entlohnungsgruppen I 2b 2, I 2b 3 und I 2a 1 bis Entlohnungsstufe 5,
 - dd) der Entlohnungsgruppe I 2a 2 bis Entlohnungsstufe 4,
 - f) Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L der Entlohnungsgruppen I 3 und I 2,
 - g) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas K
 - aa) der Entlohnungsgruppe k 6,
 - bb) der Entlohnungsgruppen k 5, k 4 und k 3 bis Entlohnungsstufe 12,
 - cc) der Entlohnungsgruppen k 2 und k 1 bis Entlohnungsstufe 7,
2. in die Gebührenstufe 2a:
 - a) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas v
 - aa) der Bewertungsgruppen v4/2 und v4/3 ab der Entlohnungsstufe 18,
 - bb) der Entlohnungsgruppe v3 ab der Entlohnungsstufe 13,
 - cc) der Bewertungsgruppe v2/1 und v2/2 in den Entlohnungsstufen 8 bis 17,
 - dd) der Bewertungsgruppen v2/3 bis v2/6 in den Entlohnungsstufen 8 bis 15,
 - ee) der Bewertungsgruppen v1/1 bis v1/4 bis Entlohnungsstufe 10,
 - b) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas h
 - aa) der Entlohnungsgruppe h2 ab der Entlohnungsstufe 18,
 - bb) der Entlohnungsgruppe h1 ab der Entlohnungsstufe 13,
 - c) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I
 - aa) der Entlohnungsgruppe b ab der Entlohnungsstufe 10,
 - bb) der Entlohnungsgruppe a,

- d) Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L
 - aa) der Entlohnungsgruppe I 3 ab der Entlohnungsstufe 12,
 - bb) der Entlohnungsgruppe I 2b 1 ab der Entlohnungsstufe 8,
 - cc) der Entlohnungsgruppen I 2b 2, I 2b 3 und I 2a 1 ab der Entlohnungsstufe 6,
 - dd) der Entlohnungsgruppe I 2a 2 ab der Entlohnungsstufe 5,
 - ee) der Entlohnungsgruppen I 1 und I pa,
- e) Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L der Entlohnungsgruppen I 1 und I pa,
- f) Vertragsassistenten,
- g) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas K
 - aa) der Entlohnungsgruppen k 5, k 4 und k 3 ab der Entlohnungsstufe 13,
 - bb) der Entlohnungsgruppen k 2 und k 1 ab der Entlohnungsstufe 8,
- 3. in die Gebührenstufe 2b:
 - a) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas v
 - aa) der Bewertungsgruppe v2/1 und v2/2 ab der Entlohnungsstufe 18,
 - bb) der Bewertungsgruppen v2/3 bis v2/6 in den Entlohnungsstufen 16 bis 20,
 - cc) der Bewertungsgruppe v1/1 in den Entlohnungsstufen 11 bis 16 und der Bewertungsgruppen v1/2 bis v1/4 in den Entlohnungsstufen 11 und 12,
 - b) Vertragsdozenten bis Entlohnungsstufe 9,
- 4. in die Gebührenstufe 3:
 - a) Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas v
 - aa) der Bewertungsgruppen v2/2 bis v2/6 in der Entlohnungsstufe 21,
 - bb) der Bewertungsgruppe v1/1 ab der Entlohnungsstufe 17,
 - cc) der Bewertungsgruppen v1/2 bis v1/4 ab der Entlohnungsstufe 13 und der Bewertungsgruppen v1/5 bis v1/7,
 - b) Vertragsdozenten ab der Entlohnungsstufe 10,
 - c) Vertragsprofessoren und Rektoren.